

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**AWZ Steinthal GmbH,  
Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**

## **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN**

Verfasser: DI Patrick Müller  
DI Ursula Preissler  
Ing. Michael Fürtler  
Ing. Wilhelm Mayrhofer  
DI Gerd Golja  
DI Dr. Mörk-Mörkenstein  
DI Michael Brenn  
Dr. Felix Habart  
Ing. Albrecht Gabriel  
Dipl.-HTL-Ing. Ing. Andreas Doppler MBA  
Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Peter Sturm  
DI Herfried Urbani  
DI Thomas Knoll  
Dr. Thomas Edtstadler  
DI Dr. Bernhard Kneidinger  
DI Dieter Nusterer  
DI Johannes Tatzber

Koordination: DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht,  
UVP-Behörde, WST1-UG-35  
St. Pölten, Juli 2025



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>Vorwort:.....</b>	<b>5</b>
<b>1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante.....</b>	<b>10</b>
<b>1.1. Einleitung: .....</b>	<b>10</b>
<b>1.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 1: .....</b>	<b>11</b>
<b>1.3. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1: .....</b>	<b>14</b>
<b>2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000 .....</b>	<b>15</b>
<b>2.1. Einleitung: .....</b>	<b>15</b>
<b>2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2: .....</b>	<b>21</b>
<b>Schutzgut Grundwasser.....</b>	<b>23</b>
<b>Schutzgut Untergrund, Boden und Fläche .....</b>	<b>39</b>
<b>Schutzgut Luft und Klima.....</b>	<b>45</b>
<b>Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden .....</b>	<b>56</b>
<b>Schutzgut Ortsbild.....</b>	<b>65</b>
<b>Schutzgut Sach-/Kulturgüter .....</b>	<b>68</b>
<b>Schutzgut Landschaftsbild .....</b>	<b>72</b>
<b>Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung .....</b>	<b>84</b>
<b>Schutzgut Freizeit/Erholung .....</b>	<b>90</b>
<b>Schutzgut Jagdökologie.....</b>	<b>104</b>
<b>Schutzgut Forstökologie.....</b>	<b>110</b>
<b>Schutzgut Biologische Vielfalt.....</b>	<b>115</b>
<b>2.3. Nebenbestimmungen: .....</b>	<b>142</b>
<b>3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes.....</b>	<b>143</b>
<b>3.1. Einleitung: .....</b>	<b>143</b>
<b>3.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 3: .....</b>	<b>145</b>
<b>3.3. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:.....</b>	<b>149</b>
<b>4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen .....</b>	<b>151</b>

**5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum  
Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben Standortentwicklung AWZ  
Steinthal 2025:..... 152**

**Anhang**

## Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtssachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L <sub>A,95</sub>	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schall- druckpegel
L <sub>A,Gg</sub>	Grundgeräuschpegel
L <sub>A,eq</sub>	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L <sub>A,max</sub>	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
PF	Planfall
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage
<u>Schadstoffe</u>	
CH <sub>4</sub>	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
HC	Kohlenwasserstoffe
N	Stickstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NH <sub>3</sub>	Ammoniak
NMHC	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
NO <sub>x</sub>	Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO <sub>2</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub> )
PM <sub>10</sub>	Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikel- durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist
TSP	Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

## **Vorwort:**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Ziel des Projektes ist der Neubau einer Deponie, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, gemäß den Vorgaben der DVO1 2008. Der Erhalt der Kreislaufwirtschaft und die Vermeidung bzw. Minimierung des Schadstoffeintrages in die Umwelt, sind wesentlicher Aspekt des gegenständlichen Projektes.

Konkret ist vorgesehen, nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) der jetzigen Deponiefläche einen zusätzlichen Deponiebereich zu errichten.

Abfälle, die sich einerseits zum Recycling oder für andere Formen der Verwertung eignen oder andererseits entsprechende Anteile enthalten, werden nicht auf der Deponie zur Ablagerung verbracht, sondern auf der Multifunktionsfläche (MFF) einer Aufbereitung oder Vorbehandlung unterzogen.

Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht direkt in die Deponie eingebracht werden können, werden auf der MFF ebenfalls einer Vorbehandlung unterzogen. Weiters bietet das Abfallwirtschaftszentrum auch Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Abfallströmen an.

Der wesentliche Zweck des Betriebsstandortes liegt daher:

- in der fachgerechten Übernahme, Kontrolle und gegebenenfalls Deponierung aller eingehenden Stoffströme
- in der Gewinnung von Wertstoffen als Sekundärrohstoff (Kreislaufwirtschaft)
- in der Gewinnung von Metallen und Metallverbindungen (Kreislaufwirtschaft)
- in der Vorbehandlung von Abfällen zum Einbau in der Deponie
- in der Schaffung von Zwischenlagerbereichen
- in der Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Lagerbereiche, Bürogebäude, Brückenwaage, Trafoanlage usw.

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Nahbereich des Autobahnknoten Seebenstein und ist somit über eine direkte Anbindung mit dem überregionalen Straßennetz verbunden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird um die Genehmigung folgender Tatbestände konkret angesucht:

1. Errichtung einer Reststoff- und Massenabfalldeponie mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“
2. Errichtung eines neuen Zufahrtsbereiches inklusive dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen mit der Bezeichnung „Einfahrtsbereich NORD“
3. Errichtung einer ebenen asphaltierten Fläche zur Aufstellung der benötigten technischen Einrichtungen, Bogendachhallen, sowie der Zwischenlager- und Umschlagsflächen, mit der Bezeichnung „Multifunktionsfläche NORD“ inkl. stationärer Genehmigung diverser mobiler Behandlungsanlagen
4. Festlegung der geplanten Gesamtbehandlungskapazität von 145.000 t/a
5. Genehmigung eines Schlüsselnummernkataloges bezogen auf die einzelnen Behandlungsanlagen und gesamtheitlich für den Standort

Die Gesamtfläche des vom Standort NORD betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Die beantragte Gesamtmenge, der in Summe am Standort behandelten, deponierten oder zwischengelagerten Abfällen beträgt 145.000 t pro Jahr, dies entspricht einem Gesamtvolumen von 100.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Diese Gesamtinputmenge stellt das sogenannte „Worst Case“-Szenario dar, wodurch die Schutzgüter den größtmöglichen Emissionswerten ausgesetzt sind. Die Deponie ist für eine Gesamtabfallmenge von 1.242.100 m<sup>3</sup> ausgelegt.

Der Betrieb der gegenständlichen Deponie, sowie aller dazugehörigen Betriebseinrichtungen und Bauwerke ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach geht der Betrieb in die Nachsorgephase über.

Das betroffene Areal liegt am Rand der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, im Süden der Katastralgemeinde Loipersbach, etwa 1,5 km von deren Ortszentrum entfernt. Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften liegen in einer Entfernung von rund 1 km in südöstlicher Richtung. Das Deponieareal ist durch die Landesstraße L 141 erreichbar.



*Abbildung: Geplanter Projektstandort*

## Grundlagen/Unterlagen

Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektsunterlagen der Projektwerberin und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- GEOLOGIE, GRUNDWASSERHYDROGEOLOGIE
- LUFT UND KLIMA
- KLIMA- UND ENERGIEKONZEPT
- BODENSCHUTZ
- FLÄCHE - FLÄCHENBEDARF
- VERKEHR - VERKEHRSUNTERSUCHUNG
- SCHALL
- BIOLOGISCHE VIELFALT
- RODUNGEN
- MENSCH, SACH- UND KULTURGÜTER
- LANDSCHAFT
- ARCHÄOLOGIE
- LICHT

**Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:**

<u>Fachgebiet:</u>	<u>Code:</u>
Abfallchemie	
Agrartechnik/Boden	A
Anlagentechnischer Brandschutz	
Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz	
Biologische Vielfalt	B

Deponietechnik/Gewässerschutz	D
Elektrotechnik	
Forstökologie	F
Geologie/Grundwasserhydrologie	GH
Jagdökologie	J
Lärmschutz	L
Lichtimmissionen	LI
Luftreinhaltetechnik	LU
Maschinenbautechnik	
Raumordnung/Landschaftsbild	R
Umwelthygiene	U
Verfahrenstechnik	
Verkehrstechnik	
Wasserbautechnik	W

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

**Fragenbereich 1:** Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

**Fragenbereich 2:** Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

**Fragenbereich 3:** Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

**Fragenbereich 4:** Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen - siehe Anhang.

# 1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

## 1.1. Einleitung:

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

### **Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000:**

<b>Gutachter</b>	<b>Fragestellungen FB 1</b>
R	1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?
R	2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

## **1.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 1:**

**Ad 1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?**

### Gutachten aus Sicht der Raumordnung:

Die Standortwahl wird primär in Kapitel 3.1 und 3.2 der Einlage 6001 (Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung) sowie im UVE-Fachbeitrag Geotechnisches Gutachten (Einlage 6002) thematisiert.

- Einlage 6001: Die Projektwerberin begründet die Standortwahl mit
  - der grundsätzlichen Standorteignung und
  - Synergieeffekten beim zeitgleichen Betrieb der geplanten und der benachbarten bestehenden Deponie sowie bei der Nachsorge für die bestehende Deponie. Gemäß Einlage 3001 ist der Beginn der Verfüllung für das Jahr 2026 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich der Verfüllabschnitt 10 der benachbarten Deponie noch in Verfüllung.

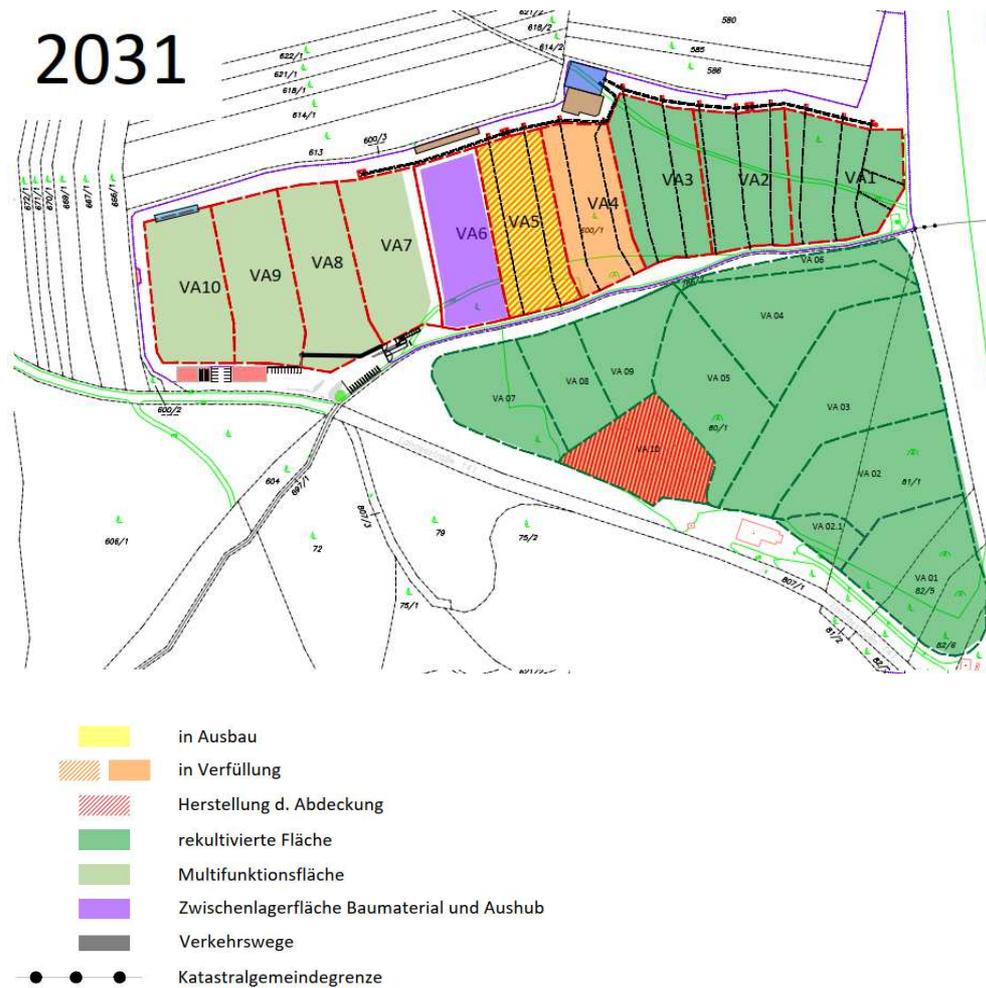


Abbildung 1: Betriebsphasenplan Deponie, Jahr 2031, dargestellt sind geplante und benachbarte bestehende Deponie, Abdeckung Verfüllabschnitt 10 der benachbarten Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 3054)

- Einlage 6002 (Geotechnisches Gutachten): Die Eignung des Standorts wird anhand der Kriterien der Deponieverordnung 2008 (§21: Anforderungen an den Deponiestandort; §22: Untergrundanforderungen) beurteilt. Zentrale Feststellung: Erfüllung der Anforderungen, allerdings ist die Errichtung einer künstlichen geologischen Barriere erforderlich, da die natürliche geologische Barriere nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht.

Die grundlegenden Überlegungen zur Standortwahl sind in den Einreichunterlagen dokumentiert.

**Ad 2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?**

Gutachten aus Sicht der Raumordnung:

Die UVE-Fachbeiträge vergleichen die Umweltauswirkungen des Projekts mit der Nullvariante. Die Angaben und Schlüsse sind im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar, da sie auf bestehenden Genehmigungen, fachlichen Annahmen und teilweise Modellrechnungen basieren.

Die Nullvariante stellt eine umweltverträglichere Alternative dar, da Belastungen durch Emissionen, Flächenverbrauch und Verkehr entfallen. Die Wiederaufforstung führt langfristig zu einem naturnahen Zustand.

### **1.3. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:**

Die Projektwerberin begründet die Standortwahl mit der grundsätzlichen Standort-eignung und mit Synergieeffekten beim zeitgleichen Betrieb der geplanten und der benachbarten bestehenden Deponie sowie bei der Nachsorge für die bestehende Deponie. Gemäß Einlage 3001 ist der Beginn der Verfüllung für das Jahr 2026 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich der Verfüllabschnitt 10 der benachbarten Deponie noch in Verfüllung.

Die UVE-Fachbeiträge vergleichen die Umweltauswirkungen des Projekts mit der Nullvariante. Die Angaben und Schlüsse sind im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar, da sie auf bestehenden Genehmigungen, fachlichen Annahmen und teilweise Modellrechnungen basieren.

## **2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000**

### **2.1. Einleitung:**

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ∨ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ∨ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ∨ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ∨ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ∨ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ∨ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ∨ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen

▼ Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025 wurden folgende **Schutzgüter** geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser

Untergrund/Boden/Fläche

Luft und Klima

Bevölkerung

*Schutzinteressen der Bevölkerung*

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach-/Kulturgüter

Landschaftsbild

*Nutzungsinteressen der Bevölkerung*

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung

Jagdökologie

Forstökologie

Biologische Vielfalt - Tiere/Pflanzen/Lebensräume

Naturschutzbelange

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die **Beeinflussungen**:

Emissionen:

Luftschadstoffe

Sickerwasser/Abwasser

Lärm

Licht

Standortveränderungen:

Flächeninanspruchnahme

visuelle Störung

**Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2:**

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025 die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

<b>Beeinflussungstabelle</b>				
<b>RF. Nr.</b>	<b>Art der Beeinflussung</b>	<b>Schutzgut</b>	<b>Phase</b>	<b>Gutachter</b>
1.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	GH/D/ W
2.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH/D/ W
3.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Luftschadstoffe	Untergrund/ Boden/ Fläche	E/B/Z	LU/A
4.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer	Untergrund/ Boden/ Fläche	E/B/Z	A
5.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme	Untergrund/ Boden/ Fläche	E/B	A/GH
6.	Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe inkl. Geruch	Luft/Klima	E/B/Z	LU

7.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft/Klima	E/B/Z	L
8.	Beeinträchtigung der Luft durch Lichtimmissionen	Luft/Klima	E/B/Z	LI
9.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
10.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
11.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lichtimmissionen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
12.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme	Ortsbild	E/B	R
13.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung	Ortsbild	E/B	R
14.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme	Sach- / Kulturgüter	E/B	R
15.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen	Sach- / Kulturgüter	E/B	R
16.	Beeinträchtigung des Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme	Landschaftsbild	E/B	R
17.	Beeinträchtigung des Landschaftsbild durch visuelle Störungen	Landschaftsbild	E/B	R
18.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
19.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
20.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lichtimmissionen	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
21.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B	R
22.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
23.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R

24.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
25.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme	Freizeit / Erholung	E/B	R
26.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen	Freizeit / Erholung	E/B	R
27.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen	Jagdökologie	E/B/Z	J
28.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lichtimmissionen	Jagdökologie	E/B/Z	J
29.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme	Jagdökologie	E/B	J
30.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe	Forstökologie	E/B/Z	F/LU
31.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Flächeninanspruchnahme	Forstökologie	E/B	F
32.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B/LU
33.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
34.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lichtimmissionen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
35.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme	Biologische Vielfalt	E/B	B

**Abkürzungen:**

Gutachter:

- A Agrartechnik/Boden
- B biologische Vielfalt
- D Deponietechnik/Gewässerschutz
- GH Geologie und Grundwasserhydrologie
- F Forstökologie
- J Jagdökologie
- L Lärmschutz

- LI Lichtimmissionen
- LU Luftreinhaltetechnik
- R Raumordnung/Landschafts-, und Ortsbild
- U Umwelthygiene
- W Wasserbautechnik

Vorhabensphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall/Störfall

## 2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:

### **Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:**

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Bewertungsklausur. Die Bewertung der Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die Gutachter, das die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die Gutachter stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektspezifisch zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

**0/ keine/vernachlässigbare Auswirkungen:** Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

**1/ Geringe/mäßige Auswirkungen:** Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

**2/ Hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar:** Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante

Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos, ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden, sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

**3/ Untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar:** Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.

## Schutzgut Grundwasser

### **Bearbeitende Gutachter:**

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Golja

Geologie und Grundwasserhydrologie – Dr. Habart

Wasserbautechnik – DI Dr. Tatzber

### **Risikofaktoren:**

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 1:**

Gutachter: GH/D/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/  
Sickerwässer

### **Geologie und Grundwasserhydrologie:**

Der Standort der geplanten Deponieerweiterung besitzt aus fachlicher Sicht einen relativ einheitlichen und gering durchlässigen Untergrund. Ein Grundwasserkörper konnte auch bei den tiefen Bohrungen unterhalb des Deponierohplanums nicht festgestellt werden. Auch kann das Vorhandensein gespannter Grundwässer im Einflussbereich der Deponieerweiterung ausgeschlossen werden.

Das (nicht vorhandene) Grundwasser wird durch Abwässer/Sickerwässer, auf Grund des Vorhabens, nicht beeinträchtigt. Somit werden auch besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen werden durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen wird als ausreichend bewertet.

Flüssige Immissionen werden möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden.

Emissionen von Schadstoffen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt.

Aus fachlicher Sicht sind daher zusätzliche/andere Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Der angesuchte Konsens und die Befristung bis 2041 kann aus fachlicher Sicht bewilligt werden.

Aus fachlicher Sicht bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand unter der Voraussetzung einer projekts-, ordnungs- und konsensgemäßen Errichtung und Betrieb der Anlage keine Einwände und sind auch Beeinträchtigungen allfälliger fremder Rechte und öffentlicher Interessen auszuschließen.

### **Deponietechnik/Gewässerschutz:**

Im Hinblick auf die Fragestellung zum Risikofaktor 1 werden ausschließlich jene Abwässer und Sickerwässer beurteilt, welche bei der Deponierung von Abfällen und bei der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf der gedichteten Multifunktionsfläche anfallen.

Nicht Gegenstand der Beurteilung sind die Abwässer und Sickerwässer, welche außerhalb der Deponie und außerhalb der gedichteten MFF z.B. in der Stabilisierungsanlage, in den Lagerhallen, in den Sanitäreinrichtungen, der Betriebstankstelle, bei den Fahrzeugabstellplätzen und auch im Brandfall (Löschwasserrückhalt) anfallen.

### Projektstandort

Das Projektareal liegt nicht in einem wasserrechtlichen Schutz oder Schongebiet, nicht in einem Hochwasserabflussgebiet und nicht im Gebiet einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung oder eines wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörpers.

Die Standortanforderungen gemäß § 21 Abs.1 DVO 2008 sind erfüllt und sind auch keine Ausschließungsgründe gemäß § 21 Abs.2, 3 u. 4 DVO 2008 vorhanden.

### Höchste zu erwartende Grundwasseroberfläche

Im Rahmen der Untergrunderkundung wurden in den Kernbohrungen KB4/21 und KB6/21 unergiebiges Schichtwasserzutritte festgestellt.

In KB4/21 wurde unergiebiges Schichtwasser in einer Tiefe von 42,2 m (ca. 376,9 müA), in KB6/21 in einer Tiefe von ca. 51,9 m (ca. 367,9 müA) angetroffen. In den restlichen Kernbohrungen wurden keine Wasserzutritte beobachtet.

In der Bohrkampagne von 2019 war in der KB1/19 ein sehr leichter Schichtwasserzutritt in einer Tiefe von 32,8 m (ca. 385,9 müA) zu verzeichnen.

Der tiefste Punkt des Deponierohplanums befindet sich auf einem Niveau von 406 bis 413 m.ü.A und somit weit über den erkundeten Schichtwässern.

Aufgrund des Fehlens eines zusammenhängenden Grundwasserkörpers im unmittelbaren hydrogeologischen Umfeld der Deponie wird im Projekt auch keine höchste zu erwartende Grundwasseroberfläche im Sinne des § 21 Abs. 2 Zi. 6 DVO 2008 definiert.

Laut Angabe im Projekt befindet sich im unmittelbaren hydrogeologischen Umfeld der Deponie kein zusammenhängender Grundwasserkörper. Eine Beweissicherung über Grundwassersonden ist daher am Standort nicht zielführend.

### Geologische Barriere

Im geotechnischen Gutachten der GDP ZT GmbH, wird dargelegt, dass im aktuellen Erweiterungsbereich nördlich der bestehenden Deponie kies- und steinbetonte Böden dominieren, welche die Voraussetzungen einer geologischen Barriere im Sinne der DVO 2008 nicht erfüllen.

Die geologische Barriere am Standort hat die Anforderungen gemäß § 22 DVO 2008 zu erfüllen. Da diese Vorgabe nicht flächendeckend erfüllt werden kann, ist die Herstellung einer künstlichen Barriere notwendig.

Nach Absatz 4 § 22 DVO 2008 können die Untergrundanforderungen auch durch nach Regeln des Erdbaus lagenweise geschüttete und verdichtete Schichten mit einer Mindeststärke von 0,5 m erreicht werden (künstliche Barriere), wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet wird.

Die Mindestmächtigkeit der künstlichen Barriere beträgt 0,5 m, die Gebiets- oder Gebirgsdurchlässigkeit (kf-Wert) der Schicht darf dabei  $5 \times 10^{-10}$  m/s nicht überschreiten.

Im Einreichprojekt ist eine alternative Herstellung der künstlichen Barriere mit Bentonitvergütung beschrieben.

Die Herstellung erfolgt in zwei Lagen mit Stärken zwischen 23-27 cm (Gesamtdicke mind. 0,5 m). Zur Herstellung der künstlichen Barriere wird die obere Lage abgetragen und am Baufeld zwischengelagert. Die untere Lage wird durch das Einfräsen von Bentonit vergütet und anschließend verdichtet. Nach der Verdichtung muss die untere Lage bereits eine Stärke zwischen 23-27 cm und eine Durchlässigkeit von 5 mal  $10^{-10}$  m/s aufweisen.

Das zwischengelagerte Material wird mit Bentonit vergütet und als obere Lage eingebaut und verdichtet. Nach Verdichtung muss die minimale Gesamtdicke von 0,5 m und eine maximale Durchlässigkeit von 5 mal  $10^{-10}$  m/s erreicht werden.

Die alternative Herstellung der künstlichen Barriere mit Bentonitvergütung kann aus deponietechnischer Sicht als gleichwertige, alternative Herstellungsmethode beurteilt werden.

Die Modalitäten zur Prüfung der künstlich hergestellten Barriere werden mit Auflagen (siehe Anhang) vorgeschrieben und richten sich nach den Vorgaben der ÖNORM 2074-2.

### Hangwasserdrainagen

Laut Beschreibung im Projekt ist nicht auszuschließen, dass im Bereich der Deponieaufstandsfläche Schicht- bzw. Hangwässer vorhanden sind.

Um die Schicht- bzw. Hangwässer von der mineralischen Dichtschicht fernzuhalten, werden gegebenenfalls Hangwasserdrainagen vorgesehen. Treten während der Aushubarbeiten relevante Schichtwasserzutritte auf, so wird in diesem Bereich eine Hangwasserdrainage hergestellt. Die Hangwasserdrainagen bestehen aus einem mindestens 2 m breiten und rund 0,5 m hohen Schotterkörper, der unter der künstlichen Barriere in Fallrichtung unter der Deponie durchgeführt wird und an der nördlichen Grundstücksgrenze in die Ausleitungsbauwerke übergeht. Die Abmessungen

des Schotterkörpers werden an die im Rahmen des Aushubs angetroffenen Gegebenheiten angepasst. Um einen Eintrag von Feinanteilen zu vermeiden, wird der Schotterkörper allseitig mit einer Vliesschicht umhüllt. Die Eigenschaften des Schotterkörpers haben die Vorgaben der DVO 2008 für die Basisentwässerungsschicht zu erfüllen.

Die Errichtung der Schicht- bzw. Hangwässerdrainagen hat in Absprache mit der Deponie- und Bauaufsicht zu erfolgen. Die Modalitäten hierfür werden mit einer Auflage (siehe Anhang) vorgeschrieben.

### Setzungen im Untergrund und Standsicherheit des Deponieschüttkörpers

Die Deponie wird auf natürlich gewachsenem Untergrund errichtet. Im fertigen Ausbauzustand weist der „Deponiehügel“ Abfallschütthöhen bis zu 30 Meter und Außenböschungen mit einer Neigung von 1:2 auf. Bei einem lageweisen verdichteten Einbau der Abfälle (Einbaulagen  $\leq 1$  Meter) ist von der inneren und äußeren Standsicherheit des Abfallschüttkörpers auszugehen.

Aufgrund der großen Schütthöhen und der abschnittswisen Verfüllung der Deponie ist davon auszugehen, dass es zu Setzungsdifferenzen an der Deponiebasis kommen wird, welche über ein geringfügiges Ausmaß hinausgehen können.

Aus deponietechnischer Sicht stellt die Erhaltung der langfristigen Funktionsfähigkeit der Basisdichtungs,- und Entwässerungseinrichtungen ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit dar.

Setzungsdifferenzen an der Deponiebasis können im ungünstigsten Fall zu einer Beschädigung der Basisdichtungs- und Entwässerungseinrichtungen führen.

Durch baubegleitende, geotechnische Untersuchungen wird jedenfalls nachzuweisen sein, dass die Voraussetzungen und Sicherheiten gemäß § 25 DVO 2008 in jedem Betriebszustand gewährleistet sind. Das Setzungsverhalten des Deponiekörpers an der Basis wird im Zuge der Kamerabefahrung der Sickerwasserleitungen jährlich zu dokumentieren sein. Das Setzungsverhalten ist in den Aufsichtsberichten laufend zu dokumentieren und zu beurteilen.

### Schüttlagenmächtigkeit der Abfälle in der Deponie:

Laut Beschreibung im Projekt sollen die Abfälle in Schüttlagen von rund 1 Meter eingebracht werden.

Bei Deponien, in welchen gut verdichtungsfähige Abfälle eingebracht werden (z.B. Bodenaushubdeponien), haben sich Schüttlagenmächtigkeiten von max. 2 Meter bewährt.

Bei Hangdeponien und Hügeldeponien, in welchen Abfälle mit unterschiedlichen geotechnischen Eigenschaften abgelagert werden, ist die Schüttlagenmächtigkeit in der Regel auf max. 1 Meter zu begrenzen.

Die Begrenzung der Schüttlagenmächtigkeit auf  $\leq 1$  Meter wird mit einer Auflage vorgeschrieben (siehe Anhang).

### Alternierender Anlagenbetrieb auf der MFF (Freilagerbereich)

Im östlichen Bereich der Multifunktionsfläche wird eine Dichtasphaltfläche für den Betrieb einer Baurestmassenrecyclinganlage, einer Behandlungsanlage zur Altholzaufbereitung, einer Behandlungsanlage für Aschen und Schlacken (Entmetallisierung) und eines Kunststoffballenlagers errichtet.

Der Wechsel der Betriebsführung ist der Behörde jedenfalls vorab anzuzeigen. Als Vorbereitung für den Wechsel sind die Dichtfläche zu reinigen, das Sickerwasser-speicherbecken zu leeren und zu reinigen und das Sickerwasser ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Modalitäten des Wechsels werden mit einer Auflage vorgeschrieben (siehe Anhang).

### Rückbau der MFF

Laut Betriebsphasenplan ist nach ca. 10 bis 15 Jahren der Rückbau der MFF geplant. Anstelle der MFF werden die Deponieabschnitte VA08, VA09 und VA10 errichtet.

Der Rückbau der MFF ist vorab mit den detaillierten Baumaßnahmen der Behörde anzuzeigen und wird diese Verpflichtung mit einer Auflage vorgeschrieben (siehe Anhang).

### Alternierendes Zwischenlager für Bodenaushub und Baumaterial nach § 34 DVO 2008

Für die Zwischenlagerung von Aushub und Baumaterialien zur Herstellung der einzelnen Deponiebauteile sollen laut Projekt temporäre Zwischenlager nach § 34 DVO auf den noch nicht ausgebauten Verfüllabschnitten errichtet werden.

Ab Beginn des Ausbaus von Verfüllabschnitt 06, muss bei Bedarf auf die Flächen der Multifunktionsfläche zur Zwischenlagerung ausgewichen werden.

Die Nutzung des Zwischenlagers ist den Behandlungsverfahren R13 – Zwischenlagerung bis zur Verwertung und D15 – Zwischenlagerung bis zur Beseitigung zuzuordnen.

Neben Baustoffen zur Deponieherstellung werden auf der Zwischenlagerfläche auch folgende Abfallarten gelagert:

31411-29, 30, 31, 32, 38, 39, 45, 31426, 31472, 31473, 31474, 31475, 31485, 31490

Die Zwischenlagerung erfolgt je nach Gegebenheit auf einer maximalen Fläche von etwa 6.000 m<sup>2</sup>.

Die maximale Lagerhöhe wird mit 5 m über GOK begrenzt. Die Böschungen werden mit Neigungen von maximal 2:3 hergestellt. Daraus ergibt sich eine maximale Zwischenlagerungskubatur von rund 20.000 m<sup>3</sup>. (Annahme: 130x40x5 m, 2:3)

Die Errichtung bzw. die Verlagerung der temporären Zwischenlager nach § 34 DVO 2008 sind der Behörde jedenfalls vorab anzuzeigen.

Die Modalitäten für Errichtung und Betrieb der Zwischenlager nach § 34 DVO 2008 werden mit Auflagen vorgeschrieben (siehe Anhang).

### Errichtung und Betrieb der Deponie und der Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle:

Die in den Einreichunterlagen dargestellte Errichtung, der Betrieb, die Kontrolle, die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie und der Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik.

### Sicherstellungsleistung:

Für die Berechnung der Höhe der finanziellen Sicherstellung wurde auf die Richtlinie „Berechnung von finanziellen Sicherstellungen für Deponien“, Stand April 2010, des Bundesministeriums zurückgegriffen.

Die Eingangsdaten wurden aus dem gegenständlichen Einreichprojekt und den Vorgaben der DVO abgeleitet. Die Kostenansätze wurden unverändert aus den o.a. Richtlinien übernommen.

Es befinden sich maximal 2 Abschnitte gleichzeitig in Verfüllung. Die beiden flächen größten, gleichzeitig in Verfüllung befindlichen Abschnitte 5 (8.600 m<sup>2</sup>) und 8 (8.200 m<sup>3</sup>) weisen gemeinsam eine Fläche von rund 16.800 m<sup>2</sup> auf.

Für die gegenständliche Deponie ergibt die Berechnung folgende Höhe der Sicherstellung:

- Sicherstellung Ablagerungs- & Stilllegungsphase (1,6 ha): € 2.476.685
- Sicherstellung verbleibende Nachsorgephase: € 933.720

Die angegebenen Werte beziehen sich auf den Baukostenindex für den Straßenbau gesamt von April 2010.

Die tatsächliche Höhe der zu leistenden Sicherstellung wird im Zuge der Kollaudierung des jeweils zur Befüllung freizugebenden Abschnittes in Abhängigkeit zum jeweils ausgeführten Flächenausmaß festgelegt und an den Baukostenindex für den Straßenbau gesamt angepasst.

### **Wasserbautechnik:**

Einleitend zur Frage der Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwasser/Sickerwässer ist festzuhalten:

Sämtliche betriebliche Abwässer werden gesammelt und im Kreislauf geführt bzw. extern entsorgt. Eine Versickerung von Abwasser findet nicht statt.

Die Niederschlagswässer der Hallen auf der Multifunktionsfläche sowie der Verkehrsflächen und Dachflächen des Einfahrtsbereiches Nord werden gedrosselt zur Versickerung gebracht. Die Wässer der großteils unbefestigten Zufahrten zu den Verfüllabschnitten werden breitflächig über das Bankett zur Versickerung gebracht. Auch die Niederschlagswässer der rekultivierten Verfüllabschnitte werden zur Versickerung gebracht.

Da nur Dachflächenwässer und gering belastete Verkehrsflächenwässer aus dem Einfahrtsbereich bzw. von den Zufahrten zu den Verfüllabschnitten zur Versickerung gebracht werden, ist keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers gegeben.

Aufgrund des sehr geringen Verunreinigungsgrad ist auch keine Vorreinigung zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Das Projektgebiet liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich besonders geschützten Gebiet.

Bestehende oder nach derzeitigem Wissensstand geplante Wasserversorgungsanlagen oder eingetragene Wasserrechte werden durch das Vorhaben nicht nachteilig berührt.

Für die Versickerung der gegenständlichen Niederschlagswässer sind keine Maßnahmen in Hinblick auf eine Schadstoffreduktion für den Schutz des Grundwassers erforderlich und wurden vom Projektwerber auch nicht vorgesehen.

Durch die Versiegelung eines Großteils der Flächen ergibt sich für die Ableitung der Niederschlagswässer ein deutlich höherer Spitzenabfluss. Mit der Ausleitung der Niederschlagswässer im Bereich der Grundgrenzen und der Versickerungsstellen sind dort Maßnahmen zum Schutz der Anrainer erforderlich. Diese Maßnahmen wurden in Form von Retentionsbecken gesetzt. Diese sind so bemessen, dass der

natürliche Niederschlagsabfluss bezogen auf einen 30-jährlichen Niederschlag nicht erhöht wird. Damit ist sichergestellt, dass durch die zwangsläufige Versiegelung auf dem Deponiegelände kein höherer Niederschlagsabfluss auf benachbarte Grundstücke abfließt. Die erforderliche Wirksamkeit der geplanten Vorkehrungen des Projektwerbers zum Schutz von Nachbarrechten ist damit gegeben.

Die Bestimmungen der QZV Chemie GW sind gegenstandslos, da diese nur bei wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbeständen anzuwenden ist. Unbeschadet dessen erfolgt die Versickerung der gegenständlichen Niederschlagswässer ohne Schadstoffe der Anlage 2 oder 3 der QZV Chemie GW.

Für die bestehende Deponie Steinthal wurde mit Bescheid der BH Neunkirchen vom 6. Dezember 2023, NKW2-WA-05228/18, die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Deponiesickerwässern im Ausmaß von max. 7 l/s bzw. 605 m<sup>3</sup>/d über eine Druckleitung in die öffentliche Kanalisation des AWV Wiener Neustadt Süd bewilligt. Dazu bestehen weiters noch zwei wasserrechtliche Bewilligungen der BH Neunkirchen für die Verfuhr von Sickerwasser mittels Tankwagen in die Kläranlage des AWV Mittleres Pittental und die Kläranlage des AWV Wiener Neustadt-Süd im gesamttausmaß von 130 m<sup>3</sup>/d. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung für die Ableitung über die Druckleitung wurde der gegenständliche Deponiesickerwasseranfall bereits berücksichtigt. Die gegenständliche Ableitung der Sickerwässer erfolgt daher in die bereits fertiggestellte und wasserrechtlich bewilligte Druckleitung. Eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder eine Konsenserhöhung für die bestehende Bewilligung ist aus wasserbaufachlicher Sicht nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung von Anrainern durch eine Erhöhung des natürlichen Abflusses auf ihr Grundstück wird mit den entsprechenden Retentionsmaßnahmen hintangehalten.

**Risikofaktor 2:**

Gutachter: GH/D/W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch  
Flächeninanspruchnahme

**Geologie und Grundwasserhydrologie:**

Unter Bezug auf die Befunde zu den Risikofaktoren 1 und 2 wird festgehalten, dass sich im betreffenden Areal kein Grundwasserkörper befindet. Abgesehen von der Reduktion des Niederschlages durch die Bepflanzung bzw. Rekultivierungsmaßnahmen wird es nur zu fallweisen Erhöhungen des Niederschlagsabflusses aus dem Projektsgelände auf die im Norden angrenzenden Waldflächen kommen. Durch diese periodischen Oberflächenabflüsse sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Das (nicht vorhandene) Grundwasser wird durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte werden durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es werden keine Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht erwartet.

Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden aus fachlicher Sicht als korrekt und ausreichend bewertet.

Das Projekt entspricht dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter werden durch das Vorhaben nicht gefährdet.

### **Deponietechnik/Gewässerschutz:**

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Deponie mit einem Reststoffdeponiekompartment und mit einem Massenabfallkompartment mit einem Gesamtverfüllvolumen von rd. 1,24 Mio. m<sup>3</sup> vor.

Weiters umfasst das Projekt den Betrieb einer Multifunktionsfläche zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Am Standort (Deponie + MFF) werden max. 145.000 t Abfälle pro Jahr behandelten, deponierten oder zwischengelagert.

Im Zuge der Umsetzung dieses Vorhabens wird das in der Natur vorhandene Gelände auf einer Fläche von ca. 10,2 ha verändert. In der Errichtungsphase wird das Grundwasser dann beeinträchtigt, wenn durch Unfälle oder schadhafte Betriebsfahrzeuge Betriebsmittel in den Untergrund gelangen. Die im Projekt beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Wartung und zum Gebrauch der Betriebsfahrzeuge entsprechen dem Stand der Technik und sind aus fachlicher Sicht als ausreichend zu beurteilen.

Am gegenständlichen Standort ist gemäß den Vorgaben der DVO 2008 die Errichtung einer Reststoff- und Massenabfaldeponie zulässig.

An solchen Deponiestandorten ist gemäß dem Stand der Technik auch die Errichtung und der Betrieb von Zwischenlagern und Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle zulässig. (Teilbereiche der MFF)

Der gegenständliche Anlagenstandort liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet. Unter der Aufstandsfläche des Anlagenareals ist kein zusammenhängender beweissicherungswürdiger Grundwasserkörper vorhanden. Im Rahmen der Untergrunderkundungen wurden nur lokale, gering ergiebige Schicht- bzw. Bergwässer angetroffen. Aus diesem Grund ist eine Beweissicherung mittels Grundwasser-sonden am Standort nicht sinnvoll bzw. möglich.

In einer Reststoff- und Massenabfaldeponie und in einem Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle werden Materialien deponiert, zwischengelagert und behandelt, welche Schadstoffe enthalten, die in den Anlagen 2 und 3 der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser angeführt sind. Die Konzentration dieser Schadstoffe im Deponierungsmaterial und im Material am Zwischenlager wird jedoch im Anhang 2 der DVO 2008 für die einzelnen Anwendungsfälle streng begrenzt.

Im Rahmen der Ablagerung von Abfällen in eine Reststoff- und Massenabfalldeponie und im Rahmen der Zwischenlagerung von Abfällen auf einer Dichtfläche (Teilbereiche der MFF) wird das Grundwasser dann qualitativ beeinträchtigt, wenn das Dichtungs- und Entwässerungssystem versagt und die in den Abfällen enthaltene Schadstoffe durch Niederschlagswässer mobilisiert in den Untergrund eingetragen werden.

Ursachen für das Versagen der technischen Basisausstattung in der Deponie können Mängel in der baulichen Herstellung, Alterungsprozesse von Kunststoffen (Drainagerohre, PEHD Dichtfolie), Druckbelastung durch den Abfallschüttkörper (z.B. auf Drainagerohre) und Schäden infolge von ungleichförmigen Setzungen an der Deponiebasis sein.

Die Deponieverordnung enthält strenge Vorgaben zur Herstellung, Qualitätskontrolle und Bauaufsicht bei der Errichtung der technischen Deponieeinrichtungen und bei Einhaltung dieser Vorgaben ist das Risiko einer mangelhaften Bauausführung als gering anzusprechen.

Die im Projekt beschriebenen Maßnahmen betreffend Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge der Deponien entsprechen dem Stand der Technik und den Vorgaben der Deponieverordnung.

Ursachen für das Versagen der Dichtfläche und des Sickerwassersammelsystems im Bereich der MFF können Mängel in der baulichen Herstellung, Alterungsprozesse von Bauteilen (Dichtasphaltfläche, Kanalrohre usw.), und Schäden infolge des Fahrzeug- und Maschineneinsatzes auf der Dichtasphaltfläche sein.

Die im Projekt beschriebenen Maßnahmen betreffend Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Dichtfläche und des Sickerwassersammelsystems im Bereich der MFF entsprechen dem Stand der Technik.

Das anfallende Sickerwasser aus der Deponie und von der Dichtfläche im Bereich der MFF wird laut der im Projekt beschriebenen Wassermanagementplanung Großteils für betriebsinterne Zwecke (z.B. Staubbeseitigung auf der Deponie, Prozesswasser in der Stabilisierungsanlage) verwendet. Nur ein geringer Anteil an Überschusswasser soll im Bedarfsfall extern entsorgt werden.

Die aus deponietechnischer Sicht vorzuschreibenden zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser werden mit Auflagen vorgeschrieben (siehe Anhang).

Unter Hinweis auf die Vorgabe nach § 48 Abs. 1 AWG 2002 ist der Einbringungszeitraum für Abfälle in die Deponie mit 20 Jahre zu befristen.

Da die MFF als „andere Anlage“ innerhalb des Deponiebereiches nach § 34 DVO 2008 gilt und für die Errichtung der letzten Deponieabschnitte rückgebaut wird, ist der Betrieb der MFF ebenfalls zu befristen. Laut Betriebsphasenplan soll der letzte Deponieabschnitt spätestens 3 Jahre vor Ablauf des Einbringungszeitraumes ausgebaut werden. Der Betrieb auf der MFF ist somit mit 17 Jahre zu befristen.

Darüber hinaus sind im gegenständlichen UVP Projektareal bzw. auch im näheren Umfeld zu diesem keine wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete bekannt.

### **Wasserbautechnik:**

Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben bewirkt eine Versiegelung von Flächen. Zwangsläufig ist damit noch keine Änderung der Grundwasserdotation durch den Niederschlag verbunden. Lokal sehr begrenzte Änderungen wie die Sammlung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Versickerung dieser Wässer in nächster Umgebung bewirken noch keine quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers. Erst die Ableitung des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen bewirkt eine geringere Dotation des Grundwassers.

Eine grobe Abschätzung der Auswirkung der Ableitung von Niederschlagswasser in Form von Deponiesickerwasser lässt sich auf die Fläche von 10 ha mit im Mittel 10.000 m<sup>3</sup>/d berechnen. Dies würde überschlägig auf der gesamten Fläche einen Verlust von 100 mm Jahresniederschlag für das Grundwasser bedeuten. Berücksichtigt man die Ausdehnung des Grundwassers so reduziert sich bereits bei einem Einzugsgebiet von 1 km<sup>2</sup> der Verlust auf 10 mm im Jahr. Für den Grundwasserkörper als solchen ist jedenfalls die quantitative Beeinträchtigung um ein Vielfaches geringer als die Schwankungen des Jahresniederschlages.

Sämtliche Niederschlagswässer, die qualitativ eine Versickerung zulassen, werden vor Ort über die Versickerung wieder dem Grundwasser zugeführt. Die Versickerung der stark belasteten Deponiesickerwässer würde eine technisch und wirtschaftlich nicht zumutbare Aufbereitung erfordern. Die Maßnahmen zur Vermeidung einer quantitativen Grundwasserbeeinträchtigung wurden daher im bestmöglichen Ausmaß getroffen.

Mit dem vorliegenden Projekt wurden alle einschlägigen Normen, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen in vollem Umfang berücksichtigt.

Mit der rein mathematischen quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers durch Entzug von Niederschlagswasser werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter berührt.

## Bereichsbewertung Grundwasser

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 1</b>	0/1	0/1	0/1
<b>Risikofaktor 2</b>	0/1	0/1	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser:**

Der Standort der geplanten Deponieerweiterung besitzt aus fachlicher Sicht einen relativ einheitlichen und gering durchlässigen Untergrund. Ein Grundwasserkörper konnte auch bei den tiefen Bohrungen unterhalb des Deponierohplanums nicht festgestellt werden. Auch kann das Vorhandensein gespannter Grundwässer im Einflussbereich der Deponieerweiterung ausgeschlossen werden.

Das (nicht vorhandene) Grundwasser wird durch Abwässer/Sickerwässer, auf Grund des Vorhabens, nicht beeinträchtigt. Somit werden auch besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen werden durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Abgesehen von der Reduktion des Niederschlages durch die Bepflanzung bzw. Rekultivierungsmaßnahmen wird es nur zu fallweisen Erhöhungen des Niederschlagsabflusses aus dem Projektsgelände auf die im Norden angrenzenden Waldflächen kommen. Durch diese periodischen Oberflächenabflüsse sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Das (nicht vorhandene) Grundwasser wird durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete werden durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser:**

1 geringe/mäßige Auswirkungen

## **Schutzgut Untergrund, Boden und Fläche**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Agrartechnik/Boden – DI Preißler

Geologie und Grundwasserhydrologie – Dr. Habart

Luftreinhaltechnik – Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Sturm

### **Risikofaktoren:**

3. Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Luftschadstoffe
4. Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer
5. Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 3:**

Gutachter: LU/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Luftschadstoffe

### **Agrartechnik/Boden:**

Unter Berücksichtigung der geplanten Deponie-Errichtung (Planfall 1/2027) ergaben sich für jene Positionen, an denen für die eigenen Untersuchungen Boden- und Pflanzen-probenahmen am Rand der Deponie vorgenommen worden waren, auf Basis von Ausbreitungsrechnungen keine Grenzwertüberschreitungen.

Laut UVE wird der Aufpunkt mit den höchsten Einträgen, der bis dato noch am Rand der Deponie liegt, nach Umsetzung der Deponieerrichtung innerhalb des Deponiebereichs liegen. Es wird davon ausgegangen, dass Böden und Pflanzen am Rand der Deponie jedenfalls wesentlich kleinere, nicht relevante Einträge erfahren und insbesondere die weiter entfernten landwirtschaftlich genutzten Flächen keinen relevanten Schadstoff-Einträgen ausgesetzt sein werden.

An den nächstgelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird der Staubeintrag nur mehr <1 % des Fallstaubgrenzwertes betragen. Der Stickstoffeintrag wird mit maximal <0,5 kg pro Hektar und Jahr keine kritischen Einträge für empfindliche Ökosys-

teme überschreiten und ist auch in Relation zu den für eine landwirtschaftliche Produktion erforderlichen Stickstoff-Düngermengen (bis zu 170 kg/ha/Jahr) nicht relevant.

#### **Luftreinhaltetechnik:**

Eine Beeinflussung des Bodens durch den Eintrag von Luftschadstoffen ist gegeben. Beeinflussungen liegen durch Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen vor. Zudem ist mit einem Eintrag von Stickstoff in den Boden zu rechnen.

Betrachtet man die in der 2. Forst-VO geregelten Schadstoffe Pb, Cd, Cu und Zn, so ist anzumerken, dass die dort angeführten Grenzwerte eingehalten bleiben. Dies trifft auch auf die im IG-L angeführten Grenzwerte für Cd und Pb zu.

Berechnet wurden zudem die Depositionswerte etlicher weiteren Schwermetalle sowie von BaP und N. Eine Bewertung der Auswirkungen der Schadstoffeinträge erfolgt im Fachbereich Agrartechnik/Boden.

Die Emissionen werden nach dem Stand der Technik begrenzt, wobei die dazu notwendigen Maßnahmen im Einreichprojekt tw. nur sehr rudimentär beschrieben sind. Daher ist eine zusätzliche Vorschreibung von Auflagen notwendig.

#### **Risikofaktor 4:**

Gutachter: A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer

#### **Agrartechnik/Boden:**

Aus den UVE- Unterlagen geht hervor, dass sämtliche Bauwerke, wie die Multifunktionsfläche und die einzelnen Deponieabschnitte entsprechend dem Stand der Technik gegen Versickerungen allfälliger Wässer (Niederschlags-, Abwässer und/oder Sickerwässer) abgedichtet werden und alle anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer in Sammelbecken eingetragen und entweder einer weiterführenden Verwendung als Prozesswasser oder einer Entsorgung zugeführt werden.

Eine Beeinflussung des Bodens durch Sickerwasser ist daher auszuschließen.

Maßnahmen im Rahmen des geplanten Vorhabens erfolgen nur auf dem verfahrensgegenständlichen Deponieareal und werden benachbarte Flächen nicht genutzt, sodass Auswirkungen des Vorhabens auch auf benachbarten Flächen als nicht relevant eingestuft werden.

**Risikofaktor 5:**

Gutachter: A/GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme

**Agrartechnik/Boden:**

Boden erfüllt folgende Funktionen:

1. Funktion als Standort- und Lebensraum für Bodenorganismen und natürliche Vegetation
2. Funktion als Produktionsfläche für die Land- und Forstwirtschaft
3. Regelfunktion für den Wasser- und Stoffhaushalt
4. Funktion als Filter, Puffer und Transformator von Schadstoffen
5. Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte / seltene Böden

Durch die Flächeninanspruchnahme werden diese Funktionen des Bodens eingeschränkt bzw. temporär gänzlich ausfallen.

Die Böden im Projektgebiet sind mit keiner Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte oder als seltene Böden ausgewiesen.

Die Filter- und Pufferfunktion dient im Wesentlichen dem Gewässer- oder dem Hochwasserschutz. Der vorliegende Boden weist von Natur aus eine sehr geringe Wasserdurchlässigkeit auf.

Die Projektfläche ist derzeit Wald. Vor Beginn der Abbauarbeiten wird der vorhandene Oberboden (Humusschichte) abschnittsweise abgeschoben und teilweise für die spätere Rekultivierung fachgerecht zwischengelagert.

Nach Beendigung der Deponierung erfolgt eine Rekultivierung der Flächen. Dabei werden die Vorgaben der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der geltenden Fassung eingehalten.

Durch die Rekultivierung der Deponieflächen und Begrünung bzw. Bepflanzung mit Strauchgruppen wird wieder ein Boden hergestellt, der die Bodenfunktionen erfüllen kann.

Von der Gesamtfläche von 10,2 ha werden in der Betriebsphase rd. 4,08 ha versiegelt. In der Folgenutzungsphase (nach Beendigung des Deponiebetriebes) verbleiben rd. 1,15 ha versiegelte Flächen in Form von Gebäude, Deponiestraße und Infrastruktureinrichtungen, wobei davon ein Teil (Parkplatz, Ausleitungsbauwerke, in Summe rd. 1.620 m<sup>2</sup>) als Schotterrasen bzw. schottrig ausgeführt und damit nicht vollversiegelt wird.

Insgesamt verbleibt eine nicht versiegelte Fläche von rd. 9,06 ha, auf der Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Der benachbarte Boden außerhalb des Projektgebietes wird durch die Flächeninanspruchnahmen im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

### **Geologie und Grundwasserhydrologie:**

Es wird nach Fertigstellung des Vorhabens zeitweilig zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss gegen Norden kommen. Durch diese periodischen Oberflächenabflüsse sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Der Untergrund und Boden inkl. Fläche werden durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens wenn überhaupt, dann geringfügig, beeinflusst.

Es wird diese allfällige Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht als vernachlässigbar bewertet.

Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen wird als ausreichend bewertet.

Das Projekt entspricht dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Zusätzliche/andere Maßnahmen werden nicht vorgeschlagen.

## **Bereichsbewertung Untergrund, Boden und Fläche**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund, Boden und Fläche:**

An den nächstgelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird der Staubeintrag nur mehr <1 % des Fallstaubgrenzwertes betragen. Der Stickstoffeintrag wird mit maximal <0,5 kg pro Hektar und Jahr keine kritischen Einträge für empfindliche Ökosysteme überschreiten und ist auch in Relation zu den für eine landwirtschaftliche Produktion erforderlichen Stickstoff-Düngermengen (bis zu 170 kg/ha/Jahr) nicht relevant.

Aus den UVE- Unterlagen geht hervor, dass sämtliche Bauwerke, wie die Multifunktionsfläche und die einzelnen Deponieabschnitte entsprechend dem Stand der Technik gegen Versickerungen allfälliger Wässer (Niederschlags-, Abwässer und/oder Sickerwässer) abgedichtet werden und alle anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer in Sammelbecken eingetragen und entweder einer weiterführenden Verwendung als Prozesswasser oder einer Entsorgung zugeführt werden.

Eine Beeinflussung des Bodens durch Sickerwasser ist daher auszuschließen.

Die Projektfläche ist derzeit Wald. Vor Beginn der Abbauarbeiten wird der vorhandene Oberboden (Humusschichte) abschnittsweise abgeschoben und teilweise für die spätere Rekultivierung fachgerecht zwischengelagert.

Nach Beendigung der Deponierung erfolgt eine Rekultivierung der Flächen. Dabei werden die Vorgaben der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der geltenden Fassung eingehalten.

Durch die Rekultivierung der Deponieflächen und Begrünung bzw. Bepflanzung mit Strauchgruppen wird wieder ein Boden hergestellt, der die Bodenfunktionen erfüllen kann.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund, Boden und Fläche:**

1        geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Luft und Klima

### **Bearbeitende Gutachter:**

Lärmschutz – Ing. Gabriel

Lichtimmissionen – Dipl.-HTL-Ing. Ing. Doppler MBA

Luftreinhaltechnik – Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Sturm

### **Risikofaktoren:**

6. Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe inkl. Geruch
7. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)
8. Beeinträchtigung der Luft durch Lichtimmissionen

### **Risikofaktor 6:**

Gutachter: LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe inkl. Geruch

### **Luftreinhaltechnik:**

Eine Beeinflussung des Schutzgutes Luft ist vor allem durch die Schadstoffe Staub, Staubinhaltestoffe sowie Stickstoffdioxid gegeben. Geruchsemissionen können bei der Materialmanipulation im Betriebsgelände auftreten. Eine Auswirkung auf anrainende Nachbarschaft ist aufgrund der großen Distanzen zu den nächsten Wohnrainern in relevantem Maße nicht zu erwarten.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend weit abgegrenzt.

Der durch das Vorhaben induzierte Verkehr ist ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der projektbezogenen Emissionen kommt es zu einer Beeinträchtigung der Luft im Untersuchungsraum. Das Projekt hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Die Emissionen werden aufgrund des Einsatzes eines modernen Maschineparks und von emissionsreduzierenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt.

Bei den untersuchten Luftschadstoffen kommt es durch zusätzliche Emissionen zu keinen relevanten Veränderungen bzw. bleiben Grenzwerte nach IG-L und EU 2030 eingehalten. Die projektbedingten Emissionen an Treibhausgasen führen zu keiner relevanten Beeinträchtigung in Bezug auf Klimawandel.

Die Angaben im Klima- und Energiekonzept richtig, plausibel und vollständig.

Den vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen wird im UVE-Fachbericht Luft und Klima eine hohe Wirksamkeit attestiert. Die Beschreibung der Maßnahmen ist jedoch lediglich rudimentär, sodass eine Konkretisierung zur Sicherstellung der Maßnahmenwirksamkeit durch Auflagen notwendig ist.

### **Risikofaktor 7:**

Gutachter: L

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

### **Lärmschutz:**

#### Lärmemissionen

Die Schallemissionen werden als A-bewertete Schalleistungspegel L<sub>WA</sub> in dB angegeben. Der L<sub>WA</sub> ist in der ÖNORM EN ISO 3744 und 3746 definiert.

Anlagen mit kontinuierlichem Betrieb weisen L<sub>WA</sub> von 85 dB bis 90 dB auf. Bei Verarbeitungsanlagen und Geräten ist mit L<sub>WA</sub> von 105 dB bis 115 dB zu rechnen. Verladegeräusche verursachen Spitzen von L<sub>WA</sub> 106 dB bis 125 dB.

#### Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Für die lärmexponiert gelegenen Wohngebiete sind die Transportfahrten maßgeblich. Diese wurden bis zur Einordnung in das übergeordnete Straßennetz untersucht. Der Untersuchungsraum wurde damit ausreichend abgegrenzt.

#### Berücksichtigung des induzierten Verkehrs

Die Anzahl der zu erwartenden Transportfahrten wurden anhand der Verarbeitungskapazitäten ermittelt. Die Fahrbewegungen wurden bis zur Einordnung in das übergeordnete Straßennetz untersucht und damit ausreichend berücksichtigt.

### Ausbreitungsbedingungen von Lärm

Die Schallausbreitung wird durch die meteorologischen Bedingungen beeinflusst. Bei der Schallausbreitung gegen die Richtung des Windes werden die Schallstrahlen infolge des vertikalen Geschwindigkeitsgradienten (Zunahme der Geschwindigkeit mit zunehmender Höhe) nach oben abgelenkt. Damit bilden sich Schallschattenzonen, in denen große Pegelminderungen bis zu 30 dB auftreten können. Bei der Ausbreitung mit dem Wind bildet sich im Allgemeinen keine derartige Schattenzone aus, da die Schallwellen zum Boden hin gebrochen werden und auf diese Weise höhere Pegel als bei Windstille auftreten können. Der Windgeschwindigkeitsgradient ändert sich aber örtlich, zeitlich und mit der Höhe. Dies führt zu starken örtlichen und zeitlichen Schwankungen des Schallpegels. Durch Turbulenzen hervorgerufene Streuungen führen unabhängig von der Windrichtung zu zusätzlichen Pegelminderungen.

Auch Temperaturunterschiede in der Luft führen zur Ablenkung von Schallstrahlen zum Boden hin bzw. vom Boden weg. Dieser Effekt tritt im Gegensatz zum Wind nach allen Richtungen gleichmäßig auf.

Bei labilen Wetterlagen nimmt infolge der Bodenerwärmung während der Tageszeit die Lufttemperatur mit der Höhe ab. Der Temperaturgradient ist dann negativ. Die von einer Quelle ausgehenden Schallwellen werden in allen Richtungen nach oben gekrümmt und es entstehen wieder Schattenzonen mit Pegelminderungen.

Bei stabilen Wetterlagen (Temperaturinversion, positiver Temperaturgradient), wie sie vor allem in der Nacht auftreten, erfolgt die Krümmung der Schallstrahlen nach unten. Der Einfluss der Temperatur ist im Allgemeinen aber geringer als der des Windes.

Die an einem Ort auftretenden Lärmimmissionen wurden unter Berücksichtigung der Schallemission und der Schallausbreitung (Übertragungsmaß) gemäß der ÖAL-Richtlinie Nr.28 sowie gemäß der ÖNORM ISO 9613-2 berechnet. Darin wird von einer mittleren, die Schallausbreitung begünstigenden Mitwindsituation ausgegangen. Diesem Umstand wird in der Richtlinie durch die Annahme von nach unten gekrümmten Schallstrahlen Rechnung getragen.

In den Berechnungen gemäß der ÖAL 28 oder ÖNORM ISO 9613-2 werden somit die günstigen Ausbreitungsbedingungen bei mittlerem Mitwind bzw. leichten Inversionswetterlagen bis auf besondere Ausnahmen bereits berücksichtigt. Sie führen zu

Schallpegeln, die langfristig dem energetischen Mittelwert bei leichtem Mitwind und leichter Temperaturinversion während der Nachtzeit entsprechen, und somit ungünstige Verhältnisse wiedergeben. Trotz gleicher Emissionsstärke können sich aber bei schwankenden meteorologischen Bedingungen die ausgewiesenen Immissionen auch verändern.

Durch die Verwendung des gleichen Rechenmodells für alle Betrachtungsfälle sind die witterungsbedingten Streuungen jedoch ergebnisneutral.

### Stand der Technik

Im UVE-Fachbericht Lärm wurden die aktuell anzuwendenden Mess- und Rechenverfahren angewendet. Die eingesetzten Rechenprogramme entsprechen diesen Regelwerken, sind dem unterfertigten NASV bekannt. Im Zuge von Ringversuchen werden die Regelwerke verifiziert und laufend entsprechend dem Stand der Wissenschaft angepasst.

### Lärmimmissionen und Konsequenzen für Wohnnachbarschaft

Die schalltechnische Bewertung erfolgt durch den Vergleich der zu erwartenden Schallimmissionen mit den anzuwendenden Grenzwerten.

Die lärmexponiert gelegenen Wohngebiete sind maßgeblich von den Transportfahrten des Vorhabens betroffen. Gleichzeitig sind diese Gebiete vom bestehenden Straßenverkehr so weit vorbelastet, dass sich durch das Vorhaben keine relevanten Zusatzbelastungen ergeben. Auch im ruhig gelegenen Wohngebiet in Limburg, werden die Zusatzbelastungen um fast 10 dB unter der örtlichen Bestandsbelastung liegen.

Der Planungstechnische Grundsatz bzw. das Irrelevanzkriterium gemäß der ÖAL-Richtlinie 3-1 wird fast durchgehend eingehalten. In Seebenstein im Bereich der Wr. Neustädter-Straße wird das Irrelevanzkriterium nur knapp verfehlt. Die zu erwartenden Schallauswirkungen werden jedoch unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen.

Da die vom Betriebsareal ausgehenden sowie die durch die Transportfahrten zu erwartende Geräusche mit der bestehenden Geräuschsituation vergleichbar sind, werden sie weitgehend von der Bestandsituation akustisch überdeckt und zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen.

Für die Beschäftigten ist ein aktiver Lärmschutz bei den im Freien ausgeführten Tätigkeiten nicht möglich. Die handelsüblichen Baugeräte weisen schallgedämmte Fahrererkabinen auf, um den Grenzwert von 85 dB gemäß VOLV einzuhalten. Für manuelle Tätigkeiten im Bereich lärmintensiver Geräte wird das Tragen von Kapselgehörschutz empfohlen.

#### Wirksamkeit der Maßnahmen

Durch die projektmäßig vorgegebenen Betriebszeiten an Werktagen, Mo bis Fr 0600 Uhr bis 1900 Uhr und Samstag 0600 Uhr bis 1800 Uhr (Transportfahrten nur bis 1500 Uhr) sind die Abend- und Nachtruhe sichergestellt. Weiters werden die lärmintensiven Geräte (Siebtrommel, Zerkleinerer, Brecher usw.) an Samstagen nicht betrieben.

#### Maßnahmen

Aus schalltechnischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Für die lärmintensiven Anlagen wird der Nachweis über die Einhaltung der Schallemissionen als Auflage vorgeschlagen – siehe Anhang.

#### **Risikofaktor 8:**

Gutachter: LI

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Luft durch Lichtmissionen

#### **Lichtmissionen:**

##### Lichtmissionen

Laut Definition zum Anwendungsbereich der ÖNORM O 1052:2022 sind Licht emittierende Anlagen künstliche Lichtquellen aller Art, aber auch damit beleuchtete Flächen, wie z. B. beleuchtete Fassaden und Schilder. Lichtmissionen durch Kraftfahrzeuge, Verkehrslichtsignalanlagen und eine für Wohnzwecke übliche Innenbeleuchtung sind jedoch nicht dem Anwendungsbereich dieser ÖNORM zuzurechnen.

Zum gegenständlichen Vorhaben liegt ein Lichtkonzept für die Außenbeleuchtung der Firma ZG Lighting Austria GmbH vom Oktober 2023 (Einlage 2014) mit 88 Stück technischen Leuchten vor, die mit dem Vorhaben errichtet und betrieben werden sol-

len. Im UVE-Fachbeitrag „Licht“ (Einlage 6016) vom 05.06.2024 werden die lichttechnischen Wirkfaktoren für die Bau- bzw. Betriebsphase erfasst und dargestellt.

Die Betriebszeiten der Anlage sind im Fachbeitrag „Licht“ mit Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis längstens 19:00 Uhr und an Samstagen von 06:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr angeführt.

Daraus lässt sich ein Beleuchtungserfordernis während der Dunkelstunden im Herbst und Winter ableiten. Außerhalb der angeführten Betriebszeiten erfolgt eine Abschaltung aller betrieblichen Beleuchtungsanlagen mit Ausnahme der sicherheitsrelevanten Beleuchtung.

Es wurde davon ausgegangen, dass sich die Beleuchtungssituation zu anderen als dem gewählten Beurteilungszeitpunkt (Vorarbeiten, Nachsorge- und Verfüllphasen etc.) als immissionsneutral zum betrachteten Planfall darstellen und die Untersuchung weiterer Planfälle somit unterbleiben kann.

Laut UVE verbleibt zur Folgenutzungsphase lediglich die Beleuchtung im Bereich der Einfahrt bis zum Bürogebäude und es kann kurzzeitig zur Beleuchtung durch für die Pflege und Nachsorge eingesetzter Maschinen kommen.

Waldbereiche im unmittelbaren Nahbereich des Standortes NORD werden innerhalb der Betriebszeiten gemäß Berechnung bis in die Baumwipfelbereiche (~ 15 m über Boden) mit bis zu 9,1 lx erhellt.

Die Aufhellung am Waldboden (EH, spez  $\geq 0,2$  lx) reicht innerhalb der Betriebszeiten bei den südlichen Verkehrsbereichen an der L141 bis zu rd. 36 m über die Betriebsgrundgrenze hinaus. Entlang der Betriebsstraße (nördlich der Multifunktionsfläche) wurden Aufhellungen des Waldbodens (EH, spez  $\geq 0,2$  lx) bis zu rd. 25 m Entfernung über die Betriebsgrundgrenze hinaus ermittelt.

Durch die weitgehend ebene bzw. höchstens  $5^\circ$  nach oben gekippten Montage der Beleuchtungen liegen keine direkten Abstrahlungen über die Horizontale vor (ULR =  $0^\circ$ ).

#### Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das zur lichttechnischen Einreichplanung herangezogene Untersuchungsgebiet ist ausreichend groß gewählt um die Wirkungen auf bauplatznahe Umweltzo-

nen/Naturschutzbereiche und die dem Vorhaben nächstgelegenen Verkehrs- und Nachbarschaftsbereiche abzubilden.

Infolge der typischen Abnahme von Lichtimmissionen mit dem Abstand zur Quelle werden über die ermittelten Wirkungen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet hinaus nur geringere Einwirkungen erwartet.

Die vorliegenden Projektunterlagen sind aus fachlicher Sicht daher ausreichend, um eine lichttechnische Beurteilung (d.h. insbesondere die Prüfung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) vornehmen zu können.

### Stand der Technik

Die Berechnungen zur Projektprognose wurden mit dem validierten Programm DIALux in der Version 4.xx unter Bezugnahme auf die Regelungen nach u.a. den ÖNORMEN O 1052, O 1055, EN 12464-1, 12464-2, der ÖNORM-Reihe EN 13201 erstellt.

Die Bearbeitung korrespondiert mit dem derzeit üblichen Stand anerkannter technischer Regeln bzw. wurden nach dem Stand der Technik vorgenommen.

### Lichtimmissionen bei Wohnnachbarschaft

Aufgrund der Topografie besteht von Wohnnachbarn keine direkte Sichtverbindung zum Betriebsareal und das nächste Wohnhaus befindet sich gut 1 km vom Vorhaben entfernt.

Dass dadurch in Siedlungsbereichen keine maßgebliche Raumaufhellung und keine maßgebliche Blendung durch projektspezifische Beleuchtung zu erwarten sind, ist aus lichttechnischer Sicht plausibel.

Die in der Planung mit lichttechnischen Berechnungen behandelten Arbeitsbereiche „Behandlungsfläche“, „Multifunktionsfläche 1“, „Multifunktionsfläche 2“, „Parkplatz 1“ und „Parkplatz 3“ weisen horizontale Beleuchtungsstärken und Blendungen auf, die den normativen Vorgaben nach z.B. ÖNORM EN 12464-2 Tabelle 5.7 und Tabelle 5.9 entsprechen oder diese Vorgaben zumindest im Rahmen der üblichen Mess- und Aussagegenauigkeit einhalten.

Am Parkplatz 2 wird die für die Park-/Verkehrsfläche noch erlaubte Normvorgabe der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke mit  $E_{H,ave} = 29 \text{ lx}$  um  $11,6 \text{ lx}$  bzw. um das rd. 1,7-fache überschritten.

Betreffend die mögliche Blendung von VerkehrsteilnehmerInnen und ArbeitnehmerInnen zeigen die an ausgewählten Rechenpositionen geführten Berechnungen mit Werten von  $GR \leq 54$  (im Ansatz von neuen sauberen Leuchten bei einem Wartungswert von 1,00) unkritische Verhältnisse an.

Hinsichtlich der geplanten Straßenbeleuchtung entlang der umlaufenden Betriebsstraße liegen in den UVE-Unterlagen „Lichtplanung“ (Einlage 2014) und im UVE-Fachbeitrag „Licht“ (Einlage 6016) keine spezifischen Prüfungen auf Einhaltung der normativen Vorgaben bei.

Aus diesem Grund wurde durch den zeichnenden Sachverständigen eigene Berechnungen mit dem validierten Softwareprogramm DiaLUX in der Version Evo 13,0 vorgenommen und eine mittlere Beleuchtungsstärke auf der Fahrbahn mit  $E_m = 5,66 \text{ lx}$  bestimmt, welche über der Vorgabe für die gewählte Fahrbahnklasse P5 (Vorgabe mit  $E_m = 3,00$  bis  $4,50 \text{ lx}$ ) zu liegen kommt.

Betreffend die mögliche Blendung wurden an drei Rechenpositionen an einer beispielhaft geraden Strecke in der Höhe von rd. 2,5 m über Fahrbahn (Ansatz einer Lkw-lenkenden Person) im Sichtfeld  $\pm 15^\circ$  zur Fahrtrichtung (klassisches  $30^\circ$ -Sichtfeld nach RVS 04.02.11) Werte von  $GR \leq 62$  (WF 0,86) ermittelt. Nach ÖNORM EN 12464-2 sollten in Arbeits- und Fahrbereichen Werte von  $GR \leq 50$  vorliegen.

Folglich sollten an der umlaufenden Betriebsstraße die fahrbahnseitige Beleuchtungsstärke wie die Blendungen um rd. 20% niedriger liegen, um die normativen Vorgaben einzuhalten.

#### Wirksamkeit der Maßnahmen und Vorkehrungen

Die zur Sicherstellung von umwelt- und nachbarseitigen Immissionsgrenzen projektwerberseitig vorgeschlagenen Maßnahmen zum Einsatz von mäßigen Lichtfarben mit höchstens  $CCT = 3.000^\circ \text{ K}$ , die weitgehende Beschränkung der Leuchtzeiten auf die Betriebszeit zwischen Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und an Samstagen von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr entsprechen den Vorgaben nach ÖNORM O 1052:2022. Nicht beschrieben werden von der Projektwerberin, welche Leuchten als

„sicherheitstechnische Beleuchtungen“ auch über die genannten Betriebszeiten hinaus in Betrieb gehalten werden sollen. Daher sind die Maßnahmen anzupassen – siehe Auflagen.

## Bereichsbewertung Luft und Klima

<u>Risikofaktor</u>	<u>Errichtungsphase</u>	<u>Betriebsphase</u>	<u>Zwischenfall/Unfall</u>
<b>Risikofaktor 6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 8</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

### Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft und Klima:

Eine Beeinflussung des Schutzgutes Luft ist vor allem durch die Schadstoffe Staub, Staubinhalstoffe sowie Stickstoffdioxid gegeben. Geruchsemissionen können bei der Materialmanipulation im Betriebsgelände auftreten. Eine Auswirkung auf anrainende Nachbarschaft ist aufgrund der großen Distanzen zu den nächsten Wohnrainern in relevantem Maße nicht zu erwarten.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend weit abgegrenzt.

Der durch das Vorhaben induzierte Verkehr ist ausreichend berücksichtigt.

Das Projekt hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Die schalltechnische Bewertung erfolgt durch den Vergleich der zu erwartenden Schallimmissionen mit den anzuwendenden Grenzwerten.

Die lärmexponierten gelegenen Wohngebiete sind maßgeblich von den Transportfahrten des Vorhabens betroffen. Gleichzeitig sind diese Gebiete vom bestehenden Straßenverkehr so weit vorbelastet, dass sich durch das Vorhaben keine relevanten Zusatzbelastungen ergeben. Auch im ruhig gelegenen Wohngebiet in Limburg, werden die Zusatzbelastungen um fast 10 dB unter der örtlichen Bestandsbelastung liegen.

Der Planungstechnische Grundsatz bzw. das Irrelevanzkriterium gemäß der ÖAL-Richtlinie 3-1 wird fast durchgehend eingehalten. In Seebenstein im Bereich der Wr. Neustädter-Straße wird das Irrelevanzkriterium nur knapp verfehlt. Die zu erwartenden Schallauswirkungen werden jedoch unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen.

Da die vom Betriebsareal ausgehenden sowie die durch die Transportfahrten zu erwartende Geräusche mit der bestehenden Geräuschsituation vergleichbar sind, wer-

den sie weitgehend von der Bestandsituation akustisch überdeckt und zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen.

Aufgrund der Topografie besteht von Wohnnachbarn keine direkte Sichtverbindung zum Betriebsareal und das nächste Wohnhaus befindet sich gut 1 km vom Vorhaben entfernt.

Dass dadurch in Siedlungsbereichen keine maßgebliche Raumaufhellung und keine maßgebliche Blendung durch projektspezifische Beleuchtung zu erwarten sind, ist aus lichttechnischer Sicht plausibel.

Die in der Planung mit lichttechnischen Berechnungen behandelten Arbeitsbereiche „Behandlungsfläche“, „Multifunktionsfläche 1“, „Multifunktionsfläche 2“, „Parkplatz 1“ und „Parkplatz 3“ weisen horizontale Beleuchtungsstärken und Blendungen auf, die den normativen Vorgaben nach z.B. ÖNORM EN 12464-2 Tabelle 5.7 und Tabelle 5.9 entsprechen oder diese Vorgaben zumindest im Rahmen der üblichen Mess- und Aussagegenauigkeit einhalten.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima:**

1        geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

### **Bearbeitende Gutachter:**

Umwelthygiene – Dr. Edtstadler

### **Risikofaktoren:**

9. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
10. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen
11. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lichtimmissionen

### **Risikofaktor 9:**

Gutachter: U

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe

### **Umwelthygiene:**

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn werden durch Luftschadstoffe nicht beeinträchtigt.

Feststellungen zu Luftschadstoffen incl. Geruch und auf der Anlage beschäftigten Personen:

Unter Arbeitsplatzbedingen gilt es als statthaft, dass Betriebsmitarbeiter:innen im Arbeitsprozess höheren Expositionen als die Allgemeinbevölkerung ausgesetzt sind. Um dennoch für Arbeitsplatzbedingen den Gesundheitsschutz zu gewährleisten sehen Arbeitnehmer:innenschutzbestimmungen (Arbeitnehmer:innenschutzgesetz, Verordnungen, einschlägige arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Vorgaben,..) wiederkehrende verpflichtende Evaluierungen von Risiken am Arbeitsplatz vor.

Es kann aber im gegenständlichen Verfahren festgestellt werden, dass unter Hinweis und Beachtung der einschlägigen Arbeitnehmer:innenschutzvorgaben die vorhabensbedingten Immissionen soweit beherrschbar werden, dass nachteilige gesundheitliche Auswirkungen auf Arbeitnehmer:innen vermieden werden.

Bei den untersuchten Luftschadstoffen kommt in keiner Beurteilungsphase in den betrachteten Planfällen durch zusätzliche Emissionen zu relevanten Veränderungen bzw. bleiben Grenzwerte nach IG-L und EU 2030 eingehalten.

Definitionsgemäß gewährleisten die Vorgaben der IG-L als auch die EU-Grenzwerte 2030 den Gesundheitsschutz für die Gesamtbevölkerung (auch unter Berücksichtigung von Randgruppen), sodass im Sinne der Fragestellung keine erheblichen (in med. Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch die vorhabensbedingten Immissionen ableitbar sind.

Aus umwelthygienischer Sicht werden keine zusätzlichen Maßnahmen / Auflagen vorgeschlagen.

**Risikofaktor 10:**

Gutachter: U

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch  
Lärmeinwirkungen

**Umwelthygiene:**

Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.

**Direkte Wirkungen** (sog. aurale Wirkungen) spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Fertigungsbetrieben) eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (entsprechend einer Dauerbelastung, z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.

**Indirekte Wirkungen** (sog. extraaurale Wirkungen) sind solche, bei denen nicht das Hörorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und

deren bewusste und unbewusste Verarbeitung im Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden. Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion der Hörsinnes als Informations- u. Warnorgan. Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es u.a. zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.ä. kommen. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislaufkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.

In der Beurteilung von Schallimmissionen und seinen Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind hierbei auch allenfalls auftretende besondere Geräuschcharakteristika (z.B. gesonderte Wahrnehmbarkeit von Geräuschen mit tonalen Anteilen, o.ä.)

Ein Immissionsbereich von rd. 55 dB (Tagzeit) hat sich unter Berücksichtigung einschlägiger WHO-Angaben als Bereich etabliert, in der in der Regel die Kategorie „Wohnen“ nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

### **Bezugszeiten**

Tagzeit 06:00 bis 19:00 Uhr

Abendzeit 19:00 bis 22:00 Uhr

Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr

Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation (entweder durch maßgebliche Erhöhungen von Schallpegeln oder durch hervorstechende Charakteristika) verändert wird.

Nach den schalltechnischen Ausführungen wird ersichtlich, dass der Planungstechnische Grundsatz, der ein Irrelevanzkriterium darstellt, durch die betriebsspezifischen Immissionen eingehalten wird.

Eine weiterführende detaillierte individuelle (=fallbezogene) Betrachtung zeigt, dass der Schalleinfluss der Beurteilungspegel der betriebsspezifischen Schallimmissionen inkl. betriebsbedingtem Verkehr zu einer *rechnerischen* Veränderung an einem Immissionspunkt der Bestandssituation um 0,4 dB führt. Diese Veränderung entzieht sich einer Differenzierbarkeit durch das menschliche Gehör, sodass die Veränderung in die allgemeine akustische Umgebung integriert wird und sich daraus keine dem Vorhaben zuordenbare gesundheitlich nachteiligen Wirkungen, erhebliche (in. Med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.

Das Leben und die Gesundheit von Nachbarn werden durch die untersuchten vorhabensbedingten Immissionen nicht beeinträchtigt.

Feststellungen zu Lärmimmissionen und auf der Anlage beschäftigten Personen:

Unter Arbeitsplatzbedingungen gilt es als statthaft, dass Betriebsmitarbeiter:innen im Arbeitsprozess höheren Expositionen als die Allgemeinbevölkerung ausgesetzt sind. Um dennoch für Arbeitsplatzbedingen den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, sehen Arbeitnehmer:innenschutzbestimmungen (Arbeitnehmer:innenschutzgesetz, Verordnungen, einschlägige arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Vorgaben, ...) wiederkehrende verpflichtende Evaluierungen von Risiken am Arbeitsplatz vor.

Es kann im gegenständlichen Verfahren aber festgestellt werden, dass unter Hinweis und Beachtung der einschlägigen Arbeitnehmer:innenschutzvorgaben die vorhabensbedingten Immissionen so weit beherrschbar werden, dass nachteilige gesundheitliche Auswirkungen auf Arbeitnehmer:innen vermieden werden.

Der lärmschutztechnische Sachverständige weist in seinem Teilgutachten auf die hohen,- vor allem durch den Maschineneinsatz geprägten – Pegel an den verschiedenen Arbeitsplätzen hin. Dazu ist auf die Vorgaben des ASchG<sup>1</sup> bzw. VOLV<sup>2</sup> zu verweisen.

---

<sup>1</sup> Arbeitnehmer:innenschutzgesetz

<sup>2</sup> Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV)  
StF: BGBl. II Nr. 22/2006 i.d.g.F.

Aus umwelthygienischer Sicht ergeben sich keine zusätzlichen Maßnahmen / Auflagen.

**Risikofaktor 11:**

Gutachter: U

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens  
durch Lichtimmissionen

**Umwelthygiene:**

Im Teilgutachten Lichtimmissionen (künstl. Beleuchtung) wird festgestellt, dass aufgrund der Topografie von Wohnnachbarn keine direkte Sichtverbindung zum Betriebsareal besteht und das nächste Wohnhaus sich gut 1 km vom Vorhaben entfernt befindet.

Wirkungen von Licht auf den Menschen:

Der Sehsinn vermittelt dem Menschen einen Großteil seiner Sinneseindrücke (Wahrnehmungen durch den Sehsinn), darüber hinaus werden aber über Licht auch andere Abläufe im Organismus geregelt oder beeinflusst, z.B. regelt Licht den circadianen Rhythmus, es hat Einfluss auf vegetative Funktionen, beeinflusst Stoffwechsel und Stimmung.

Abgesehen von den positiven Effekten, die – vor allem natürliches – Licht auf den Menschen hat, kann sich Licht auch negativ bemerkbar machen.

Beleuchtungsanlagen können vornehmlich zur Nachtzeit Belästigungsreaktionen in der Nachbarschaft verursachen. Dies kann einerseits durch Blendung, andererseits durch Raumaufhellung erfolgen.

Blendung:

Blendwirkungen können durch Lichtquellen mit hoher Leuchtdichte und /oder direkter Blickrichtung in Richtung des Leuchtmittels entstehen. Bei hohen Beleuchtungsstärken kann es zu einer physiologischen Blendung mit Herabsetzung des Sehvermögens kommen.

Zu unterscheiden davon ist eine psychologische Blendung, bei der das Blendungsempfinden und damit den Eindruck einer Belästigung schon bei geringeren Beleuchtungsstärken (z.B. bei erheblichen Aufhellungen einer an sich dunklen Umgebung) auftreten kann.

#### Raumaufhellung:

Die Raumaufhellung wird vor allem dann als besonders störend empfunden, wenn Schlafräume oder Wohnbereiche, in denen ein besonderes Ruhebedürfnis besteht, betroffen sind. Bei einer Raumaufhellung im Nachtzeitraum ist vor allem der Einfluss auf die Schlafqualität und den circadianen Rhythmus als negativ anzusehen. Gesundheitliche Reaktionen können grundsätzlich auch schon bei relativ geringen Raumaufhellung (beginnend ab 3 lx) beobachtet werden, - ein maßgeblicher Faktor für die Entstehung von Belästigungsreaktionen ist aber auch, welche Erwartungshaltung an das Umfeld besteht, wie stark sich eine Bestandssituation verändert und ob diese Veränderung über die ganze Nacht andauert.

Bekannt ist, dass intensiv farbiges Licht (jeder Farbton kann hier spezifische Assoziationen verursachen) schlechter akzeptiert wird als gleichbleibend weißes Licht. Besonders störend werden wechselnde Helligkeiten (z.B. Blinklichter, Stroboskope, ...), die letztendlich auch zur Steigerung der Aufmerksamkeit, Warnung, u.ä. eingesetzt werden, angesehen, da dadurch Gewöhnungseffekte verhindert werden.

#### Beurteilung im konkreten Fall:

Nach den lichttechnischen Ausführungen ergeben sich aufgrund der Topographie und Entfernungen zwischen Vorhabensgebiet und Wohnnachbarschaft weder maßgebliche Aufhellungen noch Blendwirkungen, sodass sich eine gesonderte umwelt-hygienische Beurteilung dazu erübrigt.

Feststellungen zur Exposition von Arbeiteneher:innen auf der Betriebsanlage:

Unter Arbeitsplatzbedingen gilt es als statthaft, dass Betriebsmitarbeiter:innen im Arbeitsprozess höheren Expositionen als die Allgemeinbevölkerung ausgesetzt sind. Um dennoch für Arbeitsplatzbedingen den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, sehen Arbeitnehmer:innenschutzbestimmungen (Arbeitnehmer:innenschutzgesetz, Verordnungen, einschlägige arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Vorgaben etc.) wiederkehrende verpflichtende Evaluierungen von Risiken am Arbeitsplatz vor.

Es kann aber im gegenständlichen Verfahren festgestellt werden, dass unter Hinweis und Beachtung der einschlägigen Arbeitnehmer:innenschutzvorgaben die vorhabensbedingten Immissionen so weit beherrschbar werden, dass nachteilige gesundheitliche Auswirkungen auf Arbeitnehmer:innen vermieden werden.

## Bereichsbewertung Gesundheit/Wohlbefinden

<u>Risikofaktor</u>	<u>Errichtungsphase</u>	<u>Betriebsphase</u>	<u>Zwischenfall/Unfall</u>
Risikofaktor 9	1	1	1
Risikofaktor 10	0	0	0
Risikofaktor 11	0	0	

### Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:

Bei den untersuchten Luftschadstoffen kommt in keiner Beurteilungsphase in den betrachteten Planfällen durch zusätzliche Emissionen zu relevanten Veränderungen bzw. bleiben Grenzwerte nach IG-L und EU 2030 eingehalten. Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn werden durch Luftschadstoffe nicht beeinträchtigt.

Nach den schalltechnischen Ausführungen wird ersichtlich, dass der Planungstechnische Grundsatz, der ein Irrelevanzkriterium darstellt, durch die betriebsspezifischen Immissionen eingehalten wird.

Eine weiterführende detaillierte individuelle (=fallbezogene) Betrachtung zeigt, dass der Schalleinfluss der Beurteilungspegel der betriebsspezifischen Schallimmissionen inkl. betriebsbedingtem Verkehr zu einer *rechnerischen* Veränderung an einem Immissionspunkt der Bestandssituation um 0,4 dB führt. Diese Veränderung entzieht sich einer Differenzierbarkeit durch das menschliche Gehör, sodass die Veränderung in die allgemeine akustische Umgebung integriert wird und sich daraus keine dem Vorhaben zuordenbare gesundheitlich nachteiligen Wirkungen, erhebliche (in. Med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.

Das Leben und die Gesundheit von Nachbarn werden durch die untersuchten vorhabenbedingten Immissionen nicht beeinträchtigt.

Im Teilgutachten Lichtimmissionen (künstl. Beleuchtung) wird festgestellt, dass das nächste Wohnhaus sich gut 1 km vom Vorhaben entfernt befindet.

Beleuchtungsanlagen können vornehmlich zur Nachtzeit Belästigungsreaktionen in der Nachbarschaft verursachen. Dies kann einerseits durch Blendung, andererseits durch Raumaufhellung erfolgen.

Nach den lichttechnischen Ausführungen ergeben sich aufgrund der Topografie und Entfernungen zwischen Vorhabensgebiet und Wohnnachbarschaft weder maßgebliche Aufhellungen noch Blendwirkungen, sodass sich eine gesonderte umwelthygienische Beurteilung dazu erübrigt.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:**

1      geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Ortsbild

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren:**

12. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

13. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 12:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch  
Flächeninanspruchnahme

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Die nächstgelegenen Ortschaften – Seebenstein (östlich), Loipersbach und Natschbach (nördlich) sowie Lindgrub (südwestlich) – liegen etwa 1 bis 1,3 km vom geplanten Vorhaben entfernt.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden Elementen. Unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens abseits von Ortschaften sind keine Auswirkungen auf die Ortsbilder durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebs- und Folgenutzungsphase zu erwarten.

### **Risikofaktor 13:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Die Sichtbarkeit des Vorhabens von den nächstgelegenen Ortschaften ist aufgrund der Entfernung (ab ca. 1 km), der Geländetopografie und der abschirmenden Vegetation stark eingeschränkt:

- Seebenstein: Keine Sichtbeziehung wegen eines dazwischenliegenden Höhenrückens.

- Loipersbach: Vom südlichen Ortsrand potenziell punktuell einsehbar, jedoch durch Waldflächen und die Distanz (ca. 1,3 km) erheblich abgeschirmt.
- Natschbach und Lindgrub: Nicht sichtbar aufgrund von Gelände- und Waldverschattung.

Aufgrund dieser stark eingeschränkten Wahrnehmbarkeit werden die prägenden Elemente und der Gesamteindruck der Ortsbilder durch das Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt. Selbst wo Teile der rekultivierten Deponie sichtbar sein könnten (Loipersbach), würden diese nur als untergeordnetes Element in der Ferne erscheinen.

Die vorgesehenen Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen (Wiesenansaat, Gehölzgruppen, Laubbaumhecke entlang der L141 etc.) sind geeignet, die Sichtbarkeit langfristig weiter zu reduzieren und die landschaftliche Einbindung zu fördern.

Unter Berücksichtigung der Standortfaktoren (Entfernung, Topografie, Vegetation) und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Ortsbilder durch visuelle Störungen in der Betriebs- und Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet.

## **Bereichsbewertung Ortsbild**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Folgenutzung</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 12</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
<b>Risikofaktor 13</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild:**

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden Elementen. Unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens abseits von Ortschaften sind keine Auswirkungen auf die Ortsbilder durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebs- und Folgenutzungsphase zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Standortfaktoren (Entfernung, Topografie, Vegetation) und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Ortsbilder durch visuelle Störungen in der Betriebs- und Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild:**

1      geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Sach-/Kulturgüter

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren:**

14. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme

15. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 14:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch  
Flächeninanspruchnahme

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

#### Sachgüter

Da der Mobilfunkmast und seine Zufahrt laut Einreichoperat nicht verändert werden, sind direkte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen. Um jedoch jegliche Beeinträchtigung des Mobilfunkmastes und seiner Funktionsfähigkeit während der Betriebs- und Folgenutzungsphase auszuschließen, wird ein Auflagenvorschlag formuliert.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags sind keine Auswirkungen auf Sachgüter durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebs- und Folgenutzungsphase zu erwarten.

#### Archäologische Kulturgüter:

Da keine relevanten archäologischen Kulturgüter im Vorhabensgebiet vorhanden sind, sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter zu erwarten.

#### Bauliche Kulturgüter:

Die nicht denkmalgeschützten Kleindenkmäler im näheren Vorhabensumfeld (Gedenkkreuz am nördlichen Vorhabensrand und Wegkreuz in ca. 150 m Entfernung zum Vorhabensgebiet) werden nicht direkt durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gedenkkreuzes

("Loipersbacher Lichtmessgänger") am nördlichen Vorhabensrand wird ein Auflagenvorschlag formuliert.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase als gering eingestuft werden. In der Folgenutzungsphase sind keine Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

#### Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

#### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

##### Archäologische Kulturgüter:

Da im Vorhabensgebiet keine relevanten archäologischen Kulturgüter vorhanden sind und der Wirkfaktor visuelle Störungen für archäologische Kulturgüter grundsätzlich nicht relevant ist, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

##### Denkmalgeschützte bauliche Kulturgüter:

Es befinden sich keine denkmalgeschützten baulichen Kulturgüter im oder in der näheren Umgebung des Vorhabensgebiets. Daher sind auch keine Auswirkungen auf denkmalgeschützte bauliche Kulturgüter zu erwarten.

##### Nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler:

- Gedenkkreuz: Für das nicht denkmalgeschützte Gedenkkreuz in unmittelbarer Nähe des Mobilfunkmastes ist eine geringfügige Veränderung der Sichtbeziehung und des landschaftlichen Kontexts durch die Deponie nicht vollständig auszuschließen. Auch nach der Rekultivierung wird die Deponie das Landschaftsbild im Hintergrund des Kreuzes teilweise verändern, wobei bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Deponie südlich des gegenständlichen Erweiterungsbereichs besteht. Das Gedenkkreuz bleibt weiterhin zugänglich, in seiner Funktion erkennbar und sichtbar.

- Wegkreuz: Für das nicht denkmalgeschützte Wegkreuz, das sich etwa 150 Meter nördlich des Vorhabensgebiets inmitten eines Waldstücks befindet, sind keine Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Aufgrund der Entfernung und der dichten Waldbestände ist eine Sichtverbindung zwischen dem Vorhaben und dem Wegkreuz mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Gesamtbewertung:

Für Kulturgüter werden die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet.

## **Bereichsbewertung Sach-/Kulturgüter**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Folgenutzung</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 14</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
<b>Risikofaktor 15</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:**

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase als gering eingestuft werden. In der Folgenutzungsphase sind keine Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

Für Kulturgüter werden die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:**

1      geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Landschaftsbild

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren:**

16. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme

17. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 16:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes/Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

#### **Betriebsphase**

#### **Landschaftsbild:**

Während der Betriebsphase werden insgesamt 10,2 ha durch das Vorhaben beansprucht. Dies führt im Vergleich zur Nullvariante (nahezu vollständig bewaldeter Zustand) temporär zu einer vollständigen Umwandlung bzw. Störung der Vegetation und des Bodens auf dieser Fläche durch Baumaßnahmen, Deponiebetrieb und die Anlage von Infrastruktur (4,08 ha versiegelt).

Die temporäre Beseitigung der potenziellen Waldvegetation (gemäß Nullvariante) und deren Ersatz durch offene Erdfächen, technische Anlagen und Betriebsflächen stellen einen deutlichen Eingriff dar, wobei eine sukzessive Rekultivierung des Deponiekörpers vorgesehen ist. Die Rekultivierung erfolgt sukzessive während der Betriebsphase nach Fertigstellung einzelner Verfüllabschnitte von Ost nach West. Die vollständige Umsetzung der Rekultivierung erfolgt mit dem Ende der Betriebsphase. Es handelt sich um eine bereichsweise Betroffenheit von charakteristischen Landschaftselementen (potenzieller Waldbestand) im Untersuchungsraum.

Die Eingriffsintensität durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase wird unter Berücksichtigung der sukzessiven Rekultivierung daher als mäßig eingestuft.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

#### Erholungswert der Landschaft

Die gesamten 10,2 ha des Vorhabensgebiets werden eingezäunt und sind somit während der Betriebsphase für jegliche Erholungsnutzung nicht zugänglich.

Die betroffenen Flächen besaßen bereits im Ist-Zustand keine relevante Erholungsfunktion und es ist keine Erholungsinfrastruktur durch die Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Rennradroute entlang der L141 bleibt ebenfalls unberührt. Somit resultiert aus dem Flächenentzug keine direkte Beeinträchtigung bestehender Erholungsnutzungen. Der Erholungswert der Landschaft hängt jedoch eng mit dem Landschaftsbild zusammen.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

#### Folgenutzungsphase

##### Landschaftsbild:

In der Folgenutzungsphase sind die 10,2 ha dauerhaft durch den rekultivierten Deponiekörper und zugehörige Anlagen beansprucht. Dies stellt eine permanente Abweichung von der Nullvariante (Wald) dar, wobei 1,15 ha dauerhaft versiegelt bleiben.

Die restlichen ca. 9,06 ha werden durch umfassende Rekultivierungsmaßnahmen (M1-M8) gestaltet. Ziel ist die Schaffung neuer Lebensräume und eines Biotopmosaiks sowie die landschaftliche Einbindung des neuen Landschaftselements (begrünter Deponiehügel mit extensiven Wiesen und Strauchgruppen).

Der dauerhafte Verlust von rd. 10,2 ha Waldfläche (Nullvariante) stellt einen signifikanten Eingriff in das Landschaftsbild dar. Waldökosysteme und begrünte Deponieflächen unterscheiden sich in ihrer Struktur, Funktion und Erscheinung. Die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen sowie zusätzliche externe Waldverbesserungsmaßnahmen (10 ha) können den Verlust des lokalen

Waldstandortes nicht vollständig kompensieren, aber dessen Auswirkungen mildern und alternative ökologische Werte schaffen. Sie zielen darauf ab, die neue Landform landschaftsgerecht zu integrieren und die ökologische Gesamtbilanz zu verbessern. Angesichts des dauerhaften Verlusts von Wald als charakteristischem Landschaftselement und der Schaffung einer künstlichen Landform wird die Eingriffsintensität durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und -umwandlung als mäßig eingestuft.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme in der Folgenutzungsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

#### Erholungswert der Landschaft:

Die 10,2 ha des Deponiegeländes bleiben auch in der Folgenutzungsphase für die allgemeine landschaftsgebundene Erholung dauerhaft nicht zugänglich; der Zaun rund um die Gesamtanlage bleibt bestehen.

Die betroffenen Flächen besaßen bereits im Ist-Zustand keine relevante Erholungsfunktion und es ist keine Erholungsinfrastruktur durch die Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Rennradroute entlang der L141 bleibt ebenfalls unberührt. Somit resultiert aus dem Flächenentzug keine direkte Beeinträchtigung bestehender Erholungsnutzungen. Der Erholungswert der Landschaft hängt jedoch eng mit dem Landschaftsbild zusammen.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme in der Folgenutzungsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

**Risikofaktor 17:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Betriebsphase:

Während der Betriebsphase kommt es durch die umfangreichen Betriebstätigkeiten auf einer signifikanten Fläche von ca. 10,2 ha zu deutlichen visuellen Veränderungen. Die Landschaft erfährt eine dynamische Umgestaltung mit offenen Erdflächen, Materialbewegungen, sichtbaren technischen Anlagen und Deponiebetrieb. Das Vorhaben sieht eine sukzessive Rekultivierung der Deponie vor. Die Rekultivierung erfolgt abschnittsweise und folgt der Verfüllung von Osten nach Westen.



Abbildung: Deponie während der Betriebsphase; mit Rekultivierung erster Abschnitte (links im Bild) und Multifunktionsfläche (rechts im Bild), Blau: bereits bestehende Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Die Sichtbarkeit aus der Umgebung ist stark eingeschränkt (siehe auch Visualisierungen der Folgenutzungsphase). Sichtverschattungen bestehen durch die umgebende Waldkulisse und das hügelige Geländere relief.

Es besteht eine freie Sichtachse von der Ruine Türkensturz zum Vorhabensgebiet. Allerdings wird von diesem Sichtpunkt das Vorhabensgebiet durch die vorgelagerte bereits genehmigte Deponie großteils sichtverschattet. Somit ist auch in der Betriebsphase, in der durch die offenen Bodenstellen und zum Teil hellfarbigen Abdeckvliese eine größere Sichtbarkeit aufgrund der Farbunterschiede zur Umgebung anzunehmen wäre, keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

Die Morphologie wird aktiv und sichtbar umgestaltet. Auch wenn dies schrittweise erfolgt, entstehen durch den Abtrag und Auftrag erkennbare Reliefkontraste zum umgebenden Gelände.

Die raumverändernde Wirkung ist insbesondere im Nahbereich deutlich. Der betroffene Landschaftsraum weist durch die benachbarte Deponie bereits eine signifikante anthropogene Prägung / Vorbelastung auf. Das Vorhaben setzt die bereits durch die Nachbardeponie begonnene anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes fort und wird daher nicht als völlig neuartiger Eingriff in eine unberührte Landschaft wahrgenommen.

Obwohl die Fernwirkung gering ist, wird die Eingriffsintensität aufgrund der signifikanten Dimension des Vorhabens, der Veränderung der Morphologie und der erkennbaren Fremdkörperwirkung insbesondere im Nahbereich insgesamt als mäßig eingestuft.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes und Erholungswertes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

#### Folgenutzungsphase:

Im Endzustand stellt der rekultivierte Deponiekörper eine neue, dauerhafte und signifikante künstliche Geländeform dar, die das Landschaftsbild insbesondere im Nahbereich maßgeblich verändert.

Obwohl der Deponiehügel eine signifikante Höhe (+24 m) erreicht, ist seine Sichtbarkeit aus der Umgebung stark eingeschränkt. Sichtverschattungen bestehen durch die umgebende Waldkulisse und das hügelige Geländere relief:

- Ruine Türkensturz (>2,8 km): Größtenteils verdeckt durch Bestandsdeponie, kaum wahrnehmbar durch Distanz und Einbindung durch Rekultivierung
- Burg Seebenstein (>1,5 km): Keine Sichtbeziehung aufgrund Relief und Wald
- A2 Autobahn: Keine oder nur sehr geringe Sichtbarkeit durch Randwall und Bewaldung
- L141: Sichtbarkeit gegeben, wird aber durch bestehende Vegetation und geplante Baumhecke gemildert bzw. abgeschirmt
- Siedlungen: Seebenstein, Natschbach, Lindgrub nicht sichtbar. Loipersbach (ca. 1,3 km) nur potenziell von Einzelpunkten, stark durch Wald eingeschränkt, visuelle Beeinträchtigung gering.

Nachfolgende Visualisierungen zeigen den Deponiekörper in der Folgenutzungsphase:



Abbildung: Visualisierung - Gegenständliche Deponie (rot) im Endzustand; blau: benachbarte, bestehende Deponie Blick Richtung Süden; blaue Pfeile: Ruine Seebenstein und Ruine Türkensturz (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

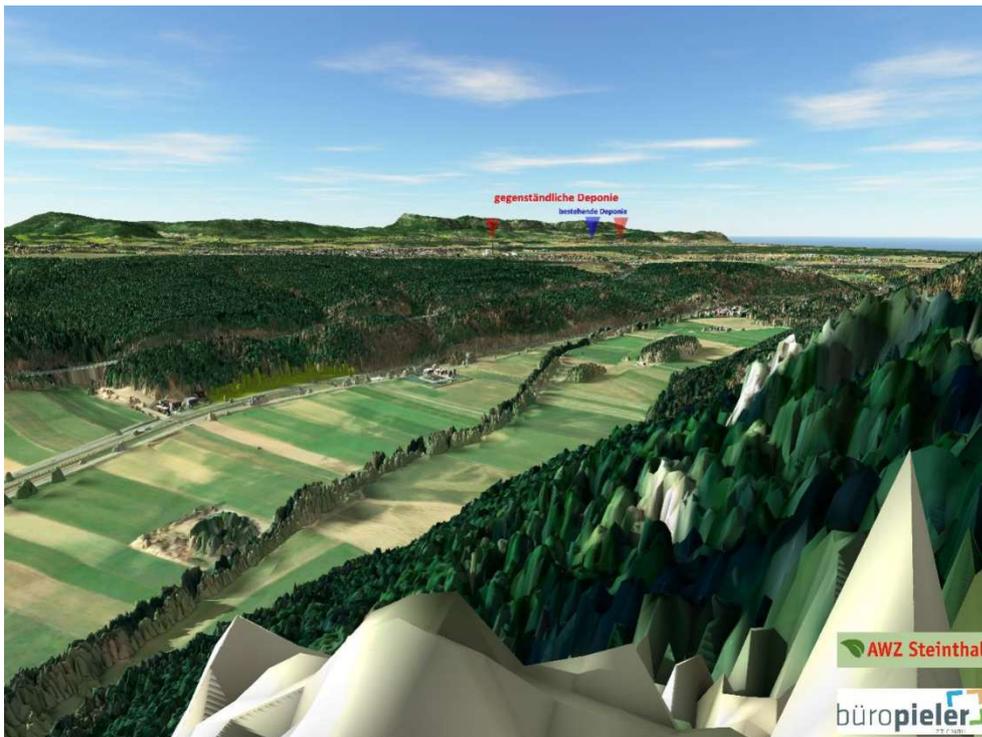


Abbildung: Visualisierung - Blick von der Ruine Türkensturz Richtung Vorhabensgebiet; blau: genehmigte Deponie, rot: gegenständliche Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung: Visualisierung - Blick von der Burg Seebenstein Richtung Vorhabensgebiet; blau: genehmigte Deponie, rot: gegenständlich geplante Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

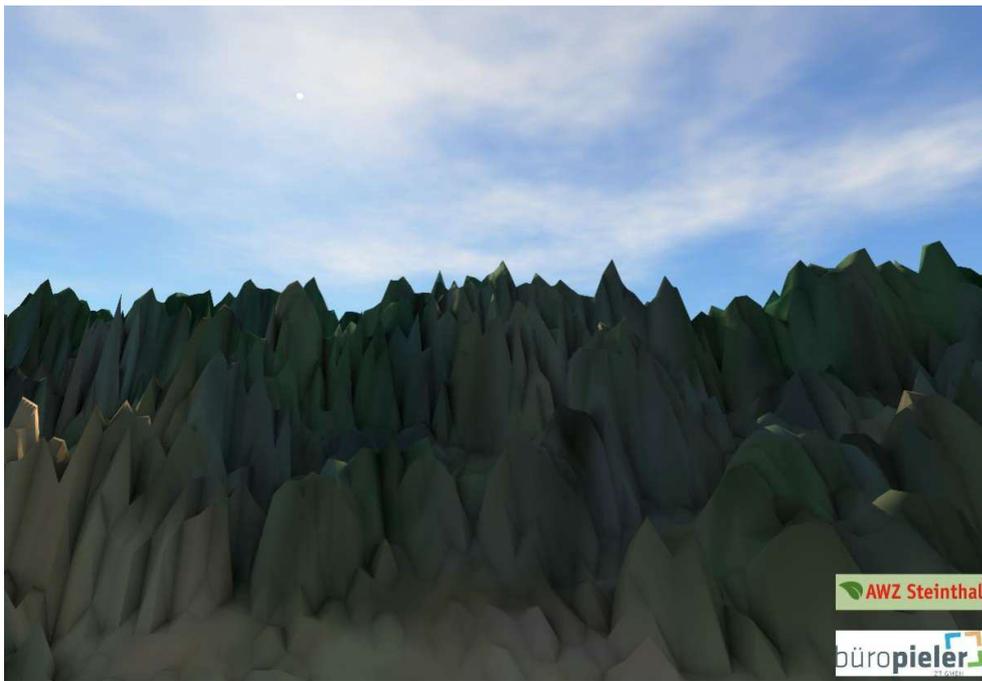


Abbildung: Visualisierung aus Richtung der A2, der bestehende bewaldete Randwall verdeckt die Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

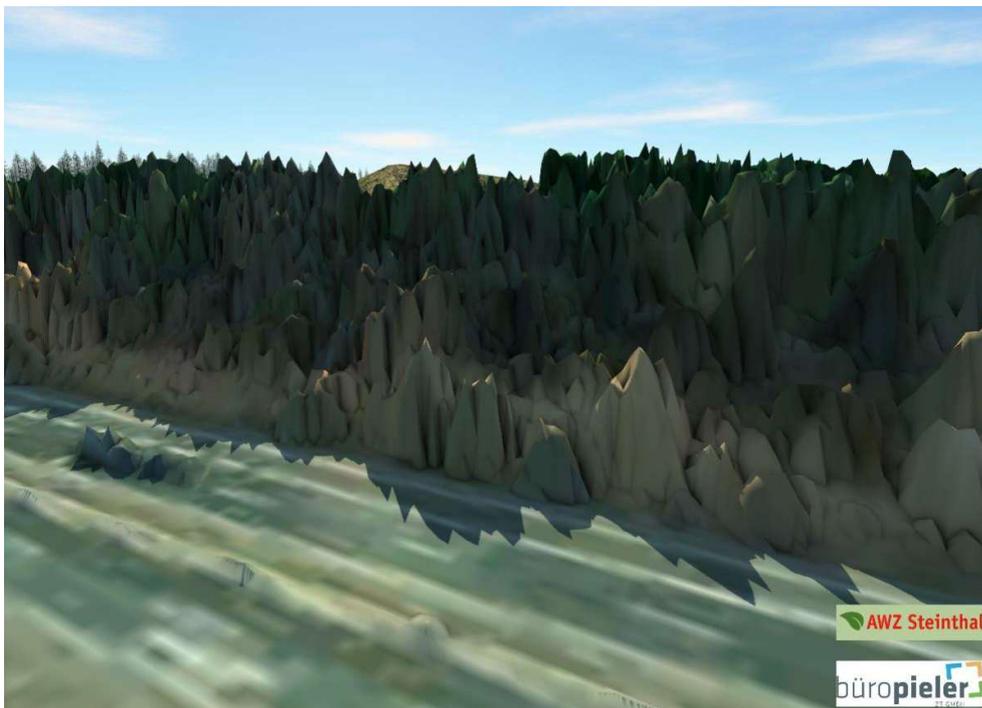


Abbildung: Visualisierung aus Richtung der A2 mit theoretischer Blickpunkthöhe auf Höhe des Randwalls – geringe Sichtbarkeit (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung: Visualisierung Geometrie aus Richtung L141 (künftiger Einfahrtsbereich) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

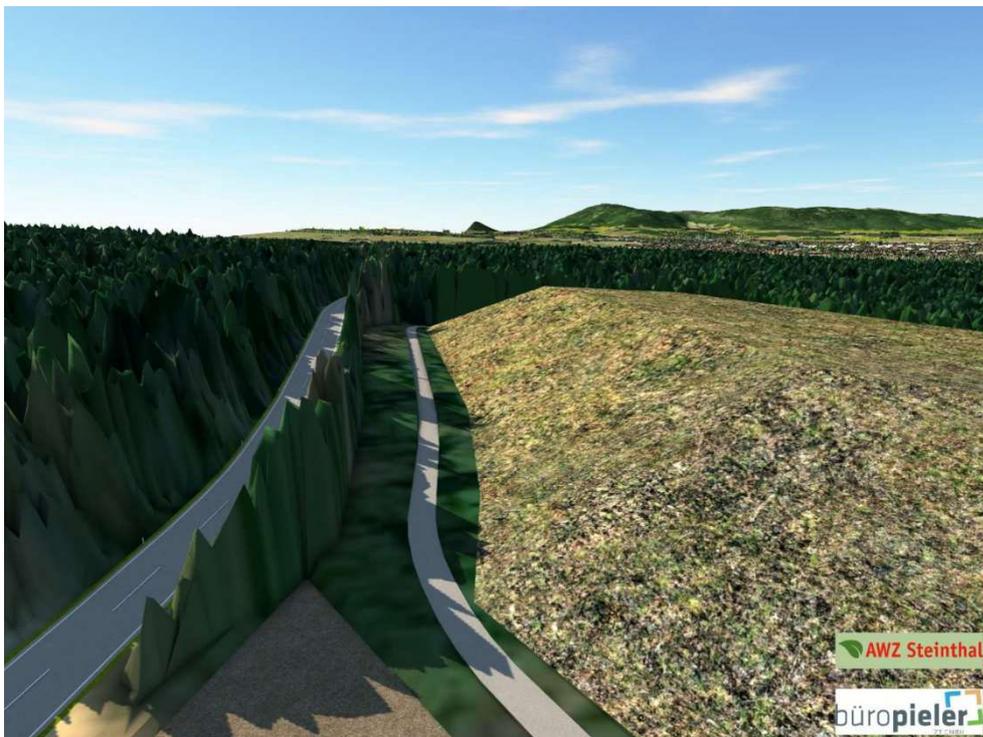


Abbildung: Visualisierung entlang der L141 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Die Sichtbarkeit bleibt, wie in der Analyse der Sichtpunkte (Ruine Türkensturz, Burg Seebenstein, A2, L141, nächstgelegene Siedlungen) dargelegt, eingeschränkt bzw.

ist nicht gegeben. Der begrünte Deponiekörper ist aus dem Nahbereich (L141) erkennbar. Die Fremdkörperwirkung wird durch die Rekultivierung (Wiese, Sträucher), die eine naturnahe Erscheinung anstrebt, und die begrenzte Fernwirkung deutlich reduziert. Trotz der Rekultivierung erzeugen die Größe (Höhe +24 m, Länge 600 m) und die geometrische Grundform (Plateau, Böschung 1:2) eine erkennbare Fremdkörperwirkung gegenüber der natürlich gewachsenen Landschaft. Die Deponie stellt eine deutliche und bleibende Veränderung der lokalen Morphologie dar (+24 m). Die raumverändernde Wirkung ist insbesondere im Nahbereich deutlich. Der betroffene Landschaftsraum weist durch die benachbarte Deponie bereits eine signifikante anthropogene Prägung / Vorbelastung auf. Das Vorhaben setzt die bereits durch die Nachbardeponie begonnene anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes fort und wird daher nicht als völlig neuartiger Eingriff in eine unberührte Landschaft wahrgenommen. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind positiv zu werten und fördern die Integration, können aber die grundlegende künstliche Form und Dimension nicht vollständig kaschieren. Die Sichtschutzhecke an der L141 reduziert die Einblicke von dort, eliminiert sie aber je nach Jahreszeit und Wuchshöhe nicht vollständig.

Obwohl die Fernwirkung gering ist, wird die Eingriffsintensität aufgrund der signifikanten Dimension des Deponiehügels, der dauerhaften Veränderung der Morphologie und der erkennbaren Fremdkörperwirkung insbesondere im Nahbereich insgesamt als mäßig eingestuft.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes und Erholungswertes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

## Bereichsbewertung Landschaftsbild

<b>Risikofaktor</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Folgenutzung</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 16</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-
<b>Risikofaktor 17</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaftsbild:**

Es handelt sich um eine bereichsweise Betroffenheit von charakteristischen Landschaftselementen (potenzieller Waldbestand) im Untersuchungsraum. Die Eingriffsintensität durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase wird unter Berücksichtigung der sukzessiven Rekultivierung daher als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase insgesamt als mittel bewertet. Ebenso wird der Erholungswert der Landschaft (Nullvariante) durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase insgesamt als mittel bewertet.

Angesichts des dauerhaften Verlusts von Wald als charakteristischem Landschaftselement und der Schaffung einer künstlichen Landform wird die Eingriffsintensität durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und -umwandlung als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme in der Folgenutzungsphase insgesamt als mittel bewertet. Ebenso wird der Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme in der Folgenutzungsphase insgesamt als mittel bewertet.

Die raumverändernde Wirkung ist insbesondere im Nahbereich deutlich. Der betroffene Landschaftsraum weist durch die benachbarte Deponie bereits eine signifikante anthropogene Prägung / Vorbelastung auf. Das Vorhaben setzt die bereits durch die Nachbardeponie begonnene anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes fort und wird daher nicht als völlig neuartiger Eingriff in eine unberührte Landschaft wahrgenommen. Obwohl die Fernwirkung gering ist, wird die Eingriffsintensität aufgrund der signifikanten Dimension des Vorhabens, der

Veränderung der Morphologie und der erkennbaren Fremdkörperwirkung insbesondere im Nahbereich insgesamt als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes und Erholungswertes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen in der Betriebsphase insgesamt als mittel bewertet. Ebenso wird der Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als mittel bewertet.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild:**

1        geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren:**

18. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
19. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
20. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lichtimmissionen
21. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

### **Risikofaktor 18:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetchnik ist eine Beeinflussung des Schutzgutes Luft vor allem durch die Schadstoffe Staub, Staubinhalstoffe sowie Stickstoffdioxid gegeben. *„Geruchsemissionen können bei der Materialmanipulation im Betriebsgelände auftreten. Eine Auswirkung auf anrainende Nachbarschaft ist aufgrund der großen Distanzen zu den nächsten Wohnanrainern in relevantem Maße nicht zu erwarten.“* *„Bei den untersuchten Luftschadstoffen kommt es durch zusätzliche Emissionen zu keinen relevanten Veränderungen bzw. bleiben Grenzwerte nach IG-L und EU 2030 eingehalten.“* Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetchnik verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhaltetchnik werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

**Risikofaktor 19:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch  
Lärmeinwirkung

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz wurden alle gegenüber dem Projekt lärmexponiert gelegenen Wohnlagen im akustischen Umfeld berücksichtigt. *„Neben den vom Betriebsareal ausgehenden Schallemissionen wurde der auf öffentlichem Verkehrswegen induzierte Verkehr bis zur Einbindung auf das übergeordnete Straßennetz betrachtet.“* *„Nach den angewendeten anerkannten Ermittlungsmethoden und Beurteilungsrichtlinien ist aus schalltechnischer Sicht im Vergleich zur bestehenden örtlichen Bestandbelastung mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen. Der Planungstechnische Grundsatz bzw. das Irrelevanzkriterium gemäß der ÖAL-Richtlinie 3-1 wird fast durchgehend eingehalten. In Seebenstein im Bereich der Wr. Neustädter-Straße wird das Irrelevanzkriterium nur knapp verfehlt. Die zu erwartenden Schallauswirkungen werden jedoch unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen. Da die vom Betriebsareal ausgehenden sowie die durch die Transportfahrten zu erwartenden Geräusche mit der bestehenden Geräuschsituation vergleichbar sind, werden sie weitgehend von der Bestandsituation akustisch überdeckt und zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen.“* *„Durch die projektmäßig vorgegebenen Betriebszeiten an Werktagen, Mo bis Fr 0600 Uhr bis 1900 Uhr und Samstag 0600 Uhr bis 1800 Uhr (Transportfahrten nur bis 1500 Uhr) sind die Abend- und Nachtruhe sichergestellt. Weiters werden die lärmintensiven Geräte (Siebtrommel, Zerkleinerer, Brecher usw.) an Samstagen nicht betrieben.“* *„Aus schalltechnischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Für die lärmintensiven Anlagen wird der Nachweis über die Einhaltung der Schallemissionen als Auflage vorgeschlagen.“* Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutz und der geplanten Betriebszeiten sind keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase zu erwarten.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

**Risikofaktor 20:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lichtimmissionen

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen lässt sich ein Beleuchtungserfordernis während der Dunkelstunden im Herbst und Winter ableiten. *„Außerhalb der angeführten Betriebszeiten erfolgt eine Abschaltung aller betrieblichen Beleuchtungsanlagen mit Ausnahme der sicherheitsrelevanten Beleuchtung.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen kommt es zu einer typischen Abnahme von Lichtimmissionen mit dem Abstand zur Quelle. Durch die vorgesehene Montage der Beleuchtungen liegen keine direkten Abstrahlungen über die Horizontale vor.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen besteht aufgrund der Topografie von Wohnnachbarn keine direkte Sichtverbindung zum Betriebsareal und das nächste Wohnhaus befindet sich gut 1 km vom Vorhaben entfernt. *„Dass dadurch in Siedlungsbereichen keine maßgebliche Raumaufhellung und keine maßgebliche Blendung durch projektspezifische Beleuchtung zu erwarten sind, ist aus lichttechnischer Sicht plausibel.“* Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lichtimmissionen und der geplanten Beleuchtungssteuerung sind keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lichtimmissionen in der Betriebsphase zu erwarten.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lichtimmissionen zu erwarten.

**Risikofaktor 21:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Die Sichtbarkeit des Vorhabens von den nächstgelegenen Ortschaften ist aufgrund der Entfernung (ab ca. 1 km), der Geländetopographie und der abschirmenden Vegetation stark eingeschränkt:

- Seebenstein: Keine Sichtbeziehung wegen eines dazwischenliegenden Höhenrückens.
- Loipersbach: Vom südlichen Ortsrand potenziell punktuell einsehbar, jedoch durch Waldflächen und die Distanz (ca. 1,3 km) erheblich abgeschirmt.
- Natschbach und Lindgrub: Nicht sichtbar aufgrund von Gelände- und Waldverschattung.

Selbst wo Teile der rekultivierten Deponie sichtbar sein könnten (Loipersbach), würden diese nur als untergeordnetes Element in der Ferne erscheinen und die Wohn- und Aufenthaltsqualität nicht maßgeblich beeinträchtigen.

Die vorgesehenen Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen (Wiesenansaat, Gehölzgruppen, Laubbaumhecke entlang der L141 etc.) sind geeignet, die Sichtbarkeit langfristig weiter zu reduzieren und die landschaftliche Einbindung zu fördern.

Unter Berücksichtigung der Standortfaktoren (Entfernung, Topografie, Vegetation) und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen in der Betriebs- und Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet.

## **Bereichsbewertung Wohn- und Baulandnutzung**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Folgenutzung</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 18</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 19</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 20</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 21</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:**

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhalte-technik werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutz und der geplanten Betriebszeiten sind keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase zu erwarten.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lichtimmissionen und der geplanten Beleuchtungssteuerung sind keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lichtimmissionen in der Betriebsphase zu erwarten.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lichtimmissionen zu erwarten.

Die Sichtbarkeit des Vorhabens von den nächstgelegenen Ortschaften ist aufgrund der Entfernung (ab ca. 1 km), der Geländetopographie und der abschirmenden Vegetation stark eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung der Standortfaktoren (Entfernung, Topografie, Vegetation) und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen in der Betriebs- und Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:**

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Freizeit/Erholung

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Knoll

### **Risikofaktoren:**

22. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe
23. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung
24. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen
25. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme
26. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

### **Risikofaktor 22:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

#### **Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik ist eine Beeinflussung des Schutzgutes Luft vor allem durch die Schadstoffe Staub, Staubinhalstoffe sowie Stickstoffdioxid gegeben. *„Geruchsemissionen können bei der Materialmanipulation im Betriebsgelände auftreten.“* *„Das Projekt hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.“* *„Die Emissionen werden aufgrund des Einsatzes eines modernen Maschineparks und von emissionsreduzierenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt.“* Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen treten erwartungsgemäß in unmittelbarer Nähe des Vorhabens auf und verringern sich mit zunehmender Distanz. Das Vorhabensgebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind für die landschaftsgebundene Erholung derzeit von untergeordneter Bedeutung. Die nächstgelegene Freizeitinfrastruktur, eine Rennradroute führt südlich des geplanten Vorhabens entlang der L141 vorbei. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhalte- und der spezifischen Nutzungssituation (kurze Aufenthaltsdauer) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

**Risikofaktor 23:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz wurde neben den vom Betriebsareal ausgehenden Schallemissionen der auf öffentlichen Verkehrswegen induzierte Verkehr bis zur Einbindung auf das übergeordnete Straßennetz betrachtet. *„Nach den angewendeten anerkannten Ermittlungsmethoden und Beurteilungsrichtlinien ist aus schalltechnischer Sicht im Vergleich zur bestehenden örtlichen Bestandbelastung mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen. Der Planungstechnische Grundsatz bzw. das Irrelevanzkriterium gemäß der ÖAL-*

*Richtlinie 3-1 wird fast durchgehend eingehalten. In Seebenstein im Bereich der Wr. Neustädter-Straße wird das Irrelevanzkriterium nur knapp verfehlt. Die zu erwartenden Schallauswirkungen werden jedoch unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen. Da die vom Betriebsareal ausgehenden sowie die durch die Transportfahrten zu erwartenden Geräusche mit der bestehenden Geräuschsituation vergleichbar sind, werden sie weitgehend von der Bestandsituation akustisch überdeckt und zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen.“ „Durch die projektmäßig vorgegebenen Betriebszeiten an Werktagen, Mo bis Fr 0600 Uhr bis 1900 Uhr und Samstag 0600 Uhr bis 1800 Uhr (Transportfahrten nur bis 1500 Uhr) sind die Abend- und Nachtruhe sichergestellt. Weiters werden die lärmintensiven Geräte (Siebtrommel, Zerkleinerer, Brecher usw.) an Samstagen nicht betrieben.“ „Aus schalltechnischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Für die lärmintensiven Anlagen wird der Nachweis über die Einhaltung der Schallemissionen als Auflage vorgeschlagen.“ Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz verwiesen.*

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen treten erwartungsgemäß in unmittelbarer Nähe des Vorhabens auf und verringern sich mit zunehmender Distanz. Das Vorhabensgebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind für die landschaftsgebundene Erholung derzeit von untergeordneter Bedeutung. Die nächstgelegene Freizeitinfrastruktur, eine Rennradroute führt südlich des geplanten Vorhabens entlang der L141 vorbei. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutz und der spezifischen Nutzungssituation (kurze Aufenthaltsdauer) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

### **Risikofaktor 24:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen lässt sich ein Beleuchtungserfordernis während der Dunkelstunden im Herbst und Winter ableiten. *„Außerhalb der angeführten Betriebszeiten erfolgt eine Abschaltung aller betrieblichen Beleuchtungsanlagen mit Ausnahme der sicherheitsrelevanten Beleuchtung.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen kommt es zu einer typischen Abnahme von Lichtimmissionen mit dem Abstand zur Quelle. Durch die vorgesehene Montage der Beleuchtungen liegen keine direkten Abstrahlungen über die Horizontale vor. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen verwiesen.

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen treten erwartungsgemäß in unmittelbarer Nähe des Vorhabens auf und verringern sich mit zunehmender Distanz. Das Vorhabensgebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind für die landschaftsgebundene Erholung derzeit von untergeordneter Bedeutung. Die nächstgelegene Freizeitinfrastruktur, eine Rennradroute führt südlich des geplanten Vorhabens entlang der L141 vorbei. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Zudem ist in den Dunkel- und Nachtstunden, in denen eine künstliche Beleuchtung relevant wäre, ohnehin von keiner nennenswerten Freizeitnutzung im Vorhabensumfeld auszugehen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lichtimmissionen und der spezifischen Nutzungssituation (vorwiegend Tag-/Dämmerungsnutzung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen zu erwarten, zumal in den Dunkelstunden ohnehin von keiner relevanten Freizeitnutzung auszugehen ist.

**Risikofaktor 25:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

**Raumordnung/Landschaftsbild:**

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Die Erreichbarkeit des Deponieareals erfolgt über die Landesstraße L 141. Entlang dieser Straße verläuft südlich des Vorhabens eine Rennradroute („Rennradtour durch die Wiener Alpen“), sodass Beeinträchtigungen durch den projektbedingten LKW-Verkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Die Nutzung der Freizeitinfrastruktur (Rennradroute) wird zwar nicht direkt durch Flächeninanspruchnahme, sondern indirekt durch den Verkehr beeinflusst, diese Beeinflussung wird jedoch durch eine Auflage auf ein Minimum reduziert. Die Funktionalität der Rennradroute bleibt vollständig erhalten.

Die Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. verkehrliche Interaktion in der Betriebsphase wird insgesamt als gering bewertet.

Da keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen betroffen sind, sind keine Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme in der Folgenutzungsphase zu erwarten.

### **Risikofaktor 26:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

### **Raumordnung/Landschaftsbild:**

Die Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im näheren und weiteren Umfeld durch visuelle Störungen werden im Folgenden detailliert bewertet:

- **Parkbad Seebenstein (Freibad):** Das Parkbad (mind. 1,2 km entfernt) weist aufgrund des Geländereiefs und vorgelagerter Gehölz- und Waldbestände keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben auf. Die Funktionalität bleibt erhalten.
- **Burg Seebenstein (Ausflugziel):** Zwischen der Burg (mind. 1,5 km entfernt) und dem Vorhabensgebiet besteht aufgrund des Geländereiefs und Waldbeständen keine Sichtbeziehung. Die geplante Deponie ist von der Burg nicht wahrnehmbar. Die Funktionalität bleibt erhalten.

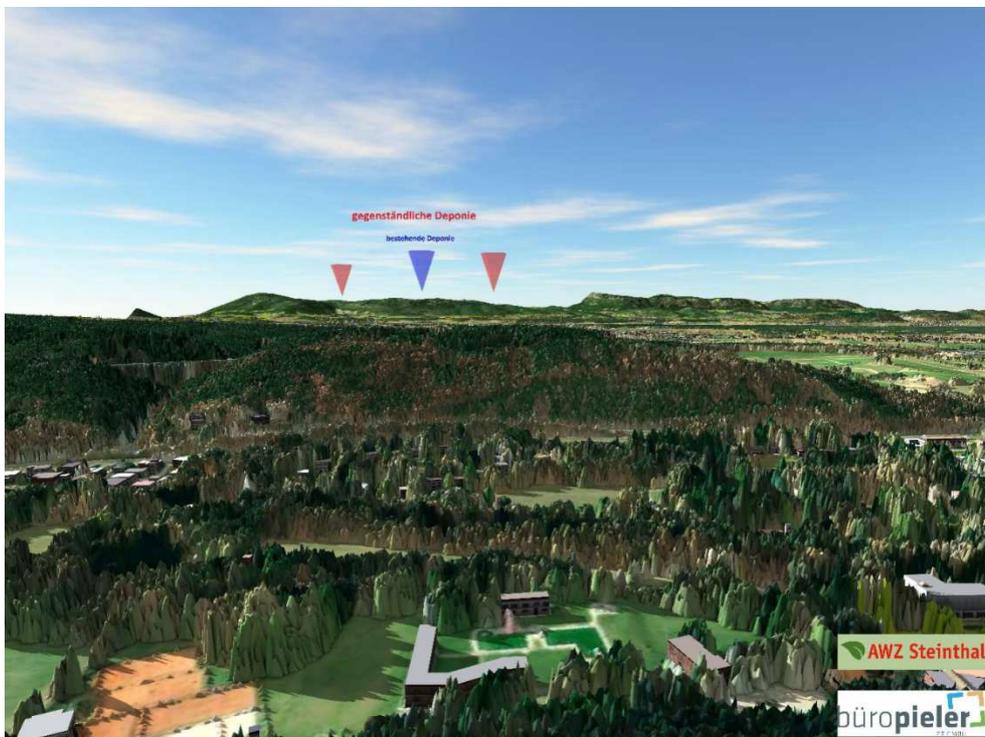


Abbildung: Blick von der Burg Seebenstein Richtung Vorhabensgebiet; blau: genehmigte Deponie, rot: gegenständlich geplante Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

- **Ruine Türkensturz (Aussichtspunkt):**

Von der Ruine Türkensturz (mind. 2,8 km entfernt) besteht grundsätzlich eine Sichtachse zum Vorhaben bzw. zur bestehenden Deponie. Die geplante Deponie wird jedoch von diesem Punkt aus durch die vorgelagerte, bereits genehmigte Deponie im Endzustand größtenteils verdeckt. Zusätzlich reduziert die große Entfernung die visuelle Wirkung erheblich. Die Rekultivierungsmaßnahmen (Wiesenansaat, Strauchgruppen) unterstützen die Einbindung in die bestehende Waldlandschaft. Der Deponiestandort ist als solcher kaum wahrnehmbar. Verbleibende technische Anlagen sind nicht sichtbar. Die Funktionalität bleibt erhalten.



Abbildung: Blick vom Vorhabensgebiet Richtung Türkensturz (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung: Drohnenaufnahme (ca. 20 m über Gelände) vom Vorhabensgebiet Richtung Türkensturz (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung: Blick vom Türkensturz Richtung Vorhabensgebiet. Die genehmigte Deponie ist erkennbar (Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

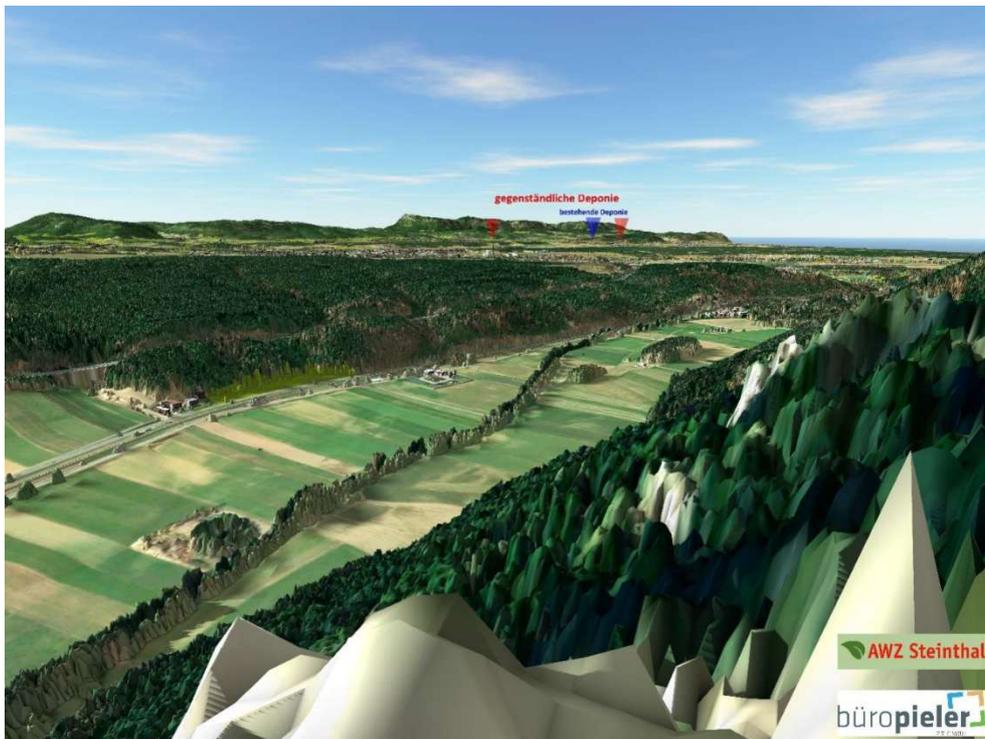


Abbildung: Blick von der Ruine Türkensturz Richtung Vorhabensgebiet; blau: genehmigte Deponie, rot: gegenständlich geplante Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

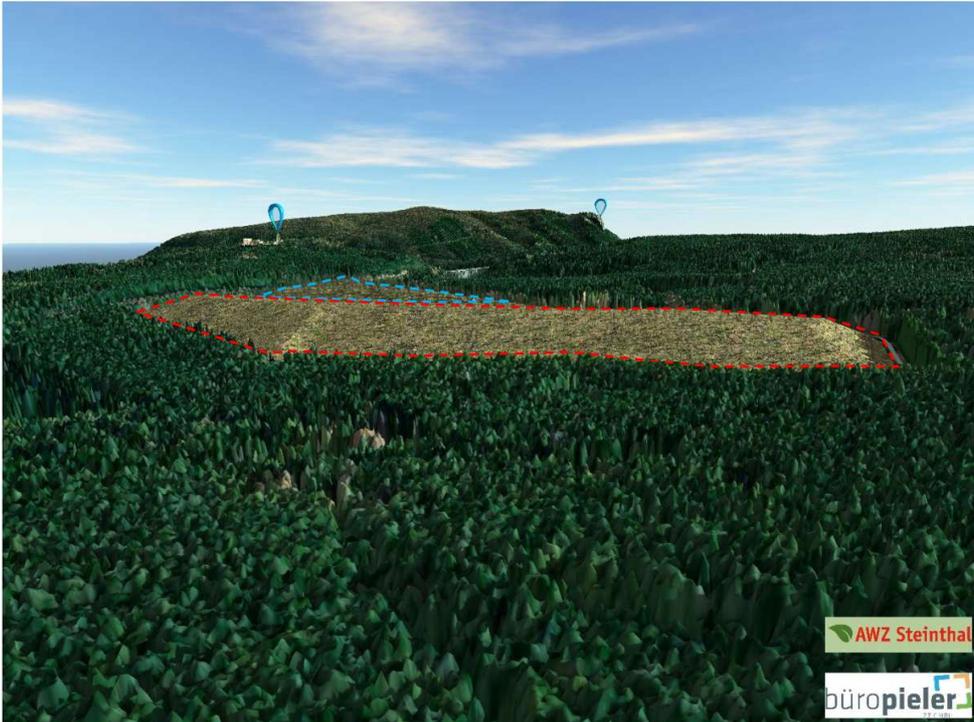


Abbildung: Visualisierung gegenständlich geplante Deponie (rot) im Endzustand; blau: bereits bestehende Deponie; Blick Richtung Süden; blaue Pfeile: Ruine Seebenstein und Ruine Türkensturz (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

- **Rad- und Wanderwege:**

Rennradtour entlang L141: Lediglich die Rennradtour durch die Wiener Alpen (Strecke: 141,66 km) führt direkt südlich des Vorhabens entlang der L141 am Vorhaben vorbei. Aus Richtung der L141 ergibt sich eine Sichtbarkeit des begrünten Deponiekörpers, die jedoch durch bestehende Bäume und Randbegrünung gemildert wird (abhängig von Jahreszeit und Belaubung). Die geplante Sichtschutzpflanzung (Baumhecke) entlang der L141 soll relevante Beeinträchtigungen verhindern.



Abbildung: Visualisierung geplante Deponie aus Richtung L141 (künftiger Einfahrtsbereich)  
(Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

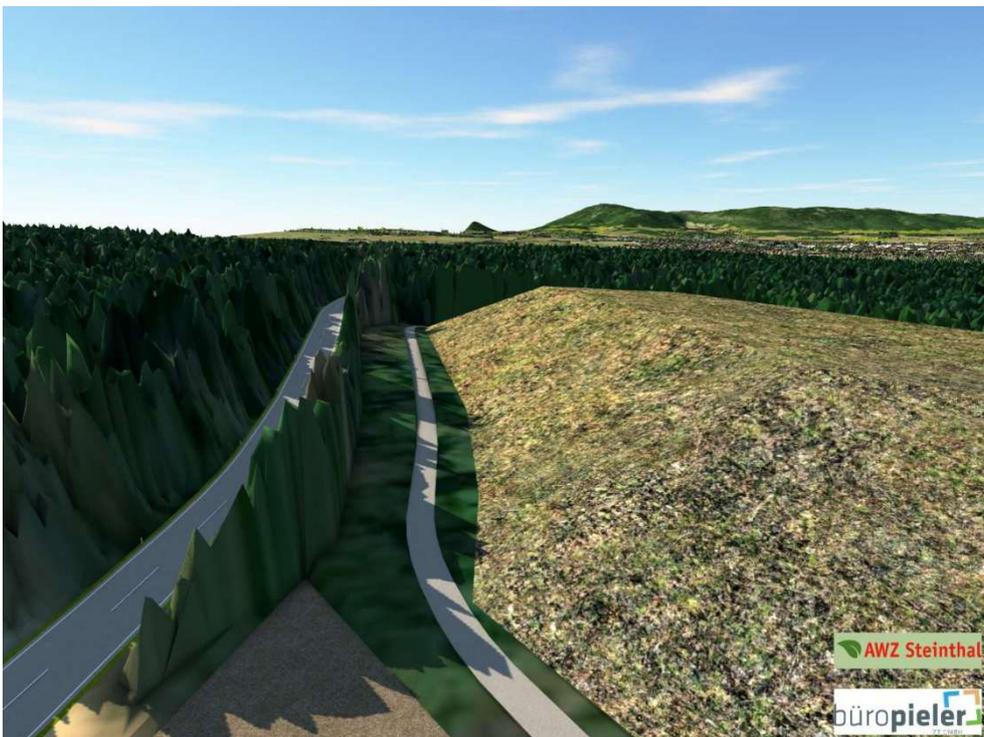


Abbildung: Visualisierung geplante Deponie entlang der L141 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Wanderwege im näheren Vorhabensumfeld: Diese verlaufen innerhalb von Waldflächen, was zu Sichtverschattungen führt.

Grundsätzlich sind Sichtbeziehungen von den Rad- und Wanderwegen im näheren und weiteren Vorhabensumfeld zum rekultivierten und bepflanzten Deponiehügel aufgrund von Wald- und Gehölzbeständen sowie Geländere relief meist auszuschließen. Die Dominanzwirkung des Vorhabens nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Die visuellen Störungen sind zudem durch die geringe Verweildauer und den wechselnden Blickwinkel der Erholungssuchenden begrenzt. Die Funktionalität bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens von Freizeit- und Erholungseinrichtungen aus, der geringen Verweildauer und wechselnden Blickwinkel bei Erholungssuchenden, der abnehmenden Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet. Die Nutzungsmöglichkeit und Funktionalität der Freizeit- und Erholungseinrichtungen bleiben erhalten.

## Bereichsbewertung Freizeit/Erholung

<u>Risikofaktor</u>	<u>Betriebsphase</u>	<u>Folgenutzung</u>	<u>Zwischenfall/Unfall</u>
<b>Risikofaktor 22</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 23</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 24</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 25</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
<b>Risikofaktor 26</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung:**

Unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzungssituation (kurze Aufenthaltsdauer) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzungssituation (kurze Aufenthaltsdauer) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Zudem ist in den Dunkel- und Nachtstunden, in denen eine künstliche Beleuchtung relevant wäre, ohnehin von keiner nennenswerten Freizeitnutzung im Vorhabensumfeld auszugehen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzungssituation (vorwiegend Tag-/Dämmerungsnutzung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen in der Betriebsphase insgesamt als gering bewertet.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen zu erwarten, zumal in den Dunkelstunden ohne von keiner relevanten Freizeitnutzung auszugehen ist.

Die Nutzung der Freizeitinfrastruktur (Rennradroute) wird zwar nicht direkt durch Flächeninanspruchnahme, sondern indirekt durch den Verkehr beeinflusst, diese Beeinflussung wird jedoch durch eine Auflage auf ein Minimum reduziert. Die Funktionalität der Rennradroute bleibt vollständig erhalten.

Die Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. verkehrliche Interaktion wird insgesamt als gering bewertet.

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens von Freizeit- und Erholungseinrichtungen aus, der geringen Verweildauer und wechselnden Blickwinkel bei Erholungssuchenden, der abnehmenden Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als gering bewertet. Die Nutzungsmöglichkeit und Funktionalität der Freizeit- und Erholungseinrichtungen bleiben erhalten.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung:**

1 geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Jagdökologie

### **Bearbeitender Gutachter:**

Jagdökologie – DI Brenn

### **Risikofaktoren:**

- 27. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen
- 28. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lichtimmissionen
- 29. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 27:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

### **Jagdökologie:**

Die Hörempfindung unterschiedlicher Tierarten kann nur bedingt mit dem Menschen verglichen werden. Unterschiede bestehen etwa in der Hörkurve, vor allem im Bereich und Verlauf der Hörschwelle. Der Hörbereich umfasst z.B. bei Vögeln einen engeren Frequenzbereich, dagegen ist die absolute Empfindlichkeit etwas geringer als bei Säugern. Die Wahrnehmung von Ultraschall bei Vögeln ist nicht nachgewiesen, sie können aber teilweise bis weit in den Infraschallbereich hören. Säugetiere können wiederum teilweise Ultraschall wahrnehmen.

Unterschiede in der Gehörempfindlichkeit, z.B. die genaue Lage der Schmerzschwelle bei verschiedenen Frequenzen sind aber weitgehend ungeklärt. Das Innenohr der Vögel ist etwa weniger empfindlich gegen Schädigung durch überlauten Schall als jenes der Säuger. Ein Muskelreflex, der die Spannung des Trommelfells im Vogelohr reguliert, scheint die Wirkung von starken Schallimpulsen wirksamer zu dämpfen als der entsprechende Mechanismus bei Säugern.

Wie Wildtiere auf Lärm reagieren, hängt von der augenblicklichen Aktivität der Tiere, von der Tages- und Jahreszeit, von der Schwarm- oder Rudelgröße, vom Stand der Brut bzw. dem Führen von Jungtieren, vom Wetter, von der Geländestruktur und

vielmehr ab. Meistens wirken mehrere Reize gleichzeitig und können sich gegenseitig verstärken.

Zur Bewertung der Wirkungen von Dauerlärm auf Tiere werden in der Regel Vögel (als vermutlich am empfindlichsten reagierende Akzeptoren) herangezogen. Derzeit kann als Erheblichkeit-Schwelle für Lärmwirkungen auf Vögel (mit Ausnahme besonders empfindlicher Arten) ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Oberhalb dieses Wertes ist eine Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten.

Über die Auswirkungen von Lärm auf wildlebende Säuger gibt es nur wenige Untersuchungen. Es zeigt sich jedoch, dass vor allem die Art des Lärms bei mittelgroßen und großen Säugetieren großen Einfluss auf die Reaktion der Tiere hat und Gewöhnungseffekte bei regelmäßigem Lärm von gleich bleibender Intensität zu beobachten sind. Die vermutlich am häufigsten von frei lebenden Säugetieren gezeigte Reaktion auf Lärm sind geringfügige oder auch deutliche Veränderungen im Raum – Zeitverhalten. So können als Ausweichreaktion ruhige Teile des Reviers aufgesucht werden.

Beim Reh ist die Kommunikation zwischen Rehgeiß und Kitz in den ersten Lebensmonaten von akustischen Signalen (Warnsignale, Auffinden) abhängig. Beim Wildschwein dienen spezielle Grunzlaute für den Zusammenhalt der Rotte, was vor allem für Jungtiere von Bedeutung ist.

Besonders sensibel ist aus wildökologischer Sicht der Bereich der Räuber-Beute – Zusammenhänge. Durch eine Maskierung der Bewegungsgeräusche der Räuber werden sich annähernde Raubtiere zu spät erkannt. Für Säugetiere kann die Maskierung von Orientierungslauten und der Fernkommunikation (Schrecken beim Rehwild) durch Lärm die größte Beeinträchtigung darstellen.

Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass bestimmte Hinweise eine Beeinträchtigung von wildlebenden Säugetieren erwarten lassen, dass aber kein gesicherter Nachweis für diese Wirkungen vorliegt. Störungen durch Lärm sind bei Wildtieren außerdem schwer von anderen Reizen (visuelle Reize durch Licht) zu trennen.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (ähnliche Geräuschkulisse des bestehenden AWZ) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Dazu zählen landwirtschaftliche Maschinen oder regelmäßiger LKW – Verkehr auf einer bestimmten Route.

Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Verfüllflächen erhöhte Lärmpegel zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass der weitaus überwiegende Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lärmimmissionen beeinträchtigt wird. Daher werden keine zusätzliche Auflagen vorgeschlagen.

### **Risikofaktor 28:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lichtimmissionen

### **Jagdökologie:**

Die Reaktionen von verschiedenen Tierarten auf künstliches Licht sind sehr unterschiedlich. Bei tagaktiven Lebewesen, wie uns Menschen, wird zum Beispiel bei Dunkelheit Melatonin zur Einleitung der Schlaf- und Erholungsphasen ausgeschüttet. Analog zur Lärmbelastung werden auch durch Lichtverschmutzung ökologische Netzwerke, wie Räuber-Beute-Beziehungen oder Wirt-Parasit-Beziehungen beeinträchtigt.

Kulturfolger wie das Schwarz- und Rehwild oder auch der Rotfuchs sind in der Lage sich gut an Veränderungen durch künstliches Licht anzupassen. Zugvögel reisen meist Nachts, da sie tagsüber mit Nahrungsaufnahme beschäftigt sind. Hell beleuchtete Gebäude führen dazu, dass manchmal die Vögel von Ihrer Rute abkommen, bzw. derart gestört sind, dass sie zum Beispiel eine Bohrinself umkreisen. Die Störung von Zugvögeln erscheint jedoch als vernachlässigbar, da im

gegenständlichem Projekt lediglich der Boden beleuchtet wird und es zu keiner horizontalen Abstrahlung kommt.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von künstlichem Licht vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind dieses Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Lichtquellen entlang von Verkehrswegen, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projizierten Flächen erhöhte Beleuchtung durch künstliches Licht zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass der weitaus überwiegende Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lichtimmissionen beeinträchtigt wird. Es werden daher keine zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen.

**Risikofaktor 29:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch  
Flächeninanspruchnahme

**Jagdökologie:**

## Bereichsbewertung Jagdökologie

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 27</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 28</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 29</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Jagdökologie:**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bestimmte Hinweise eine Beeinträchtigung von wildlebenden Säugetieren erwarten lassen, dass aber kein gesicherter Nachweis für diese Wirkungen vorliegt. Störungen durch Lärm sind bei Wildtieren außerdem schwer von anderen Reizen (visuelle Reize durch Licht) zu trennen.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (ähnliche Geräuschkulisse des bestehenden AWZ) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Dazu zählen landwirtschaftliche Maschinen oder regelmäßiger LKW – Verkehr auf einer bestimmten Route.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten ist festzuhalten, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von künstlichem Licht vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Lichtquellen entlang von Verkehrswegen, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein

Fluchtverhalten nach sich ziehen. Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Flächen erhöhte Beleuchtung durch künstliches Licht zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass der weitaus überwiegende Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lichtimmissionen beeinträchtigt wird.

Die zu rodende Deponiefläche grenzt direkt an die Autobahn und an die bestehende Deponie an, daher werden keine Lebensräumen von Wildtieren zerschnitten. Aus fachlicher Sicht geht daher nur Rodefläche jagdökologisch verloren. Bezogen auf die Biotopausstattung des Gebietes an geschlossenen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopwertigkeit ist der Flächenverlust gering.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Jagdökologie:**

1        geringe Auswirkungen

## Schutzgut Forstökologie

### **Bearbeitender Gutachter:**

Forstökologie/Jagdökologie – DI Brenn

Luftreinhaltetechnik – Ao. Univ.-Prog. DI Dr. Sturm

### **Risikofaktoren:**

30. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

31. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 30:**

Gutachter: F/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstwirtschaft durch Luftschadstoffe

### **Forstökologie:**

#### **Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>):**

Der für die Beurteilung der ökologischen Auswirkungen wichtige Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> bleibt flächendeckend unter dem Grenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup>. Dabei wurde eine Vorbelastung von 17 µg/m der Messstelle Wr. Neustadt angenommen.

#### **Staubdeposition:**

Bei Kupfer mit 24,7 %, bei Blei 10,2% und Zink mit 33,9 % des jährlichen Grenzwertes werden relevante Zusatzbelastungen prognostiziert.

Durch die Errichtung und den Betrieb gegenständlichen Projektes liegt eine Beeinflussung der Forstökologie vor. Bei allen relevanten Einträgen werden die in der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung geregelten Grenzwerte eingehalten. Eine Schädigung des Bewuchses wird daher nach derzeitigem Wissens- und Erfahrungsstand nicht herbeigeführt. Auf die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen wird auf das Teilgutachten „Luftreinhaltetechnik“ verwiesen.

Hinsichtlich der forstschädlichen Luftverunreinigung entspricht das Projekt den anzuwendenden Gesetzen. Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

### **Luftreinhaltechnik:**

Eine Beeinflussung der Forstökologie durch den Eintrag von Luftschadstoffen ist gegeben. Beeinflussungen liegen durch Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen vor. Des Weiteren ist mit einem Eintrag von Stickstoff in den Boden zu rechnen.

Betrachtet man die in der 2. Forst-VO geregelten Schadstoffe Pb, Cd, Cu und Zn sowie CaO und MgO, so ist anzumerken, dass auch bei Berücksichtigung einer von der Bestandsdeponie abgeleiteten Vorbelastung, die in der 2. Forst-VO angeführten Grenzwerte eingehalten werden. Für CaO und MgO liegen keine Vorbelastungswerte vor. Die Zusatzbelastung ist bei diesen beiden Oxyden jedoch irrelevant.

Eine Bewertung der Auswirkungen der Schadstoffeinträge erfolgt im Fachbereich Forstökologie.

Die vom Projekt vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen sind wirksam, deren Einhaltung ist jedoch nachzuweisen.

Das Projekt entspricht in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima dem Stand der Technik.

Den vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen wird im UVE-Fachbericht Luft und Klima eine hohe Wirksamkeit attestiert. Die Beschreibung der Maßnahmen ist jedoch lediglich rudimentär, sodass eine Konkretisierung zur Sicherstellung der Maßnahmenwirksamkeit durch Auflagen notwendig ist.

### **Risikofaktor 31:**

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch  
Flächeninanspruchnahme

### **Forstökologie:**

Im Rodungsverfahren ist zu klären, ob an der Walderhaltung ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht. Dies ist jedenfalls gegeben, wenn eine Einstufung gemäß WEP-Richtlinien in der Schutz- oder Wohlfahrtswirkung von 2 oder 3, oder in der Erholungswirkung von 3 erfolgt. Weiters wenn es sich um eine Gemeinde mit einer sehr geringen Waldausstattung handelt.

Die WEP Funktion für die gegenständliche Rodefläche beträgt fast ausschließlich 121. Die Waldausstattung der Orts- und Katastralgemeinde liegt unter dem Bundes- und unter dem Bezirksdurchschnitt, im Bereich des Landesdurchschnittes. Die Waldflächenbilanz ist minimal negativ.

Aus forstfachlicher Sicht besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Bereich der Rodefläche, das Rodungsverfahren ist nach § 17 Abs. 3 -5 ForstG 1975 durchzuführen und ist ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Rodung zu dokumentieren.

Da der Rodungszweck Deponieerweiterung ist, kann das öffentliche Interesse nach Forstgesetz § 17 Abs. 4 durch die Abfallwirtschaft begründet werden.

Nachteile durch die an die Rodefläche angrenzenden Waldbestände, etwa durch Randwirkungen oder einer offensichtlichen Windgefährdung, aufgrund der Lage der gegenständlichen Situierung der Rodefläche entgegen der Hauptwindrichtung und der geringen Höhe des aktuellen forstlichen Bewuchses auf der Rodefläche nicht. Es bedarf daher keines Deckungsschutzes.

Die Inhalte der Alpenkonvention, nämlich des Bergwald- und Bodenschutzprotokolls, sind bei Genehmigung der Rodung gewahrt. Weiter werden von dem Rodungsvorhaben weder Europaschutzgebiete (Natura 2000 Schutzgebiete) noch andere Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 berührt.

Aus forstfachlicher Sicht ist die Erteilung einer Rodungsgenehmigung für die Erweiterung der gegenständlichen Deponie vorrangig unter den Gesichtspunkten der regionalen Waldausstattung, Waldflächenentwicklung und der im WEP festgelegten überwirtschaftlichen Leistungen des Waldes zu beurteilen. Im Gegenstand wird bei einer durchschnittlichen regionalen Waldausstattung eine Waldfläche von zusätzlich 100.784 m<sup>2</sup> benötigt. Es ergeben sich durch die Neuerrichtung und den Betrieb der Anlage Nachteile auf das erhöhte öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufgrund des Flächenverlustes. Durch die in Bestandesumwandlungen und Bestandesverbesserungen im Verhältnis 1:1,5 können diese Nachteile kompensiert werden.

Das öffentliche Interesse an der Rodung erscheint in der notwendigen Abfallwirtschaft aus forstlicher Sicht ausreichend begründet.

## **Bereichsbewertung Forstökologie**

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 30</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Risikofaktor 31</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Forstökologie:**

Durch die Errichtung und den Betrieb gegenständlichen Projektes liegt eine Beeinflussung der Forstökologie vor. Bei allen relevanten Einträgen werden die in der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung geregelten Grenzwerte eingehalten. Eine Schädigung des Bewuchses wird daher nach derzeitigem Wissens- und Erfahrungsstand nicht herbeigeführt. Auf die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen wird auf das Teilgutachten „Luftreinhaltetechnik“ verwiesen.

Hinsichtlich der forstschädlichen Luftverunreinigung entspricht das Projekt den anzuwendenden Gesetzen.

Aus forstfachlicher Sicht ist die Erteilung einer Rodungsgenehmigung für die Erweiterung der gegenständlichen Deponie vorrangig unter den Gesichtspunkten der regionalen Waldausstattung, Waldflächenentwicklung und der im WEP festgelegten überwirtschaftlichen Leistungen des Waldes zu beurteilen. Im Gegenstand wird bei einer durchschnittlichen regionalen Waldausstattung eine Waldfläche von zusätzlich 100.784 m<sup>2</sup> benötigt. Es ergeben sich durch die Neuerrichtung und den Betrieb der Anlage Nachteile auf das erhöhte öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufgrund des Flächenverlustes. Durch die in Bestandesumwandlungen und Bestandesverbesserungen im Verhältnis 1:1,5 können diese Nachteile kompensiert werden. Das öffentliche Interesse an der Rodung erscheint in der notwendigen Abfallwirtschaft aus forstlicher Sicht ausreichend begründet.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Forstökologie:**

1      geringe Auswirkungen

## Schutzgut Biologische Vielfalt

### **Bearbeitende Gutachter:**

Biologische Vielfalt – DI Knoll

Luftreinhaltetechnik – Ao. Univ.-Prog. DI Dr. Sturm

### **Risikofaktoren:**

32. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe

33. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

34. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lichtimmissionen

35. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

### **Risikofaktor 32:**

Gutachter: B/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe

### **Biologische Vielfalt:**

Eine Beeinflussung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe ist gegeben. Beeinflussungen liegen durch Staub und Staubinhaltsstoffe vor. Des Weiteren ist mit einem Eintrag von Stickstoff in den Boden zu rechnen. Der zusätzliche Eintrag an Stickstoff kann an den unmittelbar angrenzenden Flächen zu einer leichten Verschiebung der Artengarnitur führen. Ein potenzielles Aufkommen von Neophyten und/oder Störzeigern an den direkt angrenzenden Flächen ist nicht auszuschließen.

Da die erwartete Zusatzbelastung schnell abnimmt, die Pflanzenarten nicht der natürlich vorkommenden Garnitur entsprechen und die vorgegebenen Grenzwerte nach der 2. Forst-VO in den anliegenden Waldflächen eingehalten werden, wird insgesamt von geringen bis mäßigen Auswirkungen auf den Bewuchs ausgegangen. Da sich gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik aus den vorhabenbedingten Immissionszunahmen keine erhebliche Belastung von Pflanzen und Ökosystemen ableiten lässt, wird davon ausgegangen, dass auch Immissionen vermieden werden, die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen.

Zu den Grenzwerten der VO zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBl. Nr. 298/2001 idgF) wird im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik Folgendes festgestellt: *„Betrachtungen gemäß dem IG-L Ökologie-Grenzwert für NO<sub>x</sub> sind nicht zielführend, da dieser Wert als Flächenwert außerhalb des Einflussbereiches großer Emittenten anzusetzen ist.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik werden Grenzwerte nach der 2. Forst-VO nicht überschritten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Auflagenvorschläge wird davon ausgegangen, dass Immissionen vermieden werden, die geeignet sind, den Tier- und Pflanzenbestand bleibend zu schädigen.

Da die Artengarnitur einen nährstoffarmen Boden suggeriert, wird der Stickstoffeintrag negativ bewertet. Aufgrund der geringen Fläche, der standortuntypischen Artgarnitur und der Rekultivierung wird die Restbelastung allerdings als vertretbar bewertet.

Es gibt keine Maßnahmen, die spezifisch den Fachbereich „Biologische Vielfalt“ betreffen. Die Maßnahmen werden daher um einen Auflagenvorschlag ergänzt.

#### **Luftreinhalte-technik:**

Bezüglich Einhaltung von luftschadstoffrelevanten Grenz- und Richtwerten wird auf die Beantwortung zu den Risikofaktoren 3, 6 und 30 verwiesen. Für eine Gesamtbeurteilung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe gibt es keine stoffspezifischen Grenz- oder Richtwerte.

### **Risikofaktor 33:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

### **Biologische Vielfalt:**

Lärmintensive Tätigkeiten bedeuten für Tiere Störwirkungen, auf die sie mit Verhaltensänderungen (Flucht, Abwanderung) reagieren können, wobei die Störungsempfindlichkeiten artspezifisch stark variieren. Es ist davon auszugehen, dass als lärmempfindliche Artengruppen in erster Linie Vögel und Säugetiere (insb. Fledermäuse) zu betrachten sind.

#### Fledermäuse:

Generell kann man für Fledermäuse eine Aktivitätsphase von April bis Oktober und eine Winterschlafperiode von November bis März annehmen. Akustische Reize können auf unterschiedliche Weise zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen führen.

- Störung im Bereich der Quartiere (v.a. Wochenstube, Winterquartier): Konsequenzen von akustischen Störungen in Quartieren können die Aufgabe der Quartiere oder Abwanderung bzw. Vergrämung sein.
- Störung im Bereich der Nahrungshabitate: Nachtaktive Fledermäuse orientieren sich im Flug und bei der Beutesuche insbesondere aktiv akustisch mittels Echoortung. Bei einzelnen Arten (insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr) spielt daneben aber auch eine passiv akustische Orientierung eine Rolle, d.h., sie nutzen die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Durch z.B. verkehrsbedingte Verlärmung der Jagdhabitate können diese Beutetiergeräusche teilweise "maskiert" werden (Lugon et al., 2017). Baustellenlärm kann zur Meidung von Baustellen-nahen Jagdhabitaten führen.

Es ist davon auszugehen, dass die lokalen Populationen aufgrund der Lage im Nahbereich zur Straße und zum vorhandenen Deponiebetrieb an äußere anthropogene Einflüsse wie Lärm gewöhnt sind. Zudem sind die lärmintensiven Geräte derart zeitlich beschränkt, dass sie nur tagsüber betrieben werden.

Nördlich und westlich angrenzend an des Vorhabensgebiet wurden wenige potenzielle Quartierbäume (4 Bäume mit Spechthöhlen oder abstehende Rinde) festgestellt.

Während den Betriebszeiten zur Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) finden vorhabensbedingte Lärmimmissionen hauptsächlich tagsüber statt, während Fledermäuse in den potenziellen Quartieren sind. Da die Lärmemissionen außerhalb der Quartiere entstehen und nicht in den Quartieren stattfinden, wird von keinen lärmbedingte Störungen, die zur Aufgabe eines Quartiers führen können, ausgegangen. Unter Berücksichtigung der lärmintensiven Bestandssituation sind geringe verbleibende Auswirkungen auf Fledermäuse und deren Lebensräume zu erwarten, zumal die Verminderung der Habitatqualitäten durch Lärm zeitlich und räumlich begrenzt sind.

Vögel:

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Schallimmissionen können je nach Art, Frequenz, Stärke, Zeitpunkt und Dauer Beeinträchtigungen unterschiedlicher Intensität hervorrufen. Akustische Reize können bei Vögeln Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen kann es zu einem veränderten Aktivitätsmuster bzw. zu veränderter Raumnutzung und somit zur partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen (vgl. z.B. Reijnen et al. 1987, Bairlein & Sonntag 1994, Foppen & Reijnen 1994, Kruckenberg et al. 1998, Reck et al. 2001, Habib et al. 2007, Bayne et al. 2008, Blickley et al. 2012, McLaughlin & Kunc 2013, McClure et al. 2013). Die Lärmempfindlichkeiten der im Untersuchungsraum vorkommenden wertbestimmenden (Brut-)vogelarten werden gemäß dem Bericht „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel et al., 2010) folgendermaßen eingeteilt<sup>3</sup>:

---

<sup>3</sup> <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.html?nn=12830>

**Tabelle: Lärmempfindlichkeiten und Effektdistanzen<sup>4</sup> oder Fluchtdistanzen<sup>5</sup> der wertbestimmenden (Brut-)vogelarten im Untersuchungsgebiet**

Wertbestimmende Vogelart	Lärmempfindlichkeit und Fluchtdistanz bei Störungen
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	Gruppe 2 – Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 500 m). Kritischer Schallpegel <sup>6</sup> : 58 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 100 m
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	Gruppe 2 – Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 300 m). Kritischer Schallpegel: 58 dB(A) tags Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 60 m
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 100m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 15 m
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	Gruppe 4 – Brutvögel mit untergeordneter (schwacher) Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200m) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 20 m

Goldammer und Baumpieper gehören zur Gruppe 4, sie haben daher eine schwache Lärmempfindlichkeit. Des Weiteren haben sie eine äußerst geringe Fluchtdistanz sowie eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke, 2021).

Nach Garniel et al. (2010) gehören die Arten der Gruppe 2 nicht zu den lärmempfindlichsten Arten. Der Lärm ist meistens nicht der Wirkfaktor mit der größten Reichweite, er beeinflusst dennoch ihre räumliche Verteilung. Dies entspricht auch der Einstufung nach Bernotat & Dierschke (2021), die eine mittlere Störungsempfindlichkeit die Arten Uhu und Schwarzspecht festgestellt haben.

Vom Schwarzspecht wurde im Untersuchungsgebiet keine Nisthöhle festgestellt, der lokale Status wurde daher mit „Nahrungsgast“ festgelegt. Dasselbe gilt für den Uhu. Sie sind jedoch beide zumindest Brutvögel der Umgebung. Gem. Garniel et al. (2010) ist eine Abnahme der Habitategnung durch Lärm für Schwarzspecht und Uhu bis zum Schallpegel 58 dB(A) tagsüber erkennbar. Gem. dem Fachbericht für Schall (EZ 6008) befindet sich der Schallpegel im Planfall 0a im Bereich des Vorhabensgebietes bereits zwischen 55 und 60 db. Südlich, westlich und östlich des Vorhabensgebietes ergeben sich im Planfall 1a keine vorhabensbedingten Veränderungen, aufgrund der Schallimmissionen der Straßen. Im Waldbereich nördlich des Vorha-

<sup>4</sup> Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

<sup>5</sup> Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Unter 'Fluchtdistanz' wird die Entfernung verstanden, die, sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Vogelindividuum sowie mehr oder weniger große Gruppierungen (z. B. Rasttrupps) zur Flucht (z. B. durch Wegschleichen, Weglaufen, Wegtauchen, Auffliegen) veranlasst.

<sup>6</sup> Als kritischer Schallpegel wird der Mittelungspegel nach RLS-90 bezeichnet, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann.

bensgebietes kommt es vorhabensbedingt zu einer Erhöhung der Schallimmissionen von bis zu 15 db. Diese ist jedoch nur im Nahbereich bei der MFF messbar. Ab etwa 50 m Entfernung zum Vorhaben liegt die Erhöhung der Schallimmissionen unter 10 db.

Westlich angrenzend an das Vorhabensgebiet wurde ein Baum mit Spechthöhlen eines Buntspechtes festgestellt, jedoch keine Höhlen vom Schwarzspecht entdeckt.

Aufgrund des bereits sehr hohem Umgebungslärm im Bestand (Planfall 0a) sowie den relativ geringen Erhöhungen in der Umgebung im Planfall 1a, wird von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die wertbestimmenden Brutvögel und die Vögel allgemein in der Umgebung des Vorhabensgebietes ausgegangen.

Es sind geringe verbleibende Auswirkungen auf Vögel und deren Lebensräume zu erwarten, zumal die Verminderung der Habitatqualitäten durch Lärm zeitlich und räumlich begrenzt sind.

*Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter:*

Für die angeführten Artengruppen sind keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich Schallemissionen zu erwarten.

*Gesamtbewertung:*

Zusammenfassend ist aus Sicht der Tiere durch Lärm in der Betriebsphase von geringen verbleibenden Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten auszugehen.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase vernachlässigbare Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

### **Risikofaktor 34:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lichtimmissionen

### **Biologische Vielfalt:**

Ja, die Biologische Vielfalt wird während der Betriebsphase durch Lichtimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst. In den Dunkelstunden während den Betriebszeiten (06:00-19:00 Uhr) werden angrenzende Waldbereiche bis in die Baumwipfelbereiche (etwa 15 m über Boden) mit bis zu 9,1 lx erhellt. Mögliche Aufhellungen des Waldbodens reichen entlang der nördlichen Betriebsgrenze bis zu rund 25 m Entfernung über die Betriebsgrundgrenze hinaus, entlang der L141 bis zu 36 m über die Betriebsgrenze hinaus.

Während der Folgenutzungsphase sind die Auswirkungen durch Lichtimmissionen vernachlässigbar.

Die Aufhellung von Waldrändern stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung der lokalen Fauna dar. Da es sich jedoch um einen anthropogen geprägten Lebensraum handelt (Forst), das Beleuchtungserfordernis zeitlich beschränkt ist und die Aufhellungsbereiche räumlich beschränkt sind, handelt es sich um eine geringe Beeinträchtigung. Zumal projektimmanente Maßnahmen zur Verringerung der Immissionen getroffen wurden.

Es gibt projektimmanente Maßnahmen, die die Immissionen durch technische und organisatorische Maßnahmen möglichst gering halten:

- Lichtfarbe  $\leq 3.000^\circ\text{K}$
- Zielgerichtete Beleuchtung
- Ausschließlich Arbeitsstätten- und Verkehrsbeleuchtung, keine Effektbeleuchtung
- Begrenzung der Beleuchtungsintensität auf das erforderliche Maß
- Bedarfsgerechte Beleuchtungszeiten mit automatischer Abschaltung

Eine geringfügige Restbelastung durch die Aufhellung angrenzender Waldränder kann vor allem für die lokale Vogelwelt und im speziellen für den Uhu nicht ausgeschlossen werden. Die Bedeutung dieser potenziellen Störung für die lokale Population ist jedoch gering einzuschätzen, da Uhus oft eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen zeigen und ausreichend ungestörte Waldflächen im Umfeld vorhanden sind. Aufgrund der räumlichen Begrenzung der stärksten Aufhellung auf den Nahbereich und der zeitlichen Beschränkung der Hauptbeleuchtung sind flächig erhebliche Belastungen für die Umwelt unwahrscheinlich. Die Lebensräume bleiben grundsätzlich erhalten und sind außerhalb der Beleuchtungszeiten bzw. in größerer Entfernung ungestört.

Der Projektwerber hat bereits wirksame Maßnahmen gesetzt, welche jedoch nicht als ausreichend erachtet werden. Daher wird ein Auflagenvorschlag formuliert.

**Risikofaktor 35:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

**Biologische Vielfalt:**

Durch das gegenständliche Vorhaben werden in geringem Ausmaß aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvollen Flächen beansprucht. Es handelt sich großteils um Forstbestände (Rotföhre und Rotföhren-Fichten), eine kleine Vorwald-Fläche, Ruderalvegetation und Schlagflächen. Naturschutzfachlich relevant sind die kleinen Retentionsbecken, die sich nördlich und südlich des Dammes (Deponie, Rotlehmlager) befinden. Diese Retentionsbecken beherbergen sowohl eine geschützte Pflanzenart (*Typha latifolia*) als auch geschützte Tierarten (Seefrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch). Es wurden daher Auflagenvorschläge formuliert.

Das Kleinklima, die Bodenbildung und auch die Oberflächenform, sowie der Wasserhaushalt werden in Bezug auf die Vegetation durch das ggst. Vorhaben durchaus verändert. Durch das Roden der Baumbestände und die offenen Böden ändert sich sowohl das Kleinklima als auch der Wasserhaushalt. Die Bodenbildung und die Oberflächenform werden durch den Deponiekörper gestört.

Bei einer gut geplanten und erfolgreichen Rekultivierung und Nachsorge können diese Veränderungen durch die neu entstandenen Lebensräume ausgeglichen werden. Zu Störungen kommt es vor allem bei einer Verbreitung von Störzeigern und Neophyten, da diese die neu entstandenen Lebensräume maßgeblich prägen und z.B. die Nährstoffzusammensetzung im Boden ändern können. Es wurde daher ein Aufslagenvorschlag formuliert.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass es gemäß UVP Teilgutachten Geologie und Grundwasserhydrologie zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommt.

Im Vorhabensgebiet wurden nur wenige gefährdete und wertbestimmende Arten festgestellt. Der Lebensraum ist stark anthropogen geprägt und wird genutzt. Zudem werden projektimmanente Maßnahmen zum Schutz der lokalen Flora und Fauna getroffen. Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an charakteristischen sowie gefährdeten oder geschützten Arten werden nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

Der Lebensraum ist stark anthropogen geprägt und wird genutzt. Im Vorhabensgebiet befinden sich zum Großteil ein Rotlehm-Zwischenlager und ein Nadelholzforst. Rund um das Vorhabensgebiet sind weiterhin großflächige Nadelholzwälder vorhanden. Zudem werden als projektimmanente Maßnahme „Waldverbesserungsmaßnahme außerhalb des Vorhabensareals“ getroffen. Der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten wird daher nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

Vor bzw. während der Betriebsphase werden sowohl eine geschützte Pflanzenart (*Typha latifolia*) als auch geschützte Tierarten vergrämt/umgesiedelt, wodurch diese Wechselwirkungen – sowohl untereinander als auch zur Umwelt – zum Erliegen kommen. Diese Störung ist vor allem für die Tierwelt maßgeblich, da es in der unmittelbaren Umgebung keine vergleichbaren Feuchtlebensräume gibt. Zur Verbesserung des Lebensraumes für die vorgefundenen Amphibien und zum Erhalt der Rohrkolben-Population wurde ein Aufslagenvorschlag formuliert.

Bei einer erfolgreichen Rekultivierung und Anlage von Feuchtlebensräumen ist davon auszugehen, dass die zeitweilig verdrängten Tier- und Pflanzenarten wieder ei-

nen geeigneten Lebensraum finden. Die Wechselwirkungen wären demnach in der Nachsorgephase wiederhergestellt.

Die von der PW vorgesehenen Maßnahmen sind nicht ausreichend und wurden daher durch Auflagenvorschläge erweitert. Bei einem Einhalten dieser Vorschläge können die Beeinträchtigungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

In Summe wird die Wirksamkeit der Maßnahmen als nicht ausreichend beurteilt, weshalb weitere Maßnahmen in Form von Auflagenvorschlägen durch den naSV formuliert werden.

## ARTENSCHUTZ:

### Geschützte Pflanzenarten

Im Zuge der eigenen Begehung wurden im Vorhabensgebiet folgende nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Pflanzenarten gefunden:

**Geschützte Arten im Vorhabensgebiet (Begehung am 16.04.2025); Gefährdung gemäß Rote Liste Österreich (RL Ö) und Rote Liste des Alpengebietes (RL AL), Kategorien: LC = ungefährdet**

Wiss. Artname	Trivialname	RL Ö	RL AL	Biotop
<i>Iris</i> sp.*	Schwertlilie	-	-	17
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben	LC	LC	Retentionsbecken

\*möglicherweise eine Zierpflanze, z.B. *Iris x germanica*

Nachfolgend erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung für die nachgewiesenen geschützten Pflanzenarten:

**Tabelle: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für geschützte Pflanzenarten nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ A VO)**

Geschützte Arten gemäß NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
<i>Typha latifolia</i> <i>Iris</i> sp.	Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG	Schwertlilien und Rohrkolben sind gänzlich geschützte Pflanzenarten.  <b>Zerstörungsverbot:</b>  Ein Bestand der Schwertlilie ( <i>Iris</i> sp.) liegt im südlichen Bereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen. Es wurde daher ein Auflagenvorschlag formuliert. Unter Einhaltung des Auflagenvorschlags sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.  Bestände des Rohrkolbens ( <i>Typha latifolia</i> ) sind durch den zukünftigen Deponiekörper betroffen. Es wurde daher ein Auflagenvorschlag formuliert. Unter Einhaltung des Auflagenvorschlags sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

### Geschützte Tierarten

Im Rahmen der Bestandsanalyse der PW wurde das Vorhabensgebiet und -umfeld auf Eigengrund untersucht. Das Untersuchungsgebiet wurde in weitestgehend homogene Teilräume untergliedert (Deponie in Betrieb, Waldfläche, bestehendes Rotlehm-Zwischenlager, Schlagfläche). Die zoologischen Erhebungen zu allen Artengruppen fanden an folgenden Terminen statt: 24.03.2021, 25.03.2021, 29.04.2021, 22.05.2021, 03.06.2021, 04.06.2021, 16.07.2021, 19.07.2021, 29.07.2021, 13.12.2021, 14.04.2022, 14.06.2022, 30.08.2022. Zudem erfolgte am 16.04.2025 im Rahmen der ggst. Gutachtenerstellung ein Lokalausweis zur Plausibilitätsprüfung.

Es konnten folgende nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten nachgewiesen werden, wobei die Fledermäuse zudem Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind:

- Vögel
- Fledermäuse

- Seefrosch
- Grasfrosch
- Erdkröte
- Teichmolch
- Zauneidechse

Zusätzlich weist die geschützte Reptilienart Schlingnatter ein Vorkommenspotenzial auf.

Nachfolgend erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die nachgewiesenen und potenziell wahrscheinlich vorkommenden geschützten Tierarten:

### Vögel

Im Zuge der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden nur geschützte Vogelarten gemäß der NÖ Artenschutzverordnung berücksichtigt, welche als mögliche Brutvögel in den Eingriffsbereichen sowie deren unmittelbaren Umgebung vorkommen. Der Fokus wird auf die wertbestimmenden Arten gelegt. Wertbestimmende Brutvogelarten der NÖ Artenschutzverordnung, deren Brut im Untersuchungsraum zumindest möglich ist, sind: Uhu, Schwarzspecht, Goldammer und Baumpieper.

Für die geschützten Vogelarten außerhalb des Untersuchungsraumes wird aufgrund der Entfernung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen von keinen Verbotstatbeständen ausgegangen. Für sämtliche Nahrungsgäste, Rastvögel bzw. Durchzügler ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, da sich im Vorhabensgebiet keine regional bedeutenden Nahrungs- bzw. Rastgebiete für Vögel befinden.

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel nach NÖ Artenschutzverordnung (A VO) und NÖ Jagdgesetz. Die wertbestimmenden Arten sind fett gedruckt und die jagdbaren Arten kursiv dargestellt.**

Geschützte Arten	Verbotsverletzung	Begründung
<p><b>(mögliche) Brutvögel:</b> <i>Ringeltaube</i> <b>Schwarzspecht</b> Buntspecht <b>Uhu</b> Bachstelze Hausrotschwanz Rotkehlchen Zilpzalp Mönchsgrasmücke Zaunkönig Sommergoldhähnchen Kleiber Kohlmeise Blaumeise Tannenmeise Haubenmeise Amsel Misteldrossel Singdrossel <i>Eichelhäher</i> Grünling Stieglitz Buchfink <b>Goldammer</b> <b>Baumpieper</b></p>	<p>Keine Verbotsverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG oder gemäß § 3 NÖ Jagdgesetz</p>	<p>Grundsätzlich sind sämtliche wildlebende europäische Vogelarten geschützt, somit auch häufige, ungefährdete und weit verbreitete Arten. Die vom Vorhaben berührten nachgewiesenen Brutvogelarten sind gemäß Roter Liste Österreichs als ungefährdet (LC) eingestuft, nur der Baumpieper ist potenziell gefährdet (NT).</p> <p><b><u>Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern (Zerstörungsverbot gem. Art. 5 VS-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000 bzw. § 3 NÖ Jagdgesetz):</u></b></p> <p>Betriebsphase: Zur Vermeidung der Zerstörung von Nestern und Eiern sind folgende Maßnahmen und Auflagen wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fällung von Bäumen und Büschen außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage).</li> </ul> <p>Zudem wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende zusätzlich behördlich vorzuschreibende Auflage formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Installation von Nisthilfen für Vögel vor Baumentfernungen (funktionserhaltende Maßnahme)</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahmen / Auflagen ist von keiner Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern auszugehen.</p> <p>Folgenutzungsphase: Mit Zaunkönig, Goldammer und Baumpieper wurden auch Bodenbrüter festgestellt. In der Folgenutzungsphase werden als Pflegemaßnahme die Wiesenflächen und Böschungen extensiv 1 bis 2 mal jährlich gemäht. Zum Schutz der nachgewiesenen und allfällig vorkommenden Bodenbrüter, wird der Mahdzeitpunkt zusätzlich in Form einer Auflage eingeschränkt. Unter Einhaltung der Maßnahmen und Auflage kann es in der Folgenutzungsphase zu keiner Zerstörung von Nestern und Eiern kommen.</p>

Geschützte Arten	Verbotsverletzung	Begründung
		<p><b><u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 5 VS-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000 bzw. § 3 NÖ Jagdgesetz):</u></b>            Betriebsphase:            Zur Vermeidung von Tötungen sind folgende Maßnahmen und Auflagen wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fällung von Bäumen und Büschen außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage).</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahme und Auflage ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen.            Folgenutzungsphase:            In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><b><u>Verbot der absichtlichen erheblichen Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (Störungsverbot gem. Art. 5 VS-RL bzw. gem. 18 Abs 4 NÖ NSchG2000 bzw. § 3 NÖ Jagdgesetz):</u></b>            Betriebsphase:            Während der Betriebsphase sind für Vögel zeitweise Störungen und damit Entwertungen von (Teil-)Habitaten, Einschränkungen in der Nutzung des Lebensraumes, Fluchtreaktionen bzw. Vertreibungseffekte auf Grund von Licht, optische Reizauslöser / Bewegung und Lärm möglich. Scheuchwirkungen aufgrund der Anwesenheit von Menschen, Betriebsfahrzeugen etc. können zu Veränderungen in der Raumnutzung führen. Zur Vermeidung und Verminderung von Störwirkungen sind während der Betriebsphase folgende Maßnahmen / Auflagen für Vögel wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fällung von Bäumen und Büschen außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Umweltfreundliche Außenbeleuchtung (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage)</li> </ul> <p>Da rund um das Vorhabensgebiet Vorbelastungen durch Straßen (L141, A2, S6) und den bestehenden Deponiebetrieb bestehen und Ausweichlebensräume vorhanden sind, sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen / Auflagen keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Popu-</p>

Geschützte Arten	Verbotsverletzung	Begründung
		lationsniveau zu erwarten. Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

### Fledermäuse

Im Vorhabensgebiet wurden gem. Fachbeitrag Biologische Vielfalt (EZ 6009) 7 potenzielle Habitatbäume für Fledermäuse kartiert. Bei den Erhebungen wurden min. 13 Fledermausarten festgestellt, davon wurden 12 auf Artniveau bestimmt. Weitere Arten aus Artengruppen haben ein Vorkommenspotenzial, diese sind in nachfolgender Tabelle in grau dargestellt.

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse nach NÖ Artenschutzverordnung (A VO).**

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
<b>Fledermäuse (Anhang IV-Arten der FFH-RL):</b> Mopsfledermaus Breitflügelfledermaus Nordfledermaus Brandtfledermaus Mausohr Fransenfledermaus Kleinabendsegler Abendsegler Weißbrandfledermaus Zwergfledermaus Mückenfledermaus Zweifarbfledermaus Braunes oder Graues Langohr Rauhautfledermaus Bartfledermaus Wasserfledermaus	Keine Verbotswidrigkeit gemäß § 18 NÖ NSchG	<p><b><u>Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Zerstörungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000):</u></b></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Typische Fledermausarten, die Baumhöhlenquartiere nutzen, sind: Mopsfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus. Des Weiteren ist ein Vorkommen weiterer geschützter Arten potentiell möglich, welche Baumquartiere nutzen und im Großraum des Vorhabens vorkommen: Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Bechsteinfledermaus.</p> <p>Die anderen Fledermausarten nutzen vorwiegend Gebäude- und Felsspalten als Quartiere. Einzelne Tiere in Baumhöhlen und -spalten können dennoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Vorhabensgebiet wurden 7 potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse festgestellt.</p> <p>Die Erhebungen der Habitatbäume fanden im Jahr 2021 statt. Da Spechte jedes Jahr neue Höhlen zimmern und sich der Bestand zwi-</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
<p>Bechsteinfledermaus Alpenfledermaus</p>		<p>schenzeitlich verändert haben kann, ist vor der Fällung von Bäumen nochmals das aktuelle Quartierpotential einzustufen (siehe vorzuschreibende Auflage „Schutz und Kontrolle von Quartierbäumen“ im Kapitel 8)</p> <p>Da ein Quartierpotential nicht ausgeschlossen werden kann, liegt zumindest potentiell der Tatbestand der Zerstörung einer Brut- oder Zufluchtsstätte vor (§ 18 Abs 4 Z 3 NÖ NSchG 2000). Zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die projektimmanente, funktionserhaltende Maßnahme „Anbringung von 21 Fledermauskästen vor Schlägerung“ wirksam. Zur Vermeidung der Zerstörung einer genutzten Brut- oder Zufluchtsstätte werden die potenziellen Quartierbäume außerhalb der Fortpflanzungs-, Wochenstuben- und Winterruhezeit der Fledermäuse geschlägert (projektimmanente Maßnahme)</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die verbleibenden Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs und die funktionserhaltende Maßnahme (s.o.) auch weiterhin erfüllt bleibt.</p> <p>Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><b><u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Exemplaren (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gemäß § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000)</u></b></p> <p>Betriebsphase: Infolge des Fällens von Höhlenbäumen, die als Sommerquartier (Wochenstube und weitere Quartiere während des Sommers) oder als Winterquartier genutzt werden, kann es zu Tierverlusten kommen. Fledermäuse senken im Winterschlaf ihre Körpertemperatur stark ab. Sie wachen nur langsam auf und können auf akute Störungen nicht durch Flucht reagieren. Deshalb sind sie im Winter durch das Fällen von Quartierbäumen oder die Beseitigung anderer Quartierstrukturen (Felsen, Stollen</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<p>usw.) besonders stark gefährdet (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2023).</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen sind folgende Maßnahmen der Antragstellerin und vorzuschreibende Auflagen (siehe Kapitel 8) wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Schlägerung von potenziellen Quartierbäumen außerhalb der Fortpflanzungs-, Wochenstuben- und Winterruhezeit der Fledermäuse</i> (projektimmanente Maßnahme)</li> <li>• Schutz und Kontrolle von Quartierbäumen (zusätzlich vorzuschreibende Auflage)</li> <li>• <i>Anbringen von 21 Fledermauskästen (Holzbeton) im Waldbereich im Nordosten des Gebietes (vor Schlägerung)</i> (projektimmanente Maßnahme)</li> </ul> <p>Sollten Bäume mit potentiellen Quartiereigenschaften durch das Vorhaben betroffen sein, ist zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen im Zuge der Rodung unter Anleitung eines Fledermausexperten entsprechend der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2023) vorzugehen (siehe vorzuschreibende Auflage „Schutz und Kontrolle von Quartierbäumen“).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahmen / Auflagen ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><b><u>Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000)</u></b></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Ad Lärm:</p> <p>Unter den nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Fledermausarten im Vorhabensumfeld ist v.a. für das Große Mausohr, die</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<p>Bechsteinfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr eine erhöhte „Lärmempfindlichkeit“ anzunehmen. Diese Arten finden ihre Beute mindestens teilweise, indem sie auf Lauf- bzw. Fluggeräusche oder Kommunikationslaute der Beuteinsekten lauschen. Den mit einem Nachtbaubetrieb für gewöhnlich einhergehenden Lärm tolerieren die im Wald jagenden Fledermäuse mit einiger Sicherheit. Baubedingte Lärmwirkungen im Umfeld eines Quartiers (Baum- und Siedlungsquartiere) werden im Allgemeinen toleriert, sofern die Schallquelle außerhalb des Quartiers bleibt (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2023). Anzumerken ist, dass vorhabensbedingte Schallimmissionen nur innerhalb der Betriebszeiten (06:00 – 19:00 Uhr) stattfinden. Zusätzlich werden lärmintensive Geräte nur zwischen 07:00 und 18:00 Uhr betrieben. Die Schallemissionen finden demnach in unterschiedlichen Ausmaß in den Monaten August bis Mai in den Dämmerungs- und Nachtstunden statt (siehe <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>). In der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) kommt es demnach während der Dämmerungs- und Nachtstunden zu keinen oder nur kurzzeitigen vorhabensbedingten Schallemissionen.</p> <p>Ad Licht:</p> <p>Im Vorhabensumfeld wurden folgende lichtempfindliche Arten nachgewiesen oder können potenziell vorkommen: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Brandfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes und Graues Langohr. Lichtemission (z.B. Fahrlicht, flutlichtartige Baustellenbeleuchtung) können zu Störungen im Sinne der Reduzierung der Nutzung durch Blendwirkung führen. Bei den lichtempfindlichen Arten sind Meidereaktionen gegenüber stationären Lichtquellen bereits bei sehr geringer Lichtintensität zu erwarten (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2023). Anzumerken ist, dass eine vorhabensbedingte Beleuchtung nur innerhalb der Betriebszeiten (06:00 – 19:00 Uhr) stattfindet. Die Beleuchtung ist demnach in unterschiedlichem Ausmaß in den Monaten August bis Mai erforderlich. In der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) ist demnach keine oder nur eine geringe Beleuchtungsdauer</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<p>erforderlich.</p> <p>Ad Barrierewirkung:</p> <p>Da es sich um ein punktförmiges Vorhaben handelt und Ausweichlebensräume in der Umgebung sind, kommt es zu keiner vorhabensbedingten Barrierewirkung für Fledermäuse.</p> <p>Gesamtbewertung:</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung von Störwirkungen sind in der Bauphase folgende Maßnahmen der Antragstellerin und vorzuschreibende Auflagen für Fledermäuse wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Schlägerung von potenziellen Quartierbäumen außerhalb der Fortpflanzungs-, Wochenstuben- und Winterruhezeit der Fledermäuse (s. Maßnahme der Antragstellerin)</i></li> <li>• Schutz und Kontrolle von Quartierbäumen</li> <li>• Umweltfreundliche Außenbeleuchtung der Betriebsflächen während der Betriebszeiten</li> </ul> <p>Da die vorhabensbedingten Lärm- und Lichtimmissionen zeitlich beschränkt sind und die sensiblen Dämmerungs- und Nachtstunden zur Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse nur geringfügig betroffen sind, Vorbelastungen durch Straßen (L141, A2, S6) sowie dem bestehenden Deponiebetrieb bestehen und Ausweichlebensräume vorhanden sind, sind unter Berücksichtigung der vorzuschreibenden Maßnahmen / Auflagen keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten.</p> <p>Sollten Bäume mit potentiellen Quartiereigenschaften durch das Vorhaben betroffen sein, ist zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen im Zuge der Rodung unter Anleitung eines Fledermausexperten entsprechend der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (FÖA LAND-SCHAFTSPLANUNG GMBH 2023) vorzugehen (siehe vorzuschreibende Auflage „Schutz und Kontrolle von Quartierbäumen“). Gemäß FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2023) ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei Einhaltung der Rahmenbedingungen nicht erforderlich.</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<p>derlich.</p> <p>Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

### Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden vier Amphibienarten festgestellt, welche alle nach NÖ Artenschutzverordnung geschützt sind.

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Amphibien nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ A VO).**

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
<p><b>Amphibien:</b></p> <p>Erdkröte</p> <p>Grasfrosch</p> <p>Seefrosch</p> <p>Teichmolch</p>	<p>Keine Verbotverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG</p>	<p><b><u>Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Zerstörungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000):</u></b></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Im Vorhabensgebiet wurden vier Amphibienarten in als Erdmulden bzw. -becken ausgestalteten Retentionsbecken gefunden. Diese sind je nach (Stark-)Regenereignis nur zeitweise wasserführend, werden jedoch als Fortpflanzungsstätte genutzt.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung sind folgende projektimmanente Maßnahmen wirksam, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Veränderung der Retentionsbecken außerhalb der Laichzeit von Amphibien oder unter amphibienkundlicher Bauaufsicht; neue Retentionsbecken als Erdbecken mit Ausstiegshilfen (M4, 0,28 ha)</i></li> <li>• <i>Rekultivierung Zug um Zug (Ansaat und Bepflanzung sowie Einbringen von Habitatstrukturen)</i></li> <li>• <i>M4: Ausbildung der Retentionsbecken am Nordrand als amphibienbesiedelbare Erdbecken mit Ausstiegshilfen – Lebensraum für Amphibien und Reptilien</i></li> <li>• <i>M8: Einbringen von insgesamt 20 Strukturelementen (7 Offenbodenstellen bzw. Sandlinsen und 13 Stein- und Totholzhaufen –</i></li> </ul>

Geschützte Arten nach NÖ AVO	Verbotsverletzung	Begründung
		<p style="text-align: center;"><i>Lebensraum für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger</i>)</p> <p>Zudem wird die Anlage eines neuen Amphibienlaichgewässers, im Nahbereich zum Vorhabensgebiet, als Auflagenvorschlag vorgeschrieben. Die Notwendigkeit eines Amphibienlaichgewässers außerhalb des Vorhabensgebietes ist in der durchgehenden zur Verfügungstellung eines Fortpflanzungsgewässers begründet. Gem. Einreichunterlagen kommt zwischen Baufeldfreimachung und der ersten Rekultivierung inkl. Anlage der Retentionsbecken zu einer Phase ohne amphibienfreundliche Gewässer.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Amphibien durch die projektimplementierten Maßnahmen sowie dem Auflagenvorschlag auch weiterhin erfüllt bleibt. Zudem verbleiben Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><b><u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Exemplaren (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gemäß § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000)</u></b></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Im Vorhabensgebiet wurden vier Amphibienarten in als Erdmulden bzw. -becken ausgestalteten Retentionsbecken gefunden. Diese sind je nach (Stark-)Regenereignis nur zeitweise wasserführend, werden jedoch als Fortpflanzungsstätte genutzt.</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen sind folgende projektimplementierte Maßnahmen und Auflagen wirksam, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Veränderung der Retentionsbecken außerhalb der Laichzeit von Amphibien oder unter amphibienkundlicher Bauaufsicht; neue Retentionsbecken als Erdbecken mit Ausstiegshilfen (M4, 0,28 ha)</i></li> <li>• Umsiedelung Amphibien und Reptilien (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 8)</li> <li>• Schutzzaun Herpetofauna mit Kleintierdurchlässen (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 8)</li> <li>• Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 8)</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der Maßnahme und Auflage ist von</p>

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung
		<p>keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen.</p> <p>Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><b><u>Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000)</u></b></p> <p>Betriebsphase: Die Amphibien werden vor Baufeldfreimachung aus dem Vorhabensgebiet verbracht (siehe projektimmanente Maßnahme sowie Auflage). Zudem wird außerhalb des Vorhabensgebietes ein neues Amphibienlaichgewässer inkl. Landlebensraum angelegt (siehe Auflage Anlage Amphibiengewässer, Kapitel 8). Der neu angelegte Lebensraum muss außerhalb des durch Licht beeinflussten Bereiches (siehe <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>) liegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Auflage, steht den Amphibien während der Betriebsphase ein vom Vorhaben ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Es sind daher keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten.</p> <p>Folgenutzungsphase: In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

### Reptilien

Im Untersuchungsraum wurden zwei Reptilienarten (Blindschleiche und Zauneidechse) festgestellt und eine weitere Art weist ein Vorkommenspotenzial (Schlingnatter) auf. Zauneidechse und Schlingnatter sind nach NÖ Artenschutzverordnung geschützt.

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Reptilien nach NÖ Artenschutzverordnung (NÖ A VO). Die nachgewiesenen Art potenziell vorhandene Art ist in grau dargestellt.**

Geschützte Arten nach NÖ A VO	Verbotsverletzung	Begründung

Geschützte Arten nach NÖ AVO	Verbotsverletzung	Begründung
<p><b>Reptilien:</b> Zauneidechse Schlingnatter</p>	<p>Keine Verbotverletzung gemäß § 18 NÖ NSchG</p>	<p><b><u>Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Zerstörungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000):</u></b></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Im Vorhabensgebiet wurden an geschützte Reptilien die Zauneidechse nachgewiesen und Schlingnatter kann nicht ausgeschlossen werden. Vor allem die Schlagflächen weisen ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf.</p> <p>Es sind keine projektimmanenten Maßnahmen zum Schutz der Reptilien vorgesehen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Funktionserhaltung werden folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsiedelung Amphibien und Reptilien</li> <li>• Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten. (s. zusätzlich vorzuschreibende Auflage im Kapitel 8).</li> <li>• Herstellung eines Reptilienlebensraumes (insbesondere für die Zauneidechse) im Nahbereich des Vorhabensgebietes, jedoch außerhalb des Einflussbereiches durch Licht.</li> </ul> <p>Es ist zu erwarten, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Reptilien durch die Auflagenvorschläge auch weiterhin erfüllt bleibt. Zudem verbleiben Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><b><u>Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens von Exemplaren (Tötungsverbot, Fangverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gemäß § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000)</u></b></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Im Vorhabensgebiet wurden an geschützte Reptilien die Zauneidechse nachgewiesen und Schlingnatter kann nicht ausgeschlossen werden. Vor allem die Schlagflächen weisen ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf.</p> <p>Es sind keine projektimmanenten Maßnahmen zum Schutz der Reptilien vorgesehen.</p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen werden folgende Auflagenvorschläge vorgesehen, welche bereits vor bzw. während der Betriebsphase umgesetzt werden (siehe Kapitel 8):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsiedelung Amphibien und Reptilien</li> <li>• Kontrolle Baubereiche auf geschützte Arten</li> </ul>

Geschützte Arten nach NÖ AVO	Verbotsverletzung	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzzaun Herpetofauna mit Kleintierdurchlässen</li> <li>• Herstellung eines Reptilienlebensraumes (insbesondere für die Zauneidechse) im Nahbereich des Vorhabensgebietes, jedoch außerhalb des Einflussbereiches durch Licht.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge ist von keinem signifikanten Anstieg des Mortalitätsrisikos auszugehen.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keiner vorhabensbedingten Tötung kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p><b><u>Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot gem. Art. 12 FFH-RL bzw. gem. § 18 Abs 4 NÖ NSchG2000)</u></b></p> <p>Betriebsphase:</p> <p>Die Reptilien werden vor Baufeldfreimachung aus dem Vorhabensgebiet verbracht (siehe Auflage Umsiedelung Amphibien und Reptilien, Kapitel 8). Zudem wird außerhalb des Vorhabensgebietes ein neuer Reptilienlebensraum angelegt (siehe Auflage Anlage Reptilienlebensraum, Kapitel 8). Der neu angelegte Lebensraum muss außerhalb des durch Licht beeinflussten Bereiches (siehe <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>) liegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Auflage, steht den Reptilien während der Betriebsphase ein vom Vorhaben ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Es sind daher keine Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau zu erwarten.</p> <p>Folgenutzungsphase:</p> <p>In dieser Phase kann es zu keinen vorhabensbedingten Störungen von lokalen Populationen mit negativem Effekt auf Populationsniveau kommen. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p>

## EUROPASCHUTZGEBIETE

Die Mindestentfernungen zu den nächstgelegenen Europaschutzgebieten betragen rd. 2 km (FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen) und rd. 2,7 km (Vogelschutzgebiet Steinfeld).

Eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb der genannten Schutzgebiete findet nicht statt, da das Vorhaben außerhalb deren Grenzen liegt.

Indirekte Auswirkungen durch Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Licht) auf die Schutzgebiete werden wie folgt bewertet:

- Luftschadstoffe: Aufgrund der großen Distanzen und der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhaltetechnik (Einhaltung von Grenzwerten, keine relevanten Auswirkungen auf entfernte Nachbarn erwartet) ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete durch Immissionen vom Projektstandort auszuschließen.
- Lärm: Die maßgeblichen Lärmauswirkungen beschränken sich laut UVP-Teilgutachten Lärmschutz auf die unmittelbare Umgebung und Zufahrtsrouten; Fernwirkungen auf die Europaschutzgebiete sind aufgrund der Distanz und der Überdeckung durch bestehenden Umgebungslärm nicht zu erwarten.
- Licht: Lichtimmissionen sind gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen im Wesentlichen auf den Nahbereich beschränkt (max. Aufhellung reicht bis ca. 36 m über die Vorhabensgrenze). Relevante Raumaufhellungen oder Blendwirkungen in den Europaschutzgebieten sind aufgrund der Entfernung, Topografie und vorgesehener Maßnahmen (Lichtfarbe, Ausrichtung, Betriebszeiten) nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist dementsprechend nicht zu erwarten, dass das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets führt.

## Bereichsbewertung Biologische Vielfalt

<b>Risikofaktor</b>	<b>Errichtungsphase</b>	<b>Betriebsphase</b>	<b>Zwischenfall/Unfall</b>
<b>Risikofaktor 32</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 33</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 34</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Risikofaktor 35</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>-</b>

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Biologische Vielfalt:**

Eine Beeinflussung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe ist gegeben. Beeinflussungen liegen durch Staub und Staubinhaltsstoffe vor. Des Weiteren ist mit einem Eintrag von Stickstoff in den Boden zu rechnen.

Da die erwartete Zusatzbelastung schnell abnimmt, die Pflanzenarten nicht der natürlich vorkommenden Garnitur entsprechen und die vorgegebenen Grenzwerte nach der 2. Forst-VO in den anliegenden Waldflächen eingehalten werden, wird insgesamt von geringen bis mäßigen Auswirkungen auf den Bewuchs ausgegangen. Da sich gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik aus den vorhabenbedingten Immissionszunahmen keine erhebliche Belastung von Pflanzen und Ökosystemen ableiten lässt, wird davon ausgegangen, dass auch Immissionen vermieden werden, die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen.

Lärmintensive Tätigkeiten bedeuten für Tiere Störwirkungen, auf die sie mit Verhaltensänderungen (Flucht, Abwanderung) reagieren können, wobei die Störungsempfindlichkeiten artspezifisch stark variieren. Es ist davon auszugehen, dass als lärmempfindliche Artengruppen in erster Linie Vögel und Säugetiere (insb. Fledermäuse) zu betrachten sind.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Tiere durch Lärm in der Betriebsphase von geringen verbleibenden Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten auszugehen.

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase vernachlässigbare Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Die Biologische Vielfalt wird während der Betriebsphase durch Lichtimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst.

Die Aufhellung von Waldrändern stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung der lokalen Fauna dar. Da es sich jedoch um einen anthropogen geprägten Lebensraum handelt (Forst), das Beleuchtungserfordernis zeitlich beschränkt ist und die Aufhellungsbereiche räumlich beschränkt sind, handelt es sich um eine geringe Beeinträchtigung. Zumal projektimmanente Maßnahmen zur Verringerung der Immissionen getroffen wurden.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden in geringem Ausmaß aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvollen Flächen beansprucht. Es handelt sich großteils um Forstbestände (Rotföhre und Rotföhren-Fichten), eine kleine Vorwald-Fläche, Ruderalvegetation und Schlagflächen.

Der Lebensraum ist stark anthropogen geprägt und wird genutzt. Im Vorhabensgebiet befinden sich zum Großteil ein Rotlehm-Zwischenlager und ein Nadelholzforst. Rund um das Vorhabensgebiet sind weiterhin großflächige Nadelholzwälder vorhanden. Zudem werden als projektimmanente Maßnahme „Waldverbesserungsmaßnahme außerhalb des Vorhabensareals“ getroffen. Der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten wird daher nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

Vor bzw. während der Betriebsphase werden sowohl eine geschützte Pflanzenart (*Typha latifolia*) als auch geschützte Tierarten vergrämt/umgesiedelt, wodurch diese Wechselwirkungen – sowohl untereinander als auch zur Umwelt – zum Erliegen kommen. Diese Störung ist vor allem für die Tierwelt maßgeblich, da es in der unmittelbaren Umgebung keine vergleichbaren Feuchtlebensräume gibt. Zur Verbesserung des Lebensraumes für die vorgefundenen Amphibien und zum Erhalt der Rohrkolben-Population wurde ein Auflagenvorschlag formuliert.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Biologische Vielfalt:**

1      geringe/mäßige Auswirkungen

### **2.3. Nebenbestimmungen:**

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten und im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Nebenbestimmungen formuliert.

Eine Auflistung dieser ist im Anhang zu finden.

### 3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes

#### 3.1. Einleitung:

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Um auch für diesen Bereich einen integrativen Bewertungsansatz sicherzustellen, wurden dem Gutachter für den Fachbereich Raumordnung zur Bearbeitung einiger Fragen Gutachter aus anderen Bereichen zur Seite gestellt.

**Tabelle Fragenbereich 3:**

GA 1	GA 2	Fragestellung FB 3
R	1.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, etc.) zu beurteilen?
R	2.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes (Beeinträchtigung UNESCO-Welterbe, Landschaftselemente,

	Strukturen, Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung, Nutzungsformen) zu bewerten?
W	3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?
N	4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?
F	5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldfunktionsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu beurteilen?

### **3.2. Ausarbeitungen zu Fragenbereich 3:**

**Ad 1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, etc.) zu beurteilen**

#### Gutachten aus der Sicht der Raumordnung:

Die relevanten Emissionen wurden in separaten UVP-Teilgutachten bewertet:

- Luftschadstoffe: Eine Beeinflussung ist hauptsächlich durch Staub und Stickstoffdioxid gegeben; Geruchsemissionen sind möglich. Emissionen werden durch moderne Technik begrenzt. Aufgrund der Distanz ist keine relevante Auswirkung auf Wohnanrainer zu erwarten. Grenzwerte (IG-L, EU 2030) werden eingehalten. Keine relevanten Klimaauswirkungen.
- Lärm: Im Vergleich zur bestehenden Belastung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Der Planungstechnische Grundsatz (ÖAL-RL 3-1) wird fast durchgehend eingehalten; wo knapp verfehlt, liegen die Auswirkungen unter der Irrelevanzschwelle. Projektbedingte Geräusche werden weitgehend überdeckt. Abend- und Nachtruhe sind durch Betriebszeiten sichergestellt. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, Auflagen zum Emissionsnachweis werden vorgeschlagen.
- Licht: Beleuchtung ist während der Betriebszeiten im Herbst/Winter erforderlich. Außerhalb der Betriebszeiten (Mo-Fr 6-19h, Sa 6-18h) erfolgt Abschaltung (exkl. Sicherheitsbeleuchtung). Die Aufhellung angrenzender Waldflächen ist begrenzt (max. ca. 36 m über die Grenze). Aufgrund von Topografie und Distanz (> 1 km) sind keine maßgebliche Raumaufhellung oder Blendung in Siedlungsbereichen zu erwarten. Direkte Abstrahlung über die Horizontale wird durch die Montage vermieden.

#### Schlussfolgerung:

Unter der Voraussetzung, dass die in den Fachgutachten genannten Auflagen und Maßnahmen zur Emissionsminderung vollständig und nachweislich umgesetzt wer-

den, sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Raumentwicklung im Sinne eines Widerspruchs zu den Zielen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung zu erwarten.

Die Einhaltung der relevanten Emissionsgrenzwerte, die Lage in einem bereits vorbelasteten Bereich (Nähe zu Bestandsdeponie und Verkehrsinfrastruktur) sowie geplante Rekultivierungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Raumentwicklung darstellt.

Es sind somit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten.

**Ad 2. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes (Beeinträchtigung UNESCO-Welterbe, Landschaftselemente, Strukturen, Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung, Nutzungsformen) zu bewerten?**

Gutachten aus der Sicht der Raumordnung:

Negative Auswirkungen auf die Raumentwicklung durch Verletzung raumordnerischer Ziele sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen relevanten Zerschneidungs- oder Barriereeffekten für die Siedlungs- und Raumentwicklung. Eine wesentliche, dauerhafte negative Veränderung der Charakteristik des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung folgender Faktoren nicht zu erwarten:

- Lage: Angrenzend an eine bestehende Deponie in einem bereits technisch geprägten Umfeld.
- Sichtbeziehungen: Ausreichende Entfernung zu sensiblen Bereichen (Schutzgebiete, Siedlungen).
- Maßnahmen: Rekultivierungsmaßnahmen, die auf eine Einbindung in die Landschaft abzielen, sowie zusätzliche externe Waldverbesserungsmaßnahmen.

Es sind somit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungspro-

gramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes zu erwarten.

**Ad 3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?**

Gutachten aus der Sicht der Wasserbautechnik:

Öffentliche wasserwirtschaftliche Pläne im Projektgebiet, die denkbare Auswirkungen auf das Projekt haben, sind keine bekannt.

**Ad 4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?**

Gutachten aus der Sicht der biologischen Vielfalt:

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Raumentwicklung im Hinblick auf öffentliche naturschutzrechtliche Pläne erfolgt basierend auf der Distanz zu Schutzgebieten und den zu erwartenden Fernwirkungen von Emissionen.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb der genannten Schutzgebiete findet nicht statt, da das Vorhaben außerhalb deren Grenzen liegt.

Indirekte Auswirkungen durch Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Licht) auf die Schutzgebiete werden wie folgt bewertet:

- Luftschadstoffe: Aufgrund der großen Distanzen (mind. 800 m) und der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhalteplanung (Einhaltung von Grenzwerten, keine relevanten Auswirkungen auf entfernte Nachbarn erwartet) ist eine relevante Beeinträchtigung der Schutzziele der entfernten Schutzgebiete durch Immissionen vom Projektstandort auszuschließen.
- Lärm: Die maßgeblichen Lärmauswirkungen beschränken sich laut UVP-Teilgutachten Lärmschutz auf die unmittelbare Umgebung und Zufahrtsrouten; Fernwirkungen auf die Schutzgebiete (mind. 800 m) sind

aufgrund der Distanz und der Überdeckung durch bestehenden Umgebungslärm nicht zu erwarten.

- Licht: Lichtimmissionen sind gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen im Wesentlichen auf den Nahbereich beschränkt (max. Aufhellung reicht bis ca. 36 m über die Vorhabensgrenze). Relevante Raumaufhellungen oder Blendwirkungen in den Schutzgebieten (mind. 800 m) sind aufgrund der Entfernung, Topografie und vorgesehener Maßnahmen (Lichtfarbe, Ausrichtung, Betriebszeiten) nicht zu erwarten.

### **Schlussfolgerung**

Das Vorhaben liegt außerhalb ausgewiesener naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Aufgrund der Distanz und der als gering prognostizierten Fernwirkungen der betriebsbedingten Emissionen (Luft, Lärm, Licht) ist nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele der nächstgelegenen öffentlichen naturschutzrechtlichen Pläne (Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmäler) durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung dieser Pläne werden daher als **vernachlässigbar** bewertet.

### **Ad 5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldfunktionsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu beurteilen?**

#### Gutachten aus der Sicht der Forstökologie:

Das Projekt liegt in Funktionsfläche 53 des aktuell gültigen Waldentwicklungsplanes (WEP) Neunkirchen. Die in dieser Funktionsfläche befindlichen Waldflächen weisen die Kennziffer 121 auf. Damit wird dokumentiert, dass lediglich eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion vorliegt.

Die durch das Projekt entstehenden negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes können durch die im Gutachten geforderten Ersatzleistungen aus forst- und jagdökologischer Sicht kompensiert werden.

### 3.3. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:

Unter der Voraussetzung, dass die in den Fachgutachten genannten Auflagen und Maßnahmen zur Emissionsminderung vollständig und nachweislich umgesetzt werden, sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Raumentwicklung im Sinne eines Widerspruchs zu den Zielen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung zu erwarten.

Die Einhaltung der relevanten Emissionsgrenzwerte, die Lage in einem bereits vorbelasteten Bereich (Nähe zu Bestandsdeponie und Verkehrsinfrastruktur) sowie geplante Rekultivierungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Raumentwicklung darstellt.

Es sind somit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Raumentwicklung durch Verletzung raumordnerischer Ziele sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen relevanten Zerschneidungs- oder Barriereeffekten für die Siedlungs- und Raumentwicklung. Eine wesentliche, dauerhafte negative Veränderung der Charakteristik des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung folgender Faktoren nicht zu erwarten

Öffentliche wasserwirtschaftliche Pläne im Projektgebiet, die denkbare Auswirkungen auf das Projekt haben, sind keine bekannt.

Das Vorhaben liegt außerhalb ausgewiesener naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Aufgrund der Distanz und der als gering prognostizierten Fernwirkungen der betriebsbedingten Emissionen (Luft, Lärm, Licht) ist nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele der nächstgelegenen öffentlichen naturschutzrechtlichen Pläne

(Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmäler) durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung dieser Pläne werden daher als vernachlässigbar bewertet.

Die durch das Projekt entstehenden negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes können durch die im Gutachten geforderten Ersatzleistungen aus forst- und jagdökologischer Sicht kompensiert werden.

## **4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen**

Die im Zuge der öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen wurden den Sachverständigen der UVP- Behörde zur fachlichen Beurteilung vorgelegt.

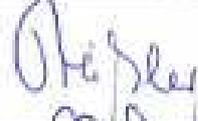
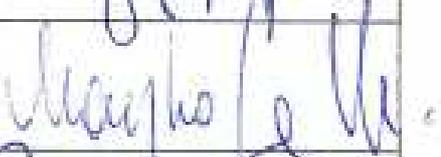
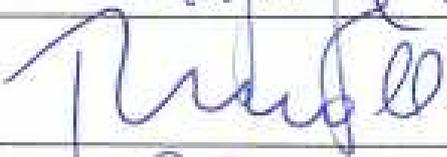
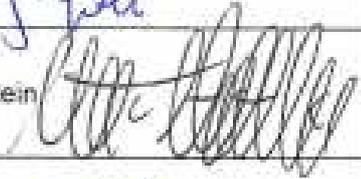
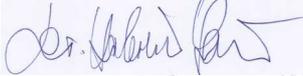
Im Rahmen der Gutachtersitzung wurden diese durch die Sachverständigen der UVP- Behörde konkretisiert.

Siehe Anhang.

## **5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025:**

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Teilgutachten und der Einreichunterlagen erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.

Fachgebiet	Gutachter	Unterschrift
Abfallchemie	DI Patrick Müller	
Agrartechnik/Boden	DI Ursula Preissler	
Anlagentechnischer Brandschutz	Ing. Micheal Fürtler	
Bautechnik	Ing. Wilhelm Mayrhofer	
Biologische Vielfalt	DI Thomas Knoll	
Deponietechnik/Gewässerschutz	DI Gerd Golja	
Elektrotechnik	DI Dr. Rudolf Mörk-Mörkenstein	
Forst- und Jagdökologie	DI Micheal Brenn	
Geologie/Grundwasserhydrologie	Dr. Felix Habart	
Lärmschutz	Ing. Albrecht Gabriel	
Lichtimmissionen	Dipl.-HTL-Ing. Ing. Andreas Doppler MBA	
Luftreinhaltetechnik	Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Peter Sturm	

Maschinenbautechnik	DI Herfried Urbani	Dr (FH) H. Urbani
Raumordnung/Landschaftsbild	DI Thomas Knoll	Knoll
Umwelthygiene	Dr. Thomas Edtstadler	Edtstadler
Verfahrenstechnik	DI Dr. Bernhard Kneidinger	Kneidinger
Verkehrstechnik	DI Dieter Nusterer	Nusterer
Wasserbautechnik	DI Johannes Tatzber	Tatzber

## **Anhang:**

- ∨ **Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen**
- ∨ **Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen**
- ∨ **Zusammenfassung Umweltverträglichkeitsgutachten**
- ∨ **Teilgutachten für die Fachbereiche:**
  - Abfallchemie**
  - Agrartechnik/Boden**
  - Anlagentechnischer Brandschutz**
  - Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz**
  - Biologische Vielfalt**
  - Deponietechnik/Gewässerschutz**
  - Elektrotechnik**
  - Forst- und Jagdökologie**
  - Geologie und Grundwasserhydrologie**
  - Lärmschutz**
  - Lichtimmissionen**
  - Luftreinhaltetechnik**
  - Maschinenbautechnik**
  - Raumordnung/Landschaftsbild**
  - Umwelthygiene**
  - Verfahrenstechnik**
  - Verkehrstechnik**
  - Wasserbautechnik**